

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Was heißt das eigentlich?

Masterarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts

An der Karl-Franzens-Universität Graz

Vorgelegt von

Anita Henning-Bortmes, BA

Am Institut für Erziehungs-und Bildungswissenschaft

Begutachter: Univ.-Prof. Dr. phil. Arno Heimgartner

Graz, September 2015

*„Bewusst und reflektierend miteinander leben und wachsen, die Kinder
einführend begleiten, Entfaltung ermöglichen, auch fordern und begrenzen,
mehr aber bestärken und ermutigen, vor allem aber grundsätzlich akzeptieren,
möglichst lieben, das ist die beste Erziehung – oder besser Beziehung“*

Kind und Eltern-humanistische Aktion

„Kinder, die man nicht liebt, werden Erwachsene, die nicht lieben“

Pearl S. Buck

Abstract-deutsch

Die vorliegende Masterarbeit setzt sich mit der Bestimmung der Begriffe des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung auseinander. Eine bedeutsame Rolle kommt dabei der Kinder- und Jugendhilfe zu, welche die Aufgabe hat das Wohl von Kindern zu schützen. Am Anfang der theoretischen Konstrukte werden daher die Grundzüge der österreichischen Kinder- und Jugendhilfe erläutert. Da sich mit dem B-KJHG 2013 eine gesetzliche Veränderung vollzogen hat, wird auch dieses miteinbezogen und einer genauen Betrachtung unterzogen. Das Hauptaugenmerk wird jedoch auf die Brennpunkte des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung gelegt. Allerdings handelt es sich vor allem beim Kindeswohl um einen Begriff, über den sowohl in der Fachliteratur als auch in den gesetzlichen Bestimmungen große Uneinigkeit herrscht. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung. Damit beim Prozess der Gefährdungsabklärung besser und individueller darüber entschieden werden kann, welche weitere Vorgehensweise dem Wohl des Kindes entspricht und welche nicht, erscheint es interessant, zu erheben, welche Vorstellungen ExpertInnen in den verschiedenen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu beiden Begriffen haben und sie mit jenen in der Literatur zu vergleichen. Dies erfolgt im empirischen Teil mit Hilfe von ExpertInneninterviews, anhand derer die Forschungsfrage beantwortet wird. Die so gewonnen Ergebnisse werden mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring hinsichtlich eines vorher aufgestellten Kategoriensystems ausgewertet. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die befragten ExpertInnen sehr unterschiedliche Vorstellungen zu beiden Begriffen haben und diese sich zum Teil stark von jenen in der Fachliteratur unterscheiden. Vermutlich hat dies mit den langjährigen Erfahrungen in der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun, die einer Gefährdung ausgesetzt waren und jetzt fremduntergebracht sind.

Abstract-englisch

This master thesis addresses the determination of the terms “child’s wellbeing” and “endangering of the child’s wellbeing”. The system of the youth welfare has an important role in this process by protecting the child’s wellbeing. Due to this the basic principles of Austrian Youth Welfare are being explained at the beginning of the theoretical contents. As legal changes have taken place with the federal Child and Youth Welfare Act 2013, this is also included and subjected to close analysis, while the main focus remains on aspects of child welfare and child endangerment. However, the term “child welfare” is characterized by a huge disagreement in specialized literary and the determinations in law. The situation is similar with the term “endangering of the child’s welfare”. To be able to provide a better and more individually decision during the process of risk evaluation regarding what kind of further course of action is in the best interest of the child’s wellbeing and what’s not, it seems interesting to analyze, what ideas experts in various child welfare facilities have on both terms and to compare them with the representations in literature. This will be adressed in the empirical part by using expert interviews to answer the question of this thesis. Afterwards the results will be evaluated by means of qualitative content analysis according to Mayring, based on a pre-established category system. In summary it can be said, that the surveyed experts have very different understandings of both terms, with partially huge differences to the definitions in the literature. Presumably this has to do with many years of experience in the direct work with children and adolescents, who were exposed to risk and are now alien accommodated.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit eidesstattlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzen Quellen inhaltlich oder wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Graz, 10. September 2015

Danksagung

Zuerst möchte ich mich bei meinen Eltern dafür bedanken, dass sie mich nicht nur in den letzten sechs Studienjahren, sondern immer unterstützt und mir auch in schwierigen Zeiten geholfen haben und mir zur Seite standen. Bei meiner Mutter bedank ich mich für fleißiges Korrekturlesen der Masterarbeit und für ihre Bereitschaft zu einem Probeinterview und bei meinem Vater für das Lesen und Korrigieren des englischen Abstracts.

Meinen Großeltern dank ich dafür, dass sie meine Studienzeit mit großem Interesse verfolgt und mich auch finanziell unterstützt haben.

Auch meinem Freund möchte ich danke sagen für seine große Unterstützung während des Verfassens der Masterarbeit und das Aushalten aller damit verbundenen Höhen und Tiefen.

Meinen Freundinnen und den Teilnehmerinnen dieses Masterseminars dank ich für den Austausch untereinander und für die Hilfe, wenn scheinbar unlösbare Schwierigkeiten auftauchten.

Weiters gebührt mein Dank Univ. Prof. Dr. phil. Arno Heimgartner für die wissenschaftliche Betreuung und fachlichen Inputs während der letzten zwei Semester, in denen die Masterarbeit verfasst wurde.

Zu guter letzt möchte ich mich bei denjenigen ExpertInnen der Kinder- und Jugendhilfe und einer Volksschule dafür bedanken, dass sie sich Zeit zu einem Interview genommen haben und mir wertvolle Auskünfte und Informationen für den Ergebnisteil gegeben haben.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
1. Hinführung zum Thema.....	1
2. Aufbau der Arbeit	2
II. Theoretischer Teil	3
1. Klärung relevanter Begriffe.....	3
1.1 Kindeswohl	4
1.2. Kindeswohlgefährdung	4
2. Grundzüge der Kinder- und Jugendhilfe	5
2.1 gesetzliche Grundlagen und Grundsätze.....	6
2.2 Aufgaben und Leistungsgliederung	8
2.3 B-KJHG 2013	10
3. Thematik des Kindeswohls.....	11
3.1 Verständnis von Kindeswohl	11
3.2 Grundbedürfnisse des Kindes	14
3.3 Grundrechte des Kindes	16
3.4 Kinderrechte und Elternrechte	17
4. Thematik der Kindeswohlgefährdung	19
4.1 Verständnis von Kindeswohlgefährdung	19
4.2. Ursachen von Kindeswohlgefährdung	21
4.3 Formen von Kindeswohlgefährdung.....	23
4.3.1 Vernachlässigung	24
4.3.2 Psychische Gewalt.....	24
4.3.3 Physische Gewalt	25
4.3.4 sexuelle Gewalt	26
4.3.5 Münchhausen-by-proxy-Syndrom	26
4.3.6 Schütteltrauma.....	27
4.4. Folgen von Kindeswohlgefährdung	28
4.5 Gefährdungsabklärung	29
4.6 Obsorge und Entzug der Obsorge	33
4.7 Hilfen zur Erziehung	34
4.8 Schutzeinrichtungen.....	34
5. Zusammenfassung des Theorieteils	36

III. Empirischer Teil	38
1. Zielsetzung und Fragestellung	38
2. Forschungsdesign	38
2.1 Vorgehen	39
2.2 Untersuchungsmethoden	40
2.2.1 Datenerhebung	40
2.2.1.1 Interviewleitfaden	41
2.2.1.2 Stichprobe	42
2.2.1.3 Durchführung der Interviews	43
2.2.2 Auswertung der Daten	44
3. Darstellung des Verständnisses von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	44
3.1. Ausreichende oder keine ausreichende Bestimmung von Kindeswohl	45
3.1.1 Ausreichende Bestimmung	46
3.1.2 Keine ausreichende Bestimmung	47
3.2. Vorstellung von Kindeswohl	49
3.2.1 Körperliche und psychische Versorgung	50
3.2.2 Vorhandensein von Bezugspersonen	51
3.2.3 Geeignete Erziehung	52
3.2.4 Wohlbefinden	56
3.2.5 Schutz	58
3.2.6 Materielle Versorgung	59
3.3 Allgemeine Bestimmung von Kindeswohl	61
3.3.1 Als Rahmen möglich	61
3.3.2 Nicht möglich	62
3.4 Vorstellung von Kindeswohlgefährdung	63
3.4.1 Unzureichende materielle Versorgung	64
3.4.2 Körperliche und psychische Beeinträchtigung	66
3.4.3 Erzieherische Beeinträchtigung	69
3.4.4 Beeinträchtigung im Wohlbefinden	72
3.5 Allgemeine Bestimmung von Kindeswohlgefährdung	73
3.6 Zuschreibung „unbestimmter Rechtsbegriff“ bei Kindeswohlgefährdung	75
3.7. Schutzfaktoren	77
3.7.1 Gutes soziales Umfeld	77
3.7.2 Zugang zu Bezugspersonen	78

3.7.3 positive Erfahrungen	80
3.7.4 Schutz erfahren.....	81
3.8 Risikofaktoren.....	83
3.8.1 Belastungssituationen und prekäre Situationen.....	83
3.8.2 Ungeeignete Bezugspersonen	85
3.9 Feststellung von Kindeswohlgefährdung.....	86
3.10 Ursachen	89
3.11 Formen	94
3.12 Folgen	97
3.13 Gesellschaftliche Veränderungen	102
3.14 Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung von Kindeswohlgefährdung	106
4. Zusammenfassung des Empirieteiles.....	113
IV. Schlussteil	118
1. Resümee und Ausblick	118
Abkürzungsverzeichnis	120
Abbildungsverzeichnis	122
Tabellenverzeichnis.....	122
Literaturverzeichnis.....	123
Anhang A-Interviewleitfaden.....	128
Anhang B-Kategoriensystem	130

I. Einleitung

1. Hinführung zum Thema

Fälle von Gewalt an Kindern begegnen uns beinahe jeden Tag. Die Thematik stellt ein weltweites Problem dar und zeigt sich in allen sozialen Schichten. In Österreich und Deutschland wird eins von zehn Kindern Opfer einer Gewalttat. Hierunter werden die körperliche, seelische und sexuelle Misshandlung sowie die Vernachlässigung verstanden. Erschreckend ist, dass mittlerweile alle Altersgruppen davon betroffen sein können und die Täter oft aus den Familien der Kinder stammen. (vgl. Kreilhuber 2012, S. 1)

Auch in den Medien werden immer wieder Fälle von Kindesmisshandlung bekannt. Trotzdem kann nicht gesagt werden, wie oft es zu Kindeswohlgefährdungen kommt, da in Österreich keine Daten diesbezüglich vorhanden sind. Der Bundeskriminalstatistik aus dem Jahr 2011 folgend sind bei den null- bis zehnjährigen folgende Straftaten bekannt: 12 tote Säuglinge und Kleinkinder, 186 Fälle von Quälen oder Vernachlässigen, 699 Fälle von sexuellem Missbrauch. Dies sagt jedoch nichts darüber aus, wie viele Fälle es tatsächlich gibt, da vermutet wird, dass die Dunkelziffer sehr viel höher liegt. (vgl. ebd.)

Da es jedoch seit 1989 in Österreich ein absolutes Gewaltverbot in der Erziehung gibt, sind physische und psychische Gewalt unzulässig. Eine zentrale Rolle zur Aufrechterhaltung des Kindeswohls nimmt die Kinder- und Jugendhilfe ein. Um Kinder zu schützen ist es dem Kinder- und Jugendhilfeträger erlaubt, die sogenannten Erziehungshilfen einzuleiten. Auch die PflEGschaftsgerichte können im Bereich der Obsorge Verfügungen treffen. Kommt es zu einem deutlichen Missbrauch des Erziehungsrechts, müssen sich die TäterInnen vor dem Strafgericht verantworten. Es wird dann darüber entschieden, was mit den Kindern weiter geschehen soll. Im Falle der Unterstützung der Erziehung bleiben die Kinder in den Familien und bekommen entsprechende Hilfen. Bei der vollen Erziehung müssen die Kinder fremduntergebracht werden. (vgl. Hiebl 2010, S. 37) Doch was heißt eigentlich Kindeswohl und ab wann kann von Kindeswohlgefährdung gesprochen werden? Reicht dazu schon die sogenannte „gesunde Watschn“ aus? Und ist das Kindeswohl gewährleistet, wenn Kinder ein Dach über dem Kopf haben und ausreichend Nahrung bekommen oder ist dazu mehr notwendig? In der Fachliteratur herrscht große Uneinigkeit bezüglich beider Begriffe und eine einheitliche Definition diesbezüglich ist nicht zu finden.

Die bisherigen Ausführungen führen nun zu der in dieser Arbeit zu bearbeitenden Forschungsfrage. Diese lautet wie folgt: **Wie lässt sich Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung fassen und gibt es Unterschiede zwischen Theorie und der Meinung von ExpertInnen in der Praxis?**

Um das Anliegen dieser Arbeit verständlich darzustellen beziehungsweise zu verdeutlichen, wird im folgenden Kapitel der inhaltliche Aufbau thematisiert und begründet.

2. Aufbau der Arbeit

Der Hauptteil der Arbeit gliedert sich in zwei große Bereiche, den theoretischen und den empirischen Teil. Im theoretischen Teil ist zunächst die Klärung relevanter Begriffe von Wichtigkeit. Diese kommen in der Arbeit häufig vor und bedürfen daher der Erläuterung, um die Ausführungen verstehen zu können. Jeweils ein Unterkapitel wird sich also den Begriffen des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung widmen.

Da die Thematik der Kindeswohlgefährdung in die Kinder- und Jugendhilfe eingebettet ist, wird es notwendig sein in einem nächsten Kapitel die Grundzüge dieser zu erläutern. Dazu gehören die gesetzlichen Grundlagen, die Leistungsgliederung und die Aufgaben innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Da sich in der letzten Zeit eine Gesetzesänderung im Kinderschutz vollzogen hat, wird sich ein nächstes Unterkapitel mit dem neuen B-KJHG beschäftigen.

Am Ende soll die Arbeit in einen Vergleich zwischen Theorie und Auffassungen in der Praxis münden. Um dies zu ermöglichen, sollen sowohl der Begriff des Kindeswohls als auch jener der Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Fachliteratur erläutert werden. Ein weiteres großes Kapitel setzt daher seinen Schwerpunkt auf das Kindeswohl. In einem ersten Schritt wird noch einmal auf das Verständnis des Begriffes eingegangen. Untrennbar verbunden mit dem Kindeswohl sind die Grundbedürfnisse und die Grundrechte des Kindes sowie der Zusammenhang zwischen Eltern- und Kinderrechten. Diese werden folglich in weiteren Unterkapiteln erläutert.

Weiterhin geht es um den Brennpunkt der Kindeswohlgefährdung. Auch hier wird zunächst das Verständnis des Begriffes erläutert. Es folgen weitere Unterkapitel zu Ursachen, Formen

und Folgen der Thematik, zum Gefährdungsabklärungsverfahren, zur Obsorge und Veränderung dieser, zu den Hilfen der Erziehung und zu den relevanten Schutzeinrichtungen.

Mit diesen beiden Kapiteln endet der Theorieteil. Da die Erkenntnisse daraus auch für den empirischen Teil wichtig sein werden, werden diese als Abschluss noch einmal zusammengefasst dargestellt. An dieser Stelle geht die Arbeit in den empirischen Teil über. Zu Beginn wird es darum gehen, die Zielsetzungen und die Fragestellung zu erläutern, damit zu Verständnis gebracht werden kann, aus welchem Grund die vorliegende Arbeit verfasst wird. Als nächstes wird das Forschungsdesign vorgestellt, welches in viele weitere Unterkapitel gegliedert wird. Zunächst wird das Vorgehen beschrieben, um zu einer Beantwortung der Forschungsfrage zu gelangen. Es folgen dann die verwendeten Untersuchungsmethoden, die sich wiederum in die Datenerhebung und die Datenauswertung unterteilen. Anschließend folgt ein Kapitel über die Darstellung der Sichtweise von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung aus Sicht der mittels Interview befragten ExpertInnen. Im Folgenden geht es um den Vergleich dieser Auffassungen mit jenen in der Theorie. Um den empirischen Teil zu einem Ende zu bringen, werden alle gewonnenen Erkenntnisse daraus in einem letzten Kapitel zusammengefasst.

Die Arbeit endet mit dem Schlussteil, der sich in ein Resümee und in einen Ausblick für weitere Forschungsarbeiten gliedert.

Mit dem nun folgenden Kapitel beginnt der theoretische Teil. Darin wird es um die relevanten Begriffserklärungen gehen, die zum Verständnis der Arbeit beitragen sollen.

II. Theoretischer Teil

1. Klärung relevanter Begriffe

Dieses Kapitel widmet sich, wie schon erwähnt, den relevanten Begriffserklärungen, ohne diese die Arbeit nicht verstanden werden kann. Um dieses Problem zu lösen, werden in den folgenden Unterkapiteln verschiedene Begriffe erläutert, die von Wichtigkeit sind. Es handelt sich dabei um jene des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung. Die Erläuterungen dazu werden beabsichtigt eher kurz gehalten, da sich im weiteren Verlauf der Arbeit zwei andere große Kapitel eingehender mit dieser Thematik beschäftigen werden.

1.1 Kindeswohl

Den Begriff des Kindeswohls zu bestimmen, gestaltet sich als schwierig und komplex. In der Fachliteratur können verschiedenste Versuche einer Definition aufgefunden werden, jedoch kommt es an keiner Stelle zu einer allgemeingültigen Einigung. Der Begriff kann nur am Individuum festgemacht werden und ist von Fall zu Fall unterschiedlich zu bestimmen. Trotzdem gibt es einige Punkte, die bei der Klärung des Begriffes nicht außer Acht gelassen werden dürfen. (vgl. Alle 2010, S. 11) Diese werden in den folgenden Ausführungen genauer erläutert.

Zunächst spielen vor allem die Bedürfnisse des Kindes eine wichtige Rolle. Dazu gehören nach Schmittdchen (1989) eine angemessene Versorgung, Geborgenheit, Liebe, Unterstützung, Förderung, Unversehrtheit, Orientierung, Zuverlässigkeit, Kontinuität in den Beziehungen, Grenzen, Kontinuität, Möglichkeiten sich zu binden, soziale Kontakte, Einbindung in ein soziales Netz und der Schulbesuch. Die Situation in der Familie sollte es ermöglichen, diese Bedürfnisse angemessen zu befriedigen. In der Erziehung der Kinder ist es besonders wichtig, dem Kind die Möglichkeit zu geben, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu entwickeln. Weiterhin sollten die Kinderrechte nach dem BGB und der Kinderrechtskonvention erfüllt und gegeben sein. Wird all dies beachtet, kann von einer dem Kindeswohl entsprechenden Umgebung gesprochen werden. (vgl. Alle 2010, S. 11) Das nächste Kapitel wird sich mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung beschäftigen.

1.2 Kindeswohlgefährdung

In Österreich geht der Begriff der Kindeswohlgefährdung auf das Kindschaftsrecht des BGB zurück. Im Paragraphen 1666 desselbigen unterliegt das Kindeswohl einer Dreiteilung. Es wird zwischen dem körperlichen, dem geistigen und dem seelischen Wohl unterschieden. Ausgehend davon kann auf die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung weitergeleitet werden. Dazu gehören die körperliche, seelische und sexuelle Gewalt, die Vernachlässigung und das Münchhausen-by-proxy Syndrom. Hinzu muss kommen, dass die Eltern entweder keine Bereitschaft zeigen oder nicht die Fähigkeit besitzen, die bestehende Gefahr zu verhindern. (vgl. ebd.) Ist dies der Fall entscheidet das Familiengericht über

Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung. In der Hauptsache obliegt dies jedoch den Eltern. (vgl. Alle 2010, S. 11f)

Eine Kindeswohlgefährdung laut dem Paragraphen 1666 des BGB liegt vor „wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, (§1666 BGB).

Eine andere Definition bietet Deutschland durch das Bundesministerium für Familie und Senioren. Laut diesem ist Kindesmisshandlung „(...) eine nicht zufällige bewusste/unbewusste gewaltsame psychische/physische Schädigung, die in Familien/Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht“ (BMFS 1993, o. S.).

Eine sehr gute Bemerkung liefert Ziegenhain, indem sie sagt: „Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung lässt sich also als Ergebnis eines vielschichtigen Prozesses beschreiben und als eine komplexe Wechselwirkung von Faktoren bei dem Kind, den Eltern und dem familiären Kontext. Misshandlung und Vernachlässigung ist eine extreme Manifestation elterlicher Probleme. Misshandlung und Vernachlässigung zeigt sich in der Entgleisung und im Versagen adäquaten elterlichen Verhaltens“ (Ziegenhain 2007, o. S.).

Eng mit der Bewältigung der Kindeswohlgefährdung hängt die Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Daher werden die Grundzüge dieser in einem nächsten großen Kapitel erläutert.

2. Grundzüge der Kinder- und Jugendhilfe

Kommt es zu einer Gefährdung für das Kindeswohl, ist es notwendig, dass die Kinder- und Jugendhilfe einschreitet. Aus diesem Grund erscheint es als besonders wichtig, die Grundzüge der Kinder- und Jugendhilfe darzustellen. Der Fokus liegt dabei auf folgenden Punkten.

Zunächst werden die gesetzlichen Grundlagen sowie die erforderlichen Grundsätze dargestellt, darauf folgend die Aufgaben und die Leistungsgliederung. Da es vor nicht allzu langer Zeit zu einer Gesetzesänderung gekommen ist, wird sich ein letztes Unterkapitel in diesem Themenbereich mit dem neuen Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz beschäftigen.

2.1 gesetzliche Grundlagen und Grundsätze

Den Rahmen für die Kinder- und Jugendhilfe bilden gesetzliche Grundlagen. Der Bereich der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge ist im Bundesverfassungsgesetz beschrieben. In der Grundsatzgesetzgebung fällt die Kinder- und Jugendhilfe dem Bund zu. Die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung liegt im Aufgabenbereich der Länder. Gesetzliche Grundlagen beziehen sich also auf verschiedene Quellen. So gibt es ein bundesweites Rahmengesetz und neun Ausführungsgesetze der Länder. (vgl. Hubmer 2013, S. 377) In der Hauptsache erfolgt die Konzipierung von Aufgaben und Grundsätzen unter Orientierung am Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989. Dieses unterlag bereits mehrere Male einer Veränderung in bestimmten Bereichen. Für weitere Regelungen sorgen Durchführungsverordnungen und die bereits genannten Ausführungsgesetze. Wichtig sind auch viele weitere Gesetze, wie das ABGB, das Außerstreitgesetz und das JGG. (vgl. Hubmer 2011, S. 211) Eine bedeutsame Entwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stellt das B-KJHG 2013 dar. Mit diesem wird sich das letzte Unterkapitel eingehender beschäftigen.

Die Aufgaben und Leistungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind durch verschiedene Grundsätze charakterisiert, die im Folgenden genauer beschrieben werden. Einer der wichtigsten Grundsätze stellt das Recht auf Erziehung und Stärkung der Familie dar. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung nicht alleine gelassen werden, sondern zum Beispiel Förderungen erhalten. Ziel der Erziehung ist die Heranbildung eines eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen. All dies obliegt in der Hauptsache den Eltern oder anderen mit der Obsorge betrauten Personen. Eingriffe sind nur insoweit erlaubt, als sie für das Wohl des Kindes notwendig sind. Die Kinder- und Jugendhilfe bietet vor allem Unterstützung und Stärkung. Falls Bedarf besteht, werden Erziehungshilfen eingesetzt. (vgl. Hubmer 2013, S. 381f)

Ein weiterer Grundsatz bezieht sich auf die Verschwiegenheit. Informationen, die die Kinder- und Jugendhilfe bekommt, sind mit Vertraulichkeit zu behandeln. Besondere Bedeutung kommt an dieser Stelle dem Artikel 8 der EMRK zu, laut diesem jeder das Recht auf Wahrung der Privatsphäre hat. Jedoch bestehen auch Mitteilungspflichten, die bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zum Tragen kommen. (vgl. ebd., S. 382f)

Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte haben desweiteren ein Auskunftsrecht. (vgl. ebd., S. 384) Die von der Kinder- und Jugendhilfe eingeholten Informationen über ihr Privat-

und Familienleben können bei Bedarf eingesehen werden. Bei Minderjährigen erfolgt jedoch die Herausgabe von Informationen unter Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand. (vgl. Hubmer 2013, S. 384)

Bezüglich der Datenverwendung gibt es folgende Vorgaben. Personenbezogene Daten dürfen zwar von der Kinder- und Jugendhilfe verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden. Es bedarf jedoch auch des Schutzes dieser und somit dürfen Daten nur unter Anwendung des Prinzips des geringsten Mittels verwendet werden. (vgl. ebd., S. 384f)

Außerdem besteht für die Kinder- und Jugendhilfe eine Dokumentationspflicht. Dies bedeutet, dass die Leistungen, die Betroffene erhalten, in schriftlicher Form festzuhalten sind. Darunter fallen beispielsweise Angaben über Leistungserbringer, Fachkräfte, Art/Umfang/Dauer der Leistungen, Gefährdungsmeldungen und dergleichen. Auch dies muss in einer sicheren Art und Weise geschehen und dient dazu, die einzelnen Schritte und Entscheidungen in der Leistungserbringung nachvollziehbar darzustellen. (vgl. ebd., S. 385)

Von Bedeutung ist auch die fachliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Diese stellt einen professionellen Dienst dar. Deshalb bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der Qualität der erbrachten Leistungen. Dies betrifft zum Beispiel die Anstellung von geeigneten Fachkräften und die Orientierung an Standards und wissenschaftlichen Erkenntnissen. (vgl. ebd., S. 385f)

Ein letzter Punkt ist der Bereich der Planung und Forschung. Dies ist besonders wichtig, um die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe an die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Wissenschaft anzupassen. (vgl. ebd., S. 386)

Nachdem nun die gesetzlichen Grundlagen und die wichtigsten Grundsätze erläutert wurden, werden in einem nächsten Unterkapitel die Aufgaben und die Leistungsgliederung der Kinder- und Jugendhilfe erläutert.

2.2 Aufgaben und Leistungsgliederung

Die Aufgaben innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind im Paragraph 3 des Bundes- Kinder und Jugendhilfegesetzes geregelt. Diese sehen folgendermaßen aus. Zunächst einmal geht es um die Herausgabe von Informationen die Erziehung betreffend. Dies bezieht sich auf Auskunft über eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung und Beratungen zu aufkommenden Fragen. Desweiteren bietet die Kinder- und Jugendhilfe einen Rahmen, um über familiäre Probleme zu sprechen und Lösungen dafür zu finden. Eine nächste Aufgabe wendet sich sowohl an die Eltern als auch an die Kinder und Jugendlichen. Diese können sich bei der KJH Rat bei Problemen und Krisen holen. Kommt es zu einer Kindeswohlgefährdung, wird die vorliegende Gefährdung zunächst abgeklärt und in der Folge ein geeigneter Hilfeplan erstellt. Damit zusammen hängt der Einsatz von Erziehungshilfen, um eine mögliche Gefährdung abzuwenden. (vgl. Hubmer 2013, S. 378ff) Besonders wichtig ist dabei auch die Vernetzungsarbeit mit anderen Einrichtungen und dergleichen, damit Kindern und Jugendlichen bestmöglich geholfen werden kann. Weiters fallen der Kinder- und Jugendhilfe auch Aufgaben im Bereich der Adoption und der Öffentlichkeitsarbeit zu. Letztere dient dazu, die Gesellschaft über Ziele, Aufgaben und Arbeitsweisen der KJH aufzuklären. Alle genannten Aufgaben orientieren sich daran, was Kinder, Jugendliche und Erwachsene gerade brauchen oder benötigen. Deshalb wird eine große Bandbreite an Leistungen angeboten, die Betroffene in unterschiedlichsten Situationen unterstützen. Diese Hilfen werden all jenen gewährt, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unabhängig von Staatsangehörigkeit und der aufenthaltsrechtlichen Situation. Verantwortlich ist dann jener Kinder- und Jugendhilfeträger, in dessen unmittelbaren Umgebung die Betroffenen sich aufhalten. (vgl. ebd.)

Das Leistungsspektrum richtet sich, wie schon erwähnt, nach den jeweiligen Bedürfnissen der AdressatInnen. Zur Bewältigung allgemeiner familiärer Probleme werden soziale Dienste vorgesehen, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Erziehungshilfen und damit verbunden die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung. Außerdem wird auch die Pflege und Erziehung in fremden Familien angeboten. (vgl. ebd., S. 389ff)

Soziale Dienste liefern eine große Bandbreite an Angeboten, zum Beispiel Beratung und therapeutische Hilfe. Sie zeichnen sich durch ihre Niederschwelligkeit aus und werden auf freiwilliger Basis aufgesucht. Der Landesgesetzgeber entscheidet über die zu tragenden Kosten. (vgl. ebd., S. 389)

Die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung ist mittlerweile gesetzlich geregelt. Sie tritt ein, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht. Jene Informationen werden eingeholt, die für eine fachgerechte Beurteilung und Einschätzung notwendig sind. (vgl. Hubmer 2013, S. 389f) Der genaue Prozess der Gefährdungsabklärung wird im 4. Kapitel erläutert und daher an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

Erziehungshilfen kommen dann zustande, wenn in der vorangegangenen Gefährdungsabklärung festgestellt wurde, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. (vgl. ebd., S. 391) Auch diese werden im 4. Kapitel, wo es um die Thematik der Kindeswohlgefährdung geht, genauer und ausführlicher beschrieben.

Pflegefamilien eignen sich besonders für jüngere Kinder. Als Pflegekinder werden all jene Kinder bezeichnet, die „von anderen als ihren Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden“ (Hubmer 2013, S. 396). Die Pflege und Erziehung liegt demnach also bei den Pflegeeltern.

Eine andere Aufzählung der Leistungen nimmt Heimgartner vor. Er gliedert nach stationären (Kinder- und Jugendwohngruppe) und ambulanten und mobilen (Frühförderung) Leistungen sowie stationären Zusatzpaketen (psychotherapeutische WG-Unterstützung). (vgl. Heimgartner 2009, S. 200f) Diese lehnen sich sehr stark an die Leistungen an, die in der steirischen Durchführungsverordnung beschrieben sind. Als Beispiele seien sozialpädagogische Wohngemeinschaften, die Erziehungshilfe und die Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung genannt. (vgl. StJWG-DVO 2012)

Ganz andere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind durch die Grazer Sozialraumorientierung gegeben, die seit 2010 umgesetzt wird. Familien, die sich in problematischen Situationen befinden, erhalten dadurch flexible und individuelle Hilfen. Diese berücksichtigen sowohl den jeweiligen Bedarf der betroffenen Familie sowie deren Stärken, Ressourcen und Ziele. (vgl. IKJF 2014, o. S.)

Da das B-KJHG viele neue Regelungen bringt, wird dieses in einem nächsten Unterkapitel genauer erläutert.

2.3 B-KJHG 2013

Im Kinderschutz ist das B-KJHG von wichtiger Bedeutung, weshalb dieses in den folgenden Ausführungen genauer beleuchtet wird.

2007 ging man noch von einer erneuten Novellierung des JWG von 1989 aus. Darin sollten Regelungen zu Datenschutz, Verschwiegenheit und der Kinder- und Jugendanwaltschaft festgelegt werden. Stellungnahmen dazu führten aber bald zu einer anderen Auffassung diesbezüglich. Veränderungen in der Gesellschaft (z. B. veränderte Familienzusammenstellungen), die Entwicklungen im Rechtswesen und die jahrelange Erfahrung mit dem JWG 89 machten eine Neuentwicklung notwendig. 2008 und 2009 wurden bereits erste Entwürfe dazu vorgelegt, welche schließlich in das aktuelle B-KJHG 2013 mündeten. (vgl. Scheipl 2013, S.14) Dieses trat am 1.5.2013 in Kraft und besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist ein Grundsatzgesetz, ausgehend von diesem Ausführungsgesetze der Länder erlassen werden sollten. Nur dieser Teil kam sofort zur Anwendung. (vgl. Hiebl 2013, S. 44)

Um nun die relevanten Neuerungen zu erläutern, bedarf es zunächst einem kurzen Rückbezug auf das JWG 1989. Bereits dieses enthielt wichtige Grundsätze für die Jugendwohlfahrt, wie die Kinder- und Jugendhilfe damals noch genannt wurde. So stellten die Stärkung des Primats der Familienerziehung, die Subsidiarität, die Serviceorientierung, die Einführung der Kinder- und Jugendanwaltschaft und die Neuordnung des Rechts der Erziehungsfürsorge bedeutsame Entwicklungen dar. (vgl. Scheipl 2013, S. 14f)

Im neuen B-KJHG wurden ausgehend vom JWG 89 viele neue Regelungen verankert, die an dieser Stelle genauer erläutert werden. Eine erste Neuerung ist die Einsichtnahme in die Sexualtäterdatei im Rahmen der Gefährdungsabklärung und der Gewährung von Erziehungshilfen. Desweiteren wurden die Meldepflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ausgebaut. Nicht nur Behörden müssen Mitteilung liefern, sondern auch fast alle Berufsgruppen, die Kinder betreuen oder behandeln. Auch der stärkere Einbezug der Kinderrechte (besonders der Partizipation) und die Einführung von besseren Qualitätsstandards im Bereich des Kinderschutzes stellen wichtige Entwicklungen dar. Letztere dienen dazu, eine vorliegende Gefährdung genauer festzulegen, vor allem durch Verwendung des Vier-Augen-Prinzips. (vgl. Hiebl 2013, S. 44) Dies bedeutet, dass eine Gefährdungsabklärung immer unter Heranziehung von zumindest zwei Fachkräften

durchzuführen ist. Erwähnenswert sind auch die genauere Definierung der an die Kinder- und Jugendhilfe gestellten Aufgaben und die Präzisierung der Verschwiegenheits- und Einsichtsrechte. Mit all diesen genannten Neuerungen erfuhr das JWG 1989 eine Erweiterung und Modernisierung. Darauf aufbauend können nun zeitgemäße Kinder- und Jugendhilfegesetze entwickelt und erlassen werden. (vgl. Hiebl 2013, S. 44)

Hiermit ist das Kapitel über die Grundzüge der Jugendwohlfahrt abgeschlossen. Es wurden die gesetzlichen Grundlagen, die Aufgaben und Leistungsgliederung und das B-KJHG 2013 dargestellt. All dies stellt einen wichtigen Rahmen für die Thematik der vorliegenden Arbeit dar. Da sie sich vor allem damit beschäftigen wird, was Kindeswohl eigentlich heißt, wird sich das nun folgende dritte Kapitel eingehender damit beschäftigen.

3. Thematik des Kindeswohls

Dieses Kapitel ist für die Beantwortung der Forschungsfrage von zentraler Bedeutung. Es wird sich damit beschäftigen, was in der Fachliteratur zum Thema des Kindeswohls zu finden ist. Zunächst wird noch einmal auf das Verständnis dessen eingegangen, daran anschließend auf die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes. Ein letztes Unterkapitel wird sich dem Zusammenhang zwischen Kinder- und Elternrechten widmen.

3.1 Verständnis von Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls hat im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eine besonders wichtige Bedeutung. Er ist einerseits ein psychosozialer Begriff, welcher sich mit der Lage und der Lebenssituation des Menschen beschäftigt und andererseits ein unbestimmter Rechtsbegriff, der je nach Fall und Situation unterschiedlich ausgelegt wird. Zur genaueren Bestimmung werden vor allem sozialpädagogische, psychologische und sozialwissenschaftliche Kenntnisse herangezogen. (vgl. Wachtler 2008, S. 21) Einige Kriterien zur Umschreibung des Begriffes finden sich im Paragraphen 178a des ABGB. Nach diesen muss Folgendes in den Begriff einfließen: Persönlichkeit und Bedürfnisse, Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen, Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, Lebensverhältnisse der Eltern. Eine Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, ist nur in einer Gesamtschau all dieser

Aspekte möglich. (vgl. Hubmer 2011, S. 64) Auch im Paragraphen 138 desselben Gesetzes finden sich zur Wahrung des Kindeswohls neun weitere Bestimmungstücke des Begriffes. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle zur besseren Übersicht dargestellt:

Angemessene Versorgung
Erfahrung von Fürsorge/Geborgenheit/Wertschätzung/Akzeptanz
Förderung der Fähigkeiten
Berücksichtigung der Meinung
Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefahren
Verlässliche Kontakte zu anderen Menschen
Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen
Wahrung der Rechte/Ansprüche/Interessen
Wahrung der elterlichen Lebensverhältnisse

Tabelle 1: Bestimmungstücke zur Wahrung des Kindeswohls

(vgl. §138 ABGB)

Im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 wird der Begriff bei den Mitteilungspflichten und im Rahmen der Gefährdungsabwendung verwendet. (vgl. §37 JWG 89) Auch in vielen weiteren Gesetzen findet das „Wohl des Kindes“ Erwähnung, vor allem im Rahmen der Landesgesetzgebung. Auffallend ist jedoch, dass der Begriff des Kindeswohls immer nur erwähnt wird, sich aber einer genaueren Beschreibung entzieht. Eine etwas bessere Bestimmung findet sich nur im Paragraphen 1666 des deutschen BGB. (vgl. Kendlbacher 2012, S. 4) An dieser Stelle wird zwischen körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnissen des Kindes unterschieden. Sind diese nicht gegeben, obliegt es dem Familiengericht entsprechende Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung zu treffen. (vgl. §1666 BGB)

Das Fernbleiben einer Definition von Kindeswohl in den gesetzlichen Bestimmungen beruht jedoch nicht auf einem Zufall, sondern ist bewusst so gewollt, was vor allem durch die Analyse der Fachliteratur deutlich und durchaus verständlich wird. Der Begriff kann nur unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles konkretisiert werden und unterliegt einem ständigen Wandel. Letzteres ist vor allem durch veränderte Wertmaßstäbe und gesellschaftliche Veränderungen bedingt. (vgl. Harnach-Beck 2000, S. 97ff) Durch

Offenhalten dessen, was Kindeswohl ist, ist die Möglichkeit gegeben, gesellschaftliche Veränderungen und Weiterentwicklungen fachlicher Erkenntnisse bei der Gesetzesinterpretation jeweils aufs Neue zu berücksichtigen. Es ist also ein gewisser Beurteilungsspielraum gegeben. Dieser unterliegt jedoch bestimmten Grenzen. (vgl. Harnach-Beck 2000, S. 97ff)

Damit das Kindeswohl gewährleistet ist, müssen Sozialisationsbedingungen vorliegen, die die Entwicklung zu einer autonomen und sozial kompetenten erwachsenen Persönlichkeit ermöglichen. Grundlegende Bedürfnisse sollten berücksichtigt werden und es sollten keine gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsrückstände vorhanden sein. Das, was für Kinder gut ist, ist jedoch nicht allgemeingültig bestimmbar. Je nach Kultur, Historie und Ethnie ergeben sich andere Menschenbilder, durch die der Begriff des Kindeswohls geprägt ist. Eltern haben dadurch ganz unterschiedliche Vorstellungen darüber, wie Erziehung ablaufen sollte. Einigen geht es um Strenge, Disziplin, Ordnung und Gehorsam und anderen eher um Selbstverantwortlichkeit, Originalität und Kreativität. So lange das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird, haben Eltern das Recht, nach ihren individuellen Vorstellungen zu erziehen und definieren jeweils für sich, was Kindeswohl bedeutet. (vgl. ebd.)

Mögliche Orientierungen liefern dabei die Grundrechte der Kinder, die Grundbedürfnisse und die Wahl der für das Kind günstigsten Handlungsalternative. Kinder betreffende Entscheidungen bedürfen auch einer ständigen Überprüfung und Revision. Desweiteren sind die Achtung der Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit von Wichtigkeit. (vgl. Schone/Hensen 2011, S. 14ff)

Es kann also folgendes gesagt werden: „Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (Schone/Hensen 2011, zit. n. Maywald 2009, S. 18).

In ihrer Entwicklung sind Kinder auf Fürsorge und Erziehung angewiesen. Wird ihnen diese nicht gewährt, kommen sie zu Schaden. Der Begriff des Kindeswohls umfasst also nicht nur einen Ist-Zustand, sondern auch den Prozess der Entwicklung. Darin sind zwei Aspekte enthalten, nämlich Förderung und Schutz. Folglich brauchen Kinder eine positive Förderung, um Eigenverantwortlichkeit und Mündigkeit zu entwickeln und eine Abwendung von Gefahren für ihr Wohl. All dies obliegt in erster Linie den Eltern. (vgl. Schmid/Meysen 2006,

S. 21ff) Auch zwei weitere Aspekte müssen trotz der Unbestimmtheit des Begriffes berücksichtigt werden. Er liefert einerseits eine Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und andererseits ist er ein sachlicher Maßstab in gerichtlichen Verfahren. Außerdem stellt der Begriff des Kindeswohls unter familienrechtspsychologischen Aspekt eine günstige Relation zwischen der Bedürfnislage und den Lebensbedingungen eines Menschen dar. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 20ff)

Aus all diesen Darstellungen folgt, dass eine allgemeingültige Definition von Kindeswohl nicht existiert. Unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte, wie zum Beispiel den Grundbedürfnissen, kann das Kindeswohl jedoch gemessen und bewertet werden (vgl. Kendlbacher 2012, S. 6)

Da ein Begriff wie das Kindeswohl ohne die Berücksichtigung der Grundbedürfnisse des Kindes nicht behandelt werden kann, werden diese in einem weiteren Unterkapitel genauer beschrieben.

3.2 Grundbedürfnisse des Kindes

Um feststellen zu können, ob das Wohl eines Kindes in angemessenem Maße gegeben ist, muss zunächst untersucht werden, inwieweit die Grundbedürfnisse von Seiten der Eltern befriedigt werden. Maslow war einer der ersten, der 1978 verschiedene Bedürfnisse definiert und pyramidenförmig angeordnet hat. Die einzelnen Stufen bauen aufeinander auf, wodurch das unterste Bedürfnis befriedigt sein muss, um das höchstliegende befriedigen zu können. Allerdings sind die Übergänge nicht deutlich abgrenzbar und stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Umso älter das Kind ist, desto mehr Bedeutung erlangen diejenigen Bedürfnisse, die in der Pyramide ganz oben stehen. Diese sind jedoch auch abhängig vom Entwicklungsstand und der Gesamtkonstitution des Kindes. So hat vermutlich ein Kind mit einer Beeinträchtigung ganz andere Bedürfnisse als ein völlig gesundes Kind. Doch um welche Bedürfnisse handelt es sich nun? An dieser Stelle wird die Unterteilung von Maslow genauer beschrieben. Auf der untersten Stufe stehen die körperlichen Bedürfnisse, wie Essen, Trinken und Zuwendung. Darauf folgen die Schutzbedürfnisse, wonach ein Kind beispielsweise vor Gefahren und Krankheiten bewahrt werden muss. Als nächstes ist das Bedürfnis nach Verständnis besonders wichtig. Dazu gehören unter anderem Dialog und Verständigung und die Zugehörigkeit zu einer Familie. (vgl. Alle 2010, S. 69ff) Die

Bedürfnisse nach Wertschätzung beziehen sich dann auf Werte wie Unterstützung und Anerkennung. Weiter oben in der Pyramide stehen die Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung. Demnach sollen Kinder in ihrer Neugierde und in ihrem Wissensdurst gefördert werden. In der Spitze findet sich das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung, wo es um die Unterstützung bei der Verwirklichung der Lebensziele, Interessen, Ideen, Vorstellungen und dergleichen geht. Zu den hier beschriebenen Bedürfnissen können gezielt Fragen gestellt werden, um festzustellen, ob diese erfüllt sind oder ob Gefährdungen bestehen, die abgewendet werden müssen. (vgl. Alle 2010, S. 69ff)

Eine aktuellere Beschreibung von Bedürfnissen liefern Brazelton und Greenspan, ein Pädiater und ein Kinder- und Jugendpsychiater. Sie definieren und beschreiben sieben unterschiedliche Bedürfnisse, die der Erwähnung bedürfen. Ein erstes stellt jenes nach beständigen liebevollen Beziehungen dar. Für die Gedeihung eines jungen Menschen braucht es warmherzige und verlässliche Beziehungen zu Bezugspersonen. Dabei sind besonders Feinfühligkeit, Wärme und Halt notwendig. Wird dies erfüllt, kann die Entwicklung von Denken, Sprache, Wertvorstellungen und sozialen Kompetenzen optimal vorangehen. (vgl. Brazelton/Greenspan 2002, S.31ff) Das zweite Bedürfnis, welches Brazelton und Greenspan beschreiben, ist jenes nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation. Dazu gehören eine gesunde Ernährung, Ruhe, Bewegung, Gesundheitsfürsorge, Versorgung bei Krankheit und die Unterlassung von Gewalt. (vgl. ebd., S. 109ff) Als nächstes folgt das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen. Jedes Kind hat einzigartige Eigenschaften und muss aufgrund dessen Zuwendung und Wertschätzung erfahren. Unabhängig von diesen Eigenschaften sollen Kinder angenommen und entsprechend gefördert werden. (vgl. ebd., S. 147ff) Ein viertes betrifft die entwicklungsgerechten Erfahrungen, wonach Erziehung entsprechend dem Entwicklungsstand von Kindern ablaufen muss. Unter- und Überforderung sind zu vermeiden. (vgl. ebd., S. 203ff) Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen ist für Kinder wichtig, um einerseits ihre Umgebung zu erkunden und andererseits Gefährdungen zu vermeiden. Geben Eltern klare Grenzen vor, wird die Entwicklung eines Kindes erleichtert. Jedoch sollten diese keine Strafen darstellen, sondern eher von den Kindern verstanden werden. Dies dient dem besseren Umgang mit der Raumerforschung und Herausforderungen. (vgl. ebd., S. 247ff) Es folgt das Bedürfnis nach stabilen unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität. Kinder halten sich im Bereich von Kitas, Schulen, Nachbarschaften und dergleichen auf. Freundschaften mit Gleichaltrigen erlangen in diesem Umfeld eine wichtige Bedeutung für die psychische Entwicklung, besonders für die Entwicklung von Selbstsicherheit und Identität. (vgl. ebd., S. 269ff) Das siebte und letzte Bedürfnis ist jenes nach einer sicheren

Zukunft. Es braucht Bedingungen in der Umwelt, die sichere Perspektiven für Menschen liefern. Dies fällt in den Verantwortungsbereich von Gesellschaft und Politik. Abschließend ist zu sagen, dass die Grundbedürfnisse in einem Zusammenhang stehen und abhängig voneinander sind. (vgl. Brazelton/Greenspan 2002, S. 295ff)

Da bei der Beurteilung dessen, was Kindeswohl ist, auch die Grundrechte von Kindern nicht fehlen dürfen, werden diese in den Darstellungen des nächsten Unterkapitels erläutert.

3.3 Grundrechte des Kindes

Im Feld der Sozialpädagogik spielen Kinderrechte eine besonders wichtige Rolle. Erste Quellen, in denen diese thematisiert werden, stellen die Genfer Erklärung und die UN-Deklaration über die Rechte des Kindes dar. Genannte Dokumente traten 1924 beziehungsweise 1959 in Kraft. Ausgehend davon wurde 1989 die Kinderrechtskonvention von den Vereinten Nationen abgesegnet. 1992 ratifizierte Österreich diese, was bedeutet, dass die darin enthaltenen Kinderrechte auch wirklich umgesetzt werden sollen. (vgl. Hiebl 2009, S. 40)

Die Konvention besteht aus insgesamt 54 Artikeln, die 4 verschiedenen Leitprinzipien folgen. Diese lauten wie folgt: Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, Vorrangigkeit des Kindeswohls, Sicherung von Entwicklungschancen und Berücksichtigung des Kinderwillens. Auf diesen Grundprinzipien bauen alle weiteren Rechte auf, die sich auf zehn Grundrechte reduzieren lassen. Dazu gehören das Recht auf Gleichheit, Gesundheit, Bildung, Freizeit/Spiel/Erholung, Information/Mitteilung/Gehört werden/Versammlung, gewaltfreie Erziehung, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Schutz im Krieg und auf der Flucht, Familie/elterliche Fürsorge/sicheres Zuhause und Betreuung bei Behinderung. Stark zusammengefasst kann gesagt werden, dass es vor allem um Schutz, Versorgung und Mitbestimmung geht. (vgl. BMFJ 2014, o. S.) Leider ist Tatsache, dass längst nicht alle Kinderrechte garantiert werden können. Vor allem weltweit gesehen gibt es Hunger- und Mangelernährung, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung. Selbst in Österreich leben mehr als 113.000 Kinder in Armut. Mit Hilfe von Zusatzprotokollen zur KRK erfolgt die Spezialisierung auf bestimmte Problemlagen. So gibt es beispielsweise die Zusatzprotokolle über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Durch diese sollen solche Vorkommnisse verhindert werden. (vgl. Hiebl 2009, S. 40) Desweiteren gibt es

nationale Aktionspläne, mit denen die Kinderrechte zur Anwendung gebracht werden. Für eine erfolgreiche Einhaltung dieser, erfolgt eine Überwachung der Staaten durch den UN-Kinderrechtsausschuss. Erstere müssen diesem regelmäßig Bericht über die Kinderrechtssituation erstatten. Auch bestimmte NGO's sind von dieser Regelung betroffen. Insbesondere von Österreich wird die Integration von asylsuchenden Kindern und Familien mit Migrationshintergrund gefordert, sowie die Übernahme der Kinderrechte in die österreichische Verfassung. (vgl. Hiebl 2009, S.40) Dazu wurde am 20. Januar 2011 das Bundesverfassungsgesetz beschlossen, mit diesem zentrale Bestimmungen der KRK in den Verfassungsrang gehoben wurden. Es trat am 16. Februar 2011 in Kraft und widmet sich in acht Artikeln den Kinderrechten. Da diese bereits weiter oben im Text beschrieben wurden, werden sie an dieser Stelle nicht mehr näher ausgeführt. Erwähnenswert sind noch das Verbot der Kinderarbeit und Artikel 7, in dem festgelegt wird, inwieweit Beschränkungen erlaubt sind. (vgl. BMFJ 2014, o. S.) Die Kinderrechte erfahren außerdem eine beständige Weiterentwicklung. Neueste Entwicklungen sind der Kinderbeistand vor Gericht, die psychosoziale Prozessbegleitung und die bereits genannte Übernahme in die Verfassung. (vgl. Hiebl 2011, S. 46)

Durch die Kinderrechte sollen Kinder geschützt und das Kindeswohl gewährleistet werden. Da die Kinderrechte aber nie unabhängig von den Elternrechten sind, wird sich ein nächstes Unterkapitel dieser Thematik widmen.

3.4 Kinderrechte und Elternrechte

Um das Verhältnis zwischen Kinder- und Elternrechten zu beschreiben, bedarf es einem Bezug auf das Grundgesetz. Demnach sind „Pflege und Erziehung der Kinder (...) das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Artikel 6, Absatz 1 GG). Diesen Ausführungen folgend, fällt den Eltern die Verantwortung über die Erziehung zu. (vgl. Ritzmann/Wachtler 2008, S. 20f) Dem wird große Bedeutung beigemessen, weshalb Elternrechte in der Verfassung eine Stärkung erlangen, um gegenüber willkürlichen staatlichen Eingriffen geschützt zu sein. Dem Bundesverfassungsgesetz folgend, wird den Eltern die Befugnis erteilt, unabhängig vom Einfluss des Staates und unter Berücksichtigung ihrer eigenen Vorstellungen über ihre Elternverantwortung zu entscheiden. (vgl. Gutmann 2014, S. 2f) Das Ziel dahinter ist, Kinder- und Elternrechte nicht als einen Konflikt zu

betrachten. Indem die Eltern sich fürsorglich gegenüber ihren Kindern zeigen, werden deren Freiheitsrechte nicht eingeschränkt, sondern zur Entfaltung gebracht. Gerade in den ersten Lebensjahren besitzen Kinder die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung nicht. Auch bei Entscheidungen den Körper betreffend, haben die Erziehungsberechtigten einen Verhaltensspielraum. Dieser stößt erst dann an Grenzen, wenn die entsprechende Entscheidung einen Missbrauch des Elternrechts bedeuten würde. Dadurch kommt es nicht dazu, dass die Wirkungen körperbezogener Entscheidungen nur von der medizinischen Indikation und der Feststellung der Vor- und Nachteile eines Eingriffs abhängen. (vgl. Gutmann 2014, S. 2f)

Elternrechte stellen immer auch Pflichtrechte dar, die nur zum Schutz des Kindes ausgeübt werden dürfen. Dies bedeutet, dass Kinder zu ihren Eltern gehören und diese besonders gut wissen, was Kinder benötigen. Das Wohl des Kindes steht dabei an erster Stelle und muss als Verantwortung und nicht als Herrschaft betrachtet werden. (vgl. Fachstelle Kinderschutz 2014, o. S.) Im Artikel 5 der Kinderrechtskonvention wird grundgelegt, dass zu dieser Verantwortung das Recht und die Pflicht zählt „das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“(Artikel 5 KRK). Ebenso gehören dazu die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Eltern als Einheit treffen Entscheidungen den Aufenthaltsort betreffend, über die Umgangsgewohnheiten mit anderen Menschen, die Form der Erziehung, über Schule und Ausbildung und die Gesundheitsfürsorge. Sie sind außerdem zuständig für die Verwaltung von eventuellem Vermögen. Alle Entscheidungen, die das Kind betreffen, haben alters- und entwicklungsgemäß abzulaufen, unter Einbezug des Kindes selbst. Kommt es zu Problemen, entscheidet das Familiengericht. Auch bei Trennung oder Scheidung bleibt die Obsorge im Normalfall bei beiden Elternteilen. Erst wenn eine Kindeswohlgefährdung droht, gelangt das Elternrecht an seine Grenzen. Missbrauchen die Eltern ihr Recht, ist der Staat berechtigt durch Einführung des „staatlichen Wächteramts“, einzugreifen und entsprechende Maßnahmen zu treffen. Solche greifen nach § 1666 BGB aber erst dann, wenn die Missbrauchsschwelle überschritten ist. (vgl. Fachstelle Kinderschutz 2014, o.S.)

All dies lässt nun weiterleiten auf das nächste große Kapitel des Theorieteils. Darin wird es um die Thematik der Kindeswohlgefährdung gehen und wie bei einer solchen vorzugehen ist.

4. Thematik der Kindeswohlgefährdung

Dieses Kapitel wird sich eingehend mit dem Thema der Kindeswohlgefährdung und den nachfolgenden Maßnahmen beschäftigen. Dazu wird zunächst noch einmal das Verständnis von Kindeswohlgefährdung behandelt. Es folgen Unterkapitel über Ursachen, Formen und Folgen von Gefährdungen des Kindeswohls. Daran anschließend wird auf die Gefährdungsabklärung, die Obsorge und den Entzug derer, die Hilfen zur Erziehung und die relevanten Schutzeinrichtungen eingegangen.

4.1 Verständnis von Kindeswohlgefährdung

Eine Bestimmung des Begriffes ist für dieses Kapitel sehr wichtig. Deshalb soll noch einmal in Erinnerung gerufen werden, was „Gefährdung des Kindeswohls“ bedeutet.

Das Wort Kindeswohlgefährdung wird in vielen rechtlichen Regelungen erwähnt, beispielsweise im BGB und im SGB. Genau wie beim Kindeswohl handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, obwohl es bereits viele Vorstellungen darüber gibt, ab wann das Kindeswohl gefährdet ist. Dies kann nur unter Heranziehung fachlicher und normativer Maßstäbe festgestellt werden. Liegt eine Tat vor, müssen die Auswirkungen für das Kind berücksichtigt, sowie Prognosen bezüglich erwartbarer Schäden aufgestellt werden. Auch Richter greifen bei der Beurteilung von Fällen auf außerrechtliche, sozialpädagogische und psychologische Bewertungsprozesse zurück, um zu sinnvollen Entscheidungen zu kommen. Hier sei noch einmal auf den Paragraphen 1666 des BGB verwiesen, welcher definiert, wann das Familiengericht tätig werden muss. (vgl. Schone/Hensen 2011, S. 13-20) Selbiger Paragraph liefert auch drei wesentliche Punkte zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, welche immer zugleich auftreten müssen. Im Folgenden wird auf diese genauer eingegangen. Die „gegenwärtig vorhandene Gefahr“ setzt sich zusammen aus dem elterlichen Unterlassen, den Lebensumständen oder den Aspekten der Entwicklung. Dies muss mit den jeweiligen Bedürfnissen des Kindes in Beziehung stehen. Die „Erheblichkeit der Schädigung“ ist dann gegeben, wenn Leib und Seele des Kindes in Gefahr sind. (vgl. Coester 2008, S. 21ff) Ist dies nicht deutlich ersichtlich, können folgende Punkte herangezogen werden: Dauer der Schädigung, Stärke der Ausprägung, Strahlkraft in andere Lebens- und Entwicklungsbereiche, gesellschaftliche Bewertungen und der Stellenwert beeinträchtigender Rechte. (vgl. ebd.) Eine

„Sicherheit der Vorhersage“ liegt vor, wenn eine Beeinträchtigung auch in der Zukunft vorhanden sein wird und sinnvolle Prognosen dazu gestellt werden. (vgl. Coester 2008, S. 21ff)

Viele Eltern scheitern an der Aufgabe der Erziehung. Dies bedeutet, dass entscheidende Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung fehlen und dem Kind Schaden zugefügt wird. Ist dies dauerhaft und erheblich liegt eine Kindeswohlgefährdung laut §1666 BGB vor. Eine Gefährdung besteht außerdem dann, wenn die Erziehung des Kindes durch ungünstige Umstände nicht mehr den Mindestanforderungen entspricht. So wird beispielsweise die Entwicklung zu einem eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen nicht unterstützt oder die Ausübung der Kinderrechte ist nicht möglich. Ebenfalls wesentlich für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist eine lang andauernde und von einem hohen Schweregrad gekennzeichnete Beeinträchtigung. In all diesen Fällen sind Eltern in der Folge nicht mehr geeignet der Erziehung nachzukommen. (vgl. Harnach-Beck 2000, S. 179ff)

Eine andere Vorstellung von Kindeswohlgefährdung liefern Ritzmann und Wachtler. Nach diesen stellt der Begriff den negativen Aspekt von Kindeswohl dar. Das heißt, dass Sozialisationsbedingungen vorliegen, die für die Entwicklung und das Wohl als gefährdend oder bedrohend eingestuft werden. Oft sind die Eltern auch nicht bereit oder fähig, diese Gefährdungen abzuwenden, indem zum Beispiel Hilfen angenommen werden. (vgl. Ritzmann/Wachtler 2008, S. 20f)

Abschließend kann gesagt werden, dass Kindeswohlgefährdung eine soziale Konstruktion ist. Es ist keine Begebenheit oder Tatsache, sondern eher ein Geschehen, das professionelle Helfer nicht kennen. Charakterisiert werden kann Kindeswohlgefährdung als ein doppeltes Dreieck von 2*3 Dimensionen. Den inneren Teil bilden Rechte und Bedürfnisse des Kindes, Rechte und Verpflichtungen der Eltern und die staatlichen Rechte und Verpflichtungen. Zum äußeren Teil gehören Handlungen bzw. Unterlassungen der Eltern, Bewertungskriterien zur Beurteilung einer Beeinträchtigung und professionelle Handlungsmuster. (vgl. Kinderschutzzentrum Berlin 2009, S. 28ff) Die nachfolgende Grafik soll die obigen Ausführungen veranschaulichen.

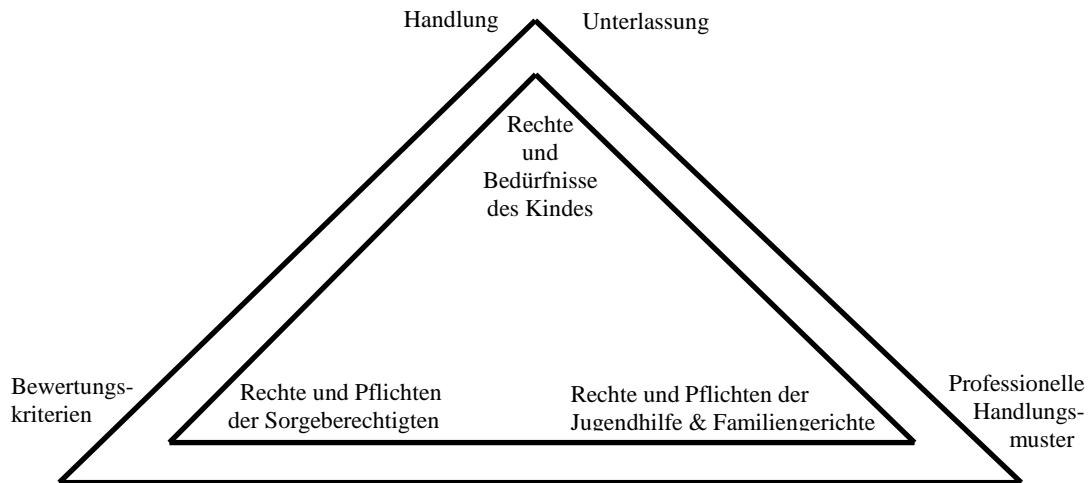


Abbildung 1: Dreieck zur Beschreibung von Kindeswohlgefährdung (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 31)

Dadurch, dass Kindeswohlgefährdung als eine soziale Konstruktion gilt, kann auch verstanden werden, warum es beim Zusammentreffen mit einer Familie zu einer Diskussion darüber kommt, wer Recht hat bezüglich einer vorliegenden Schädigung. Es kann erst dann zu einem Gespräch kommen, wenn dies zwischen Familie und Helfern ausgehandelt und verständlich gemacht wird. Nur so können Kinder effektiv geschützt werden. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 28ff)

In einem nächsten Unterkapitel werden mögliche Ursachen für das Zustandekommen einer Kindeswohlgefährdung beleuchtet.

4.2. Ursachen von Kindeswohlgefährdung

In den Medien tauchen in der heutigen Zeit Fälle von Kindesmisshandlung verstärkt auf. Dadurch wird eine Sensibilisierung für das Thema bewirkt, aber auch der Eindruck, dass dies neue Phänomene wären. Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass dem nicht so ist. Noch bis ins 19. Jahrhundert hinein wurden Kinder Säuglingsammen überlassen und Kindestötungen galten nicht als Unrecht. Andere Fälle von Vernachlässigung zeigen die Erzählungen von Moses und Ödipus, sowie Märchen. Dies sind alles Beispiele dafür, dass es Phänomene von Gewalt und Vernachlässigung schon immer gab. Sie sollen dabei helfen zu verstehen, warum Eltern zu solchen Taten in der Lage sind. Nur so kann effektiv und wirksam geholfen werden. (vgl. Alle 2010, S. 18f)

Zunächst sollen Risikofaktoren in den Blick genommen werden, die zu einer Misshandlung oder Vernachlässigung führen könnten. Sie werden unter drei Blickwinkeln betrachtet. Es wird unterschieden zwischen Merkmalen des sozialen Umfeldes, der Eltern und der Kinder selbst. (vgl. Alle 2010, S.19)

(a) Umfeldbezogene Faktoren: Merkmale des sozialen Umfeldes, die eine Misshandlung begünstigen könnten, sind beispielsweise geringe finanzielle Ressourcen und somit eine Abhängigkeit vom Staat. Damit verbunden sind Arbeitslosigkeit, mangelhafte Wohnverhältnisse und fehlende Perspektiven für die Zukunft. Oft sind Betroffene in die soziale Isolation gedrängt und bekommen nur wenig Unterstützung. Sie leben in Wohngebieten, die durch Armut, Deprivation und Gewalt charakterisiert sind. (vgl. ebd.)

(b) Elternbezogene Faktoren: Risikofaktoren auf Seiten der Eltern beziehen sich auf schwere Auseinandersetzungen innerhalb der Beziehung, ungewollte Schwangerschaften, minderjährige Eltern mit geringem Bildungsstand, psychische Erkrankungen und traumatische Erlebnisse in der eigenen Kindheit. Gerade der letzte Punkt ist von hoher Relevanz. Wenn Eltern in ihrer Kindheit ebenfalls misshandelt wurden, besteht die Tendenz, dies später bei den eigenen Kindern zu wiederholen. Konkrete Zahlenangaben diesbezüglich gestalten sich jedoch als schwierig und komplex. (vgl. ebd.)

Auffallend ist, dass es bei vielen misshandelnden Eltern Gemeinsamkeiten gibt. Sie haben hohe unerfüllbare Erwartungen an das Kind, ein fehlendes oder nur unzureichendes Einfühlungsvermögen bezüglich der Bedürfnisse, Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht dem Kind gegenüber, starke belastende Gefühle und oft ein negatives Bild vom Kind. Hinzu kommt, dass sie die Auswirkungen ihres gefährdenden Verhaltens nicht kennen und eigene Bedürfnisse nur schwer hinter die des Kindes stellen können. (vgl. ebd., S. 20f)

(c) Kindbezogene Faktoren: Aspekte auf Seiten der Kinder, die zu einer Misshandlung führen könnten, beziehen sich auf Gesundheitsprobleme, Frühgeburten, Behinderungen und schwieriges Verhalten. Jedoch ist dieser Zusammenhang stark umstritten. Negative Zuschreibungen und Verhaltensprobleme sind eher die Folge und nicht die Ursache von gefährdenden elterlichen Verhaltensweisen. (vgl. ebd., S. 21)

All diese genannten Faktoren führen aber nicht zwangsweise dazu, dass es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt. Häufen sich diese, steigt nur die Wahrscheinlichkeit einer Misshandlung oder Vernachlässigung. (vgl. ebd.) Besonders ausgeprägt ist diese, „wenn ein Kind, das von seinen Eltern als schwierig und problematisch erlebt wird, auf Eltern trifft, die

sich in einer belastenden, sie überfordernden Lebenssituation befinden, eigene Vernachlässigungs- und/oder Misshandlungserfahrungen nicht angemessen verarbeiten konnten und keine Vorstellung haben, dass und wie sie anders auf das Kind einwirken können“ (Alle 2010, S. 21f)

Umso mehr Eltern belastet sind, desto mehr personale Ressourcen sind notwendig, um diese Geschehnisse vom Kind fernzuhalten. Nur das Wissen über Risikofaktoren allein reicht aber nicht aus, um zu verstehen, wie Gewaltanwendungen und Vernachlässigungen ausgelöst werden. Dazu ist es auch notwendig, sich mit der Eltern-Kind-Beziehung zu beschäftigen. Verdeutlicht wird dies anhand eines Fallbeispiels. (vgl. Alle 2010, S. 22)

Fallbeispiel:

Eine junge Mutter zeigt ihrem Sohn gegenüber keinerlei Körperkontakt und lässt ihn oft alleine. Sie erfuhr in ihrer Kindheit selbst Gewalt und Vernachlässigung und projiziert deshalb auf ihren Sohn den Wunsch, etwas zu bekommen, was ihr als Kind nicht gewährt wurde. Sie sieht in ihm den guten Vater, den sie nie gehabt hat. Weil der Sohn noch viel zu klein ist, kann er dies natürlich nicht erfüllen. Die Mutter ist noch sehr bedürftig und hat deshalb Schwierigkeiten damit, ihre eigenen Bedürfnisse hinter jene ihres Sohnes zu stellen. Das Kind ist nur schwer zu beruhigen, wodurch die Mutter glaubt, nicht gut genug zu sein. Sie fühlt sich von ihrem Sohn zurückgewiesen und abgelehnt. Dies könnte den Startpunkt von Misshandlungen markieren. Die Enttäuschung der Mutter führt zu Wut und dadurch wird das Kind zum Aggressor, der bestraft wird. (vgl. ebd., S. 22f)

Im nächsten Unterkapitel wird es um die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung gehen.

4.3 Formen von Kindeswohlgefährdung

In der Fachliteratur wird zwischen Vernachlässigung, psychischer, physischer und sexueller Gewalt, dem Münchhausen-by-proxy-Syndrom und dem Schütteltrauma unterschieden. Die folgenden Ausführungen sollen diese genauer betrachten.

4.3.1 Vernachlässigung

Die Problematik der Vernachlässigung bezieht sich auf die gesamte Bandbreite an Unterlassungen seitens der Eltern. Demnach bekommen Kinder die dringend notwendige Fürsorge nicht. Aus dem Grund ist die physische und psychische Versorgung des Kindes nicht mehr gewährleistet. In der Folge kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen oder das Risiko des Eintreffens derer wird erhöht. Ein Problem dabei ist, dass es erst im Laufe der Zeit zu Beeinträchtigungen kommt und diese somit nicht sofort ersichtlich sind. Deshalb bedarf es eines umfangreichen Wissens über kindliche Bedürfnisse, Entwicklungsaufgaben, entscheidende Ausgangspunkte zur Feststellung einer Verzögerung in der Entwicklung und Grundkenntnisse über die Aspekte elterlicher Fürsorge. Ausgehend davon sind verschiedene Formen der Vernachlässigung zu beachten. Es wird zwischen der körperlichen (mangelnde Bereitstellung von Nahrung), der kognitiven und erzieherischen (keine Konversation, kein Schulbesuch) und der emotionalen (Fehlen an Einfühlungsvermögen und Wärme) Vernachlässigung unterschieden. Zusätzlich gibt es die unzureichende Beaufsichtigung, zum Beispiel das wiederholte Alleinlassen des Kindes. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kommt die Vernachlässigung als Form der Kindeswohlgefährdung am häufigsten vor. (vgl. Kindler 2006, S. 31ff)

4.3.2 Psychische Gewalt

Eine weitere Form der Kindeswohlgefährdung ist die psychische Gewalt. Eine Definition hierzu zu finden erweist sich als nicht leicht. Dennoch soll der Versuch einer solchen unternommen werden. Eine der bekanntesten Definitionen bezeichnet psychische Misshandlung als „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungspersonen oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“ (APSAC 1995, o.S.).

Eine andere Herangehensweise liefert uns die WHO. Diese unterscheidet nach zwei Formen. Einmal steht elterliches Tun und dann Unterlassen im Mittelpunkt der Betrachtung. Ersteres macht feindliches, abweisendes und ignorierendes Verhalten gegenüber dem Kind zum Thema. (vgl. Kindler 2006, S. 41f) Bei Letzterem werden wichtige Aspekte für die

emotionale Entwicklung vorenthalten. Es lassen sich außerdem fünf Unterformen aufzählen, die alleine oder gemeinsam erscheinen können und ebenfalls unter der Bezeichnung „psychische Gewalt“ laufen. Dazu gehören die feindselige Ablehnung, das Ausnutzen und Korumpieren, das Terrorisieren, das Isolieren und die Verweigerung emotionaler Responsivität. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist dies die zweithäufigste Form der Gefährdung und tritt oft in Kombination mit einer anderen Gefährdung auf. Zu nennen sind noch spezielle Fallgruppen, die auf eine andere Art Opfer psychischer Misshandlung zielen. Dies wären beispielsweise das Erleben von Partnergewalt in der Familie, die Entfremdung bei Trennung der Eltern, parentifizierte Kinder und eine Gedeihstörung bewirkende psychosoziale Gründe. (vgl. Kindler 2006, S. 41f)

4.3.3 Physische Gewalt

Diese Form der Kindeswohlgefährdung betrifft den Körper und wird in zahlreichen Kontexten thematisiert. Unter humanwissenschaftlicher Perspektive liefert Kempe eine erste Definition. (vgl. Kindler 2011, S. 51) Laut ihm stellt physische Gewalt eine „nicht zufällige körperliche Verletzung eines Kindes infolge von Handlungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten“ (Kempe/Helfer 1972, S. 11) dar. Andere Definitionen berücksichtigen auch Punkte wie die Erfassung von absichtlichen und fahrlässigen Schädigungen und die Bezeichnung „physische Gewalt“ auch bei drohenden Schäden. Je nach Kontext oder Feld, werden andere Aspekte in den Mittelpunkt gestellt. Um eine Kindeswohlgefährdung feststellen zu können, muss unter physischer Misshandlung folgendes verstanden werden. Handlungen, die durch Gewalt und Zwang geprägt sind, wirken sich negativ auf das Kind aus. Es kann zu physischen und psychischen Beeinträchtigungen kommen, welche sich auch auf die Entwicklung auswirken. Auch ein vorliegendes Risiko solcher Folgen muss berücksichtigt werden. Im Kontext von Fallbearbeitungen sind übergeordnete Definitionen von Wichtigkeit, um sie dem jeweiligen Fall anpassen zu können. Dies kann allerdings auch zu Schwierigkeiten in der Einschätzung führen. Durch beispielsweise Fortbildungen kann dies jedoch reduziert werden. (vgl. Kindler 2006, S. 51f)

4.3.4 sexuelle Gewalt

Eine nächste Form von Kindeswohlgefährdung stellt die sexuelle Gewalt dar. Um zu einer Definition dessen zu kommen, bedarf es der Berücksichtigung mehrerer Seiten, nämlich der gesellschaftlichen Perspektive, der schädlichen Auswirkungen solcher Verhaltensweisen und den fachlichen Bestimmungen in verschiedenen Praxisfeldern. Der Begriff findet Eingang in zahlreichen Gesetzestexten und Konventionen. Im Strafrecht beispielsweise findet sich eine sehr weite Definition von sexueller Gewalt. Diese bezieht sich hier auch auf Handlungen ohne körperlichen Kontakt, unter der Bedingung, dass das Kind diese wahrnimmt. (vgl. Unterstaller 2006, S. 61ff) Auch das Herzeigen von pornographischem Material und geringfügigere Verletzungen der Schamgrenzen fallen hierrunter. Eine allgemeingültige Definition existiert nicht. Je nachdem, in welchem Kontext man sich befindet, sind andere Auffassungen von Wichtigkeit. Enge Definitionen beziehen sich auf Handlungen, die durch einen Körperkontakt gekennzeichnet sind, zum Beispiel das Berühren der Brust oder des Genitals sowie die vaginale, anale und orale Vergewaltigung. Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind jedoch weite Definitionen von größerer Relevanz. Auch Handlungen, die nicht durch einen Körperkontakt charakterisiert sind, fallen unter die Kategorie „sexuelle Gewalt“, so zum Beispiel der Exhibitionismus. In besonders schwer einzuschätzenden Fällen bedarf es der Berücksichtigung weiterer Kriterien. Dazu gehören das Machtgefälle, die Absicht des Täters, der Altersunterschied, das Gefühl des Opfers, die Folgen, der Einsatz von Zwang und Gewalt, Geheimhaltungsdruck, mangelndes Einfühlungsvermögen und kulturelle Hintergründe. (vgl. ebd.) Dies alles führt nun zu einer Definition von Bange und Deegener, die folgendes besagt: „Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes unternommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“ (Bange/Deegener 1995, S. 105).

4.3.5 Münchhausen-by-proxy-Syndrom

Eine letzte Form der Kindeswohlgefährdung bezieht sich auf das Münchhausen-by-proxy-Syndrom, ein eher selten anzutreffendes Phänomen. Charakterisiert wird dieses durch

künstlich erzeugte kindliche Krankheiten, die in der Folge zu einem übermäßig häufigem Arztbesuch führen. Die Eltern leugnen dabei die wirklichen Ursachen der Erkrankung. Auffallend ist, dass die Symptome bei den Kindern verschwinden, sobald die verursachende Person wegfällt. Oft werden betroffene Kinder nicht nur beim Arzt, sondern auch bei der Staatsanwaltschaft, der Schule oder dem Jugendamt vorgestellt. Es treten zahlreiche Beschwerden auf Seiten der Kinder auf, wie zum Beispiel Atemstörungen, Krämpfe und Allergien. Häufig sind die Kinder unter fünf Jahren alt. Das Vorliegen eines solchen Phänomens wird in der Regel vom Kinderarzt festgestellt. In der Folge wird der allgemeine soziale Dienst eingeschaltet, da ein Risiko für eine Schädigung des Kindes vorliegt. Eine zeitweise Trennung des Kindes von den Eltern kann von Nöten sein. (vgl. Kindler 2006, S. 71ff)

4.3.6 Schütteltrauma

Das noch zu beschreibende Schütteltrauma fällt in die Kategorie der körperlichen Gewalt, bedarf aber einer gesonderten Erwähnung, da diese Form der Kindeswohlgefährdung sehr gefährlich ist, ein Verletzungsmechanismus vorliegt und viele Unsicherheiten diesbezüglich bestehen. Durch das Schütteln des Kindes wirken Flieh- und Rotationskräfte auf den Kopf ein. Diese verursachen verschiedenste innere Verletzungen, wie beispielsweise das Einreißen von Blutgefäßen oder Prellungen des Gehirns. Solche Handlungen stellen eine Gefahr für das Leben des Kindes dar. Die Folgen dessen können außerdem gravierend sein. Sie machen 10 bis 40 Prozent der Kindesmisshandlungen aus, die zum Tode führen. Etwa 50 Prozent der Betroffenen überleben zwar, erleiden aber Schädigungen wie Blindheit oder Lernbehinderung. Desweiteren besteht beim Schütteltrauma das Risiko einer weiteren Misshandlung. Solche Fälle müssen daher geprüft werden. Eine vorübergehende Fremdunterbringung wird in vielen Fällen notwendig. (vgl. ebd., S. 81ff)

Die verschiedenen Formen, die Kindeswohlgefährdungen annehmen können, führen zu weitreichenden Folgen für die Betroffenen. Im nächsten Unterkapitel werden diese eingehend thematisiert.

4.4. Folgen von Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen wirken sich gravierend auf die Betroffenen aus. Es sind starke Beeinträchtigungen in den verschiedenen Entwicklungsbereichen (kognitiv, sozial, emotional, körperlich) feststellbar. Der Schweregrad hängt von unterschiedlichen Aspekten ab, nämlich von der Art, Schwere und Dauer der elterlichen misshandelnden Verhaltensweisen, vom jeweiligen Alter der Kinder, von der Interpretation der Vorkommnisse und vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Risiko- und Schutzfaktoren. In der Regel sind die Folgen umso schwerer, je früher misshandelndes Verhalten auftritt, je gravierender dies ist und je länger die Misshandlung andauert. In den weiteren Ausführungen sollen verschiedene Kurz- und Langzeitfolgen näher erläutert werden. Manche kommen nur bei einer bestimmten Form der Kindeswohlgefährdung vor, andere bei mehreren. Oft treten Folgen jedoch gehäuft auf, da es nicht immer nur zu einer Form der Gefährdung kommt. (vgl. Goldberg/Schorn 2011, S. 12f)

Somatische und psychosomatische Auffälligkeiten zeigen sich in sichtbaren Verletzungen am Körper (Kratzer, Platzwunden), gesundheitlichen Schäden (Verhungern, Blutungen der inneren Organe), Bauchschmerzen oder Schlafstörungen auf psychosomatischer Seite und in Verzögerungen innerhalb der kindlichen Entwicklung. (vgl. ebd., S. 13)

Weitere Folgen stellen Störungen in der kognitiven und schulischen Entwicklung dar. So zeigen betroffene SchülerInnen häufig schlechtere Leistungen im Unterricht und bekommen oft einen sonderpädagogischen Förderbedarf zugewiesen. Desweiteren treten Probleme wie Konzentrationsstörungen und Lernschwierigkeiten auf. (vgl. ebd.)

Auch Beeinträchtigungen in der sozio-emotionalen und psychischen Entwicklung können als Folge von Kindeswohlgefährdungen auftreten. Dafür gibt es eine lange Liste an Beispielen, die mehr oder weniger gravierend sind. Um nur einige wenige zu nennen, seien übermäßige Ängstlichkeit, Schamgefühle, geringes Selbstwertgefühl und Misstrauen angeführt. (vgl. ebd., S. 14)

Psycho-biologische Auswirkungen treten auf, da Kindesmisshandlungen in einem Alter stattfinden, in dem das Stressverarbeitungssystem noch nicht vollständig entwickelt ist. Dadurch kommt es zu Problemen in der Verarbeitung von Stress. Dies äußert sich in einer stärkeren Verletzlichkeit bei körperlichen und psychosozialen Belastungen. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 80f)

Es ist außerdem zu beobachten, dass misshandelte Kinder später riskante Verhaltensweisen bezüglich ihrer Gesundheit zeigen. So wurde festgestellt, dass beim Auftreten misshandelnder Verhaltensweisen der Eltern, verstärkt gefährdendes Gesundheitsverhalten seitens der Kinder gezeigt wird. Beispiele hierfür wären das Vorhandensein zahlreicher Sexualpartner und damit verbunden das Auftreten von Geschlechtskrankheiten, Übergewicht oder fehlende sportliche Betätigung. (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 81)

Es wird klar ersichtlich, dass Kinder durch Misshandlungserfahrungen gravierende Störungen entwickeln. Aufgaben, die je nach Entwicklungsstand zu lösen sind, können nur unzureichend erfüllt werden. Dadurch erfolgen auch in späteren Jahren Probleme. Im Jugend- und Erwachsenenalter treten verstärkt Depressionen, Probleme im Essverhalten, Sucht, Borderline-Störungen, Delinquenz und Gewalt gegenüber den eigenen Kindern auf. Dies zeigt deutlich, dass Erfahrungen in der Kindheit bedeutsame Auswirkungen auf das spätere Erwachsenenleben haben. (vgl. Goldberg/Schorn 2011, S. 14f)

Allen Kindeswohlgefährdungen gemeinsam ist, dass sie zu schweren Traumatisierungen führen. Dies bedeutet, dass die Betroffenen im Hinblick auf eine zunehmend unerträglich werdende Situation hilflos sind und nicht mehr wissen, wie sie mit derartigen Vorkommnissen umgehen sollen. Die notwendige Entwicklung von Vertrauen gegenüber Bezugspersonen wird somit erschwert. (vgl. ebd. 2011, S. 15ff)

Da Kinder bei einer vorliegenden Gefährdung oft fremduntergebracht werden oder andere Hilfen erhalten, bedarf es vorher einer genauen und sorgfältigen Abklärung des Falles. Dies wird Gegenstand des nächsten Unterkapitels sein.

4.5 Gefährdungsabklärung

Sind Eltern der Erziehung ihrer Kinder nicht gewachsen, hat die Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag, darauf zu reagieren. Dies geschieht mittels der Hilfen der Erziehung, die dafür sorgen, die Erziehungsfähigkeiten der Eltern zu stärken und damit optimale Sozialisationsbedingungen für Kinder zu schaffen. (vgl. Harnach-Beck 2000, S. 95)

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben Familien das Recht, Erziehungshilfen in Anspruch zu nehmen. Dafür müssen jedoch bestimmte Aspekte erfüllt sein. (vgl. ebd., S. 96) Es bedarf des Unvermögens von Seiten der Eltern, ihren Kindern eine Erziehung zu

bieten, die ihrem Wohl entspricht. Liegt eine solche Begebenheit vor, besteht der dringende Bedarf einer Erziehungshilfe und muss in der Folge gewährleistet werden. Das drauf abgestimmte Angebot sollte geeignet und notwendig sein. (vgl. Harnach-Beck 2000., S. 96)

Ist das Jugendamt zu dem Schluss gekommen, dass Hilfen zur Erziehung notwendig sind, muss dieses in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen Informationen über die verschiedenen Hilfeformen geben und diese planen. In der Folge wird darüber entschieden, welche Art der Hilfe gegeben wird. Beläuft sich diese über einen längeren Zeitraum, wird der genaue Prozess der Hilfe in einem sogenannten Hilfeplan festgehalten. Wichtig bei der Hilfebewilligung ist außerdem, dass nur all jene Informationen erhoben werden, die benötigt werden, um eine fachlich begründete und rechtlich abgesicherte Entscheidung zu treffen. Dabei ist nicht nur auf die objektiv gegebenen Tatsachen zurückzugreifen, sondern auch auf fachliche Bewertungen. Es könnte zum Beispiel eine nicht-altersgemäße Sprachentwicklung vorliegen. (vgl. ebd., S.96ff)

Steht fest, dass eine Erziehungshilfe gewährt wird, setzt der Hilfeprozess ein. Dieser besteht aus mehreren Phasen, die in den nächstfolgenden Ausführungen erläutert werden sollen. Für ein besseres Verständnis, wird zunächst jedoch auf ein Fallbeispiel eingegangen. Darin meldet sich eine Schule telefonisch beim Jugendamt. Sie schildert den Fall eines Jungen, der ein sehr auffälliges Verhalten in der Klasse zeigt. Er störe sehr oft das Unterrichtsgeschehen, zeige sich gewalttätig gegenüber MitschülerInnen, erbringe nur schlechte Leistungen und sei wegen Diebstahls auffällig geworden. Außerdem drohe er oft mit Suizid. Auf diesen Anruf hin werden die Eltern des Jungen und das Kind selbst zum Jugendamt bestellt, wo ein Gespräch geführt werden soll. Dabei kommt heraus, dass der Junge in der Schule viel Ablehnung und Tadel erfährt und außerdem Aufgaben eines Erwachsenen übernimmt, indem er sich alleine um seine schwerbehinderte jüngere Schwester kümmert. Dadurch kann er den dringend notwendigen Nachmittagsunterricht nicht besuchen. Die Eltern berichten desweiteren über ihre Erziehungsmethoden. Wegen drei weiteren beeinträchtigten Kindern, haben sie nur wenig Zeit für den gesunden Jungen und reagieren auf sein Verhalten häufig mit Bestrafungen in Form von Schlägen. Außerdem war der Junge für kurze Zeit bei anderen Verwandten untergebracht. Es wird klar ersichtlich, dass sich diese Begebenheiten ungünstig auf die Entwicklung des Kindes auswirken. Es liegt die Vermutung einer Verwahrlosungsgefährdung vor. Durch die offensichtliche starke Überforderung der Eltern, wird eine Fremdunterbringung des Jungen als notwendig erachtet. (vgl. ebd., S. 101f)

Von diesem ersten Gespräch im Jugendamt bis hin zur Fremdunterbringung des Kindes laufen eine ganze Reihe diagnostische und beratende Schritte ab. Viele weitere sind notwendig bis zur Beendigung der Hilfe und damit zur Rückkehr des Kindes. Die gesamte Hilfeplanung besteht aus mehreren Phasen. Zunächst werden Tatbestände abgeklärt, in der Folge Ziele formuliert sowie persönliche, familiäre und institutionelle Möglichkeiten erforscht. Dies führt schließlich zur Hilfestellung. Auch während der Erbringung der Hilfe laufen verschiedene Phasen ab, in denen Planen, Handeln und Überprüfen ineinander übergehen. Um ein Verständnis darüber zu bekommen, welche Erziehungsaufgaben die Eltern nicht erfüllen können, muss geklärt werden "wer auf welche Weise seit wann bzw. wie lange warum worunter leidet, und wie er dieses Leiden signalisiert und wen er seinerseits leiden lässt". Besonders hilfreich dabei sind auch die sechs W-Fragen nach Montada, die nach dem Stand der Entwicklung, der Rekonstruktion derer, der Vorhersage, dem Ziel, den Methoden und Mitteln zur Erreichung des Ziels und der Evaluation fragen. Zur Abklärung dessen sind bestimmte Kompetenzen des Fachpersonals notwendig. Diese belaufen sich auf Kenntnisse zur Diagnostik, auf Fähigkeiten zur Planung, Kommunikation und Kooperation und die Bereitschaft Betroffene im Beratungs- und Entscheidungsprozess partizipieren zu lassen. (vgl. Harnach-Beck 2000, S. 102)

Zum Ablauf des Abklärungs-, Planungs- und Überprüfungsprozesses lassen sich folgende Schritte finden:

- *Mitteilung an das Jugendamt, dass ein erzieherischer Bedarf besteht*
 - *Klärung, wer zuständig ist*
 - *Klärung und Definition des vorliegenden Problems, der familiären Ressourcen und der Hilfearten*
 - *Gespräche im Jugendamt über die Gewährung der Hilfeart*
 - *beratende Gespräche mit den Eltern und Kindern*
 - *Vorstellung in Einrichtungen, bei Pflegepersonen oder anderen Diensten*
 - *Entscheidung durch Anwendung des 4-Augen-Prinzips*
 - *Konkretisierung des Hilfeplans*
 - *regelmäßige Aktualisierung des Hilfeplans*
- (vgl. ebd., S. 103f)

Wird die Durchführung der Hilfe auch mit einbezogen, besteht der Hilfeprozess aus den Phasen der Problemsichtung und Beratung, der Klärung der individuellen Situation und der

Entscheidung über die Hilfe und der Erbringung der Hilfe inklusive Rückmeldung darüber. Währenddessen werden nur diejenigen Daten erhoben, die für eine kompetente Beratung gebraucht werden beziehungsweise solche, die für den nächsten Schritt notwendig sind. Informationen werden also nur schrittweise gesammelt. Nur wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, werden möglichst schnell möglichst viele Daten erhoben. (vgl. Harnach-Beck 2000, S. 103f)

Um zu verstehen, was in den einzelnen Phasen passiert, werden diese in den folgenden Ausführungen genauer erläutert. Die erste Phase startet, wenn nach dem Scheitern eigener Problemlöseversuche institutionelle Hilfe gesucht wird. Die Betroffenen erläutern das Problem und klären, was sie sich von der Hilfe erwarten. Die ersten diagnostischen Überlegungen sind hier notwendig, damit über fachliche Begründung Hilfearten und die Folgen derer für die kindliche Entwicklung angesprochen werden können. Auf dies besteht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ein Anspruch. Am Ende dieser Phase wird darüber entschieden, ob das Ansuchen um Hilfe weiter betrieben wird oder nicht. (vgl. ebd., S. 104f)

In der zweiten Phase wird geklärt, ob die Voraussetzungen für eine Gewährung der Hilfe gegeben sind und welche konkreten Hilfen in Frage kommen. Auf der Grundlage dessen entscheidet das Jugendamt über die Gewährung oder Nichtgewährung von Erziehungshilfen. Wird festgestellt, dass eine Hilfe notwendig ist und diese für einen längeren Zeitraum erbracht wird, wird ein Hilfeplan erstellt. Dieser dient der Erfüllung von zwei Funktionen. Einerseits wird in diesem begründet, warum eine Hilfe angebracht ist und wie diese gestaltet werden soll. Er enthält Aussagen über den erzieherischen Bedarf, die zu erbringende Hilfe und die notwendigen Leistungen. Desweiteren wird hier die Form der Hilfe genauer beschrieben, um eine Grundlage für deren Ausgestaltung zu haben. Die einzelnen abzulaufenden Prozesse müssen genau überlegt sein und in abfolgenden Schritten festgesetzt werden. Dies soll so geschehen, dass für die Betroffenen eine optimale Chance zur Zielerreichung besteht. (vgl. ebd., S. 105f)

In der dritten Phase geht die Bewilligung des Hilfeprozesses auf denjenigen über, der die Leistung erbringt. Die rechtliche Verantwortung liegt aber weiterhin beim Jugendamt. Der nun einsetzende Prozess bedarf der regelmäßigen diagnostischen Begleitung. Nur so können Art und Ausmaß der Veränderungen erkannt werden, was eine Entscheidung darüber möglich macht, ob die Hilfe weiterhin notwendig ist oder beendet werden kann. (vgl. ebd., S. 106)

Soll soziale Arbeit dauerhaft erfolgreich sein, ist noch eine vierte Phase notwendig. Diese beginnt, nachdem die eigentliche Hilfe abgeschlossen ist und dient der Überprüfung der langfristigen Erfolge der Hilfe. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob keine, positive oder negative Folgen eingetreten sind und diese auf Dauer bestehen bleiben. Je nachdem, wie der Evaluationsprozess bewertet wird, wird über die weitere Gewährung der Hilfe oder deren Beendigung entschieden. (vgl. Harnach-Beck 2000, S. 106)

Da bei einer erheblichen Kindeswohlgefährdung die Obsorge den Eltern entzogen werden kann, wird sich ein nächstes Unterkapitel mit der Obsorge und der Veränderung derer beschäftigen.

4.6 Obsorge und Entzug der Obsorge

Im Paragraphen 144 des ABGB wird die Obsorge bezüglich Kindern (auch nicht leiblichen) behandelt. Diese besteht aus drei Teilen, nämlich der Pflege und Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung. Innerhalb der Pflege und Erziehung gilt es, das Wohl des Kindes aufrechtzuerhalten, für seine Gesundheit zu sorgen, es angemessen zu beaufsichtigen, für die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung zu sorgen, vorhandene Fähigkeiten auszubauen und zu fördern und eine Ausbildung zu ermöglichen. In der Regel sind die Eltern für all dies verantwortlich. Zusätzlich sollen Eltern alle Vorkommnisse abwenden, die das Verhältnis zwischen Kindern und anderen Personen gefährden könnten. (vgl. Loderbauer 2013, S. 61ff)

Es bedarf also folglich einer verantwortungsbewussten Ausübung der Obsorge.

Anforderungen, die in den Bereich der Erziehung fallen, müssen unter Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit gestellt werden. Ist das Wohl des Kindes gefährdet, muss das Pflschaftsgericht einschreiten und entsprechende Verfügungen treffen. Dies ist dann der Fall, wenn es zur Gewalt in der Erziehung kommt oder Erziehungsaufgaben nicht wahrgenommen werden. Das Gericht kann dann die Obsorge gänzlich oder nur zum Teil entziehen. Sie darf jedoch nur so weit eingeschränkt werden, wie dies zur Wahrung des Kindeswohls als notwendig erachtet wird. In der Folge kommt es zur Gewährung von Erziehungshilfen, die im nächsten Unterkapitel genauer erläutert werden. (vgl. ebd., S. 62f)

4.7 Hilfen zur Erziehung

Wenn festgestellt wurde, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kommt es zur Gewährung von Erziehungshilfen. Kann diese innerhalb der Familie abgewendet werden, können Kinder und Jugendliche die Unterstützung der Erziehung in Anspruch nehmen. Diese bezieht sich auf ambulante Hilfen, Haus- und Arztbesuche und Kontakteinschränkungen zu Personen, die das Kindeswohl gefährden könnten. (vgl. B-KJHG 2013, §25)

Besteht jedoch die Gefahr, dass eine Kindeswohlgefährdung durch Verbleib in der Familie nicht verhindert werden kann, benötigen Betroffene die volle Erziehung. In dem Fall liegt die Pflege und Erziehung gänzlich beim Kinder- und Jugendhilfeträger. Dieser entscheidet dann über die weitere Unterbringung, welche bei nahestehenden Angehörigen, Pflegepersonen und sozialpädagogischen Einrichtungen erfolgen kann. (vgl. ebd., §26)

Erklären sich die Eltern damit einverstanden, Erziehungshilfen in Anspruch zu nehmen, erfolgt die Gewährung dieser durch eine Vereinbarung zwischen den Eltern und dem KJHT. Weigern sich die Eltern jedoch, stellt der KJHT einen Antrag beim Pflegschaftsgericht, welches über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet. Es kommt dann in der Folge zu einem gänzlichen oder teilweisen Entzug der Obsorge. Besteht Gefahr-im-Verzug müssen die entsprechenden Erziehungshilfen sofort gewährt werden. Die Kinder werden aus den Familien herausgenommen und fremduntergebracht. Erst hinterher wird ein Antrag beim Pflegschaftsgericht gestellt. (vgl. ebd., §27-28)

Das folgende Unterkapitel wird sich mit den relevanten Schutzeinrichtungen bei Kindeswohlgefährdung beschäftigen.

4.8 Schutzeinrichtungen

Zur Sicherstellung des Kindeswohls, gibt es zahlreiche Schutzeinrichtungen, die in den folgenden Ausführungen genauer erläutert werden sollen.

Je nach Bundesland gestalten sich die relevanten Schutzeinrichtungen unterschiedlich. In der Steiermark gibt es 25 verschiedene Leistungen, die nach bestimmten Kriterien charakterisiert werden. (vgl. Heimgartner 2009, S. 200) Diese nehmen Bezug auf Funktion und Ziele, das

Leistungsangebot, Qualitätssicherung und Controlling. Die einzelnen Angebote werden nach Kategorien gegliedert und sehen wie folgt aus. (vgl. Heimgartner 2009, S.200)

Im stationären Bereich gibt es Kinder- und Jugendwohngruppen, sozialpädagogische Wohngemeinschaften, Mutter-Kind-Heime, Wohngemeinschaften die sich durch Familienähnlichkeit auszeichnen, Krisenunterbringungsstellen, Wohn-, Lebens- und Arbeitstrainingsmaßnahmen, verschiedenste Formen des betreuten Wohnens und Pflegeplätze in Pflegefamilien. Weiterhin werden stationäre Zusatzpakete gestaltet. Diese beziehen sich auf psychotherapeutische Unterstützung in Wohngemeinschaften und auf intensive Betreuung mit besonderer Beschulung. (vgl. ebd., S.200f)

Auch im ambulanten und mobilen Bereich gibt es zahlreiche Möglichkeiten, Hilfe in Anspruch zu nehmen. In frühester Kindheit ist die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung relevant, die mögliche Entwicklungsrückstände möglichst früh zu lösen versucht. Desweiteren werden Erziehungshilfen, sozialpädagogische Familienbetreuung, Betreuung gefährdeter ausländischer Jugendlicher mit psychologischen Aspekten, Beratung und Betreuung bei verschiedensten Problemen, Familienhilfe, Krisendienste, psychologische Angebote, Psychotherapie, Tagesmütter, Sozialbetreuungen und die Sozial- und Lernbetreuung angeboten. (vgl. ebd., S. 201)

Ein wichtiges Kriterium für die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe stellt außerdem die Kinder- und Jugendhilfeplanung dar. Es ist Aufgabe der Landesregierung einen Kinder- und Jugendhilfeplan zu erstellen und diesen alle fünf Jahre zu überarbeiten. Es sind darin die gesellschaftliche Entwicklung, die Entwicklung der Bevölkerung, geschlechtsspezifische Bedürfnisse, der zu erwartende Bedarf an Einrichtungen, Kosten und Zeitpläne sowie relevante Forschungsergebnisse zu berücksichtigen. Nur so können geeignete und notwendige Hilfen angeboten werden. (vgl. ebd., S.202)

Bevor nun der Theorieteil in den empirischen Teil mündet, wird der theoretische Teil in einem letzten Kapitel noch einmal zusammengefasst dargestellt.

5. Zusammenfassung des Theorieteils

Da die Erkenntnisse aus dem Theorieteil auch im empirischen Teil zu berücksichtigen sind, ist es an dieser Stelle notwendig, den theoretischen Teil zusammenzufassen.

Zuallererst wurden relevante Begriffe geklärt, die für das Verständnis dieser Arbeit von Wichtigkeit sind. Dabei handelte es sich um die Begriffe des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung. Besonders ersteres zu beschreiben, erwies sich als schwierig, da sich viele verschiedene Definitionen auffinden lassen. Leichter fiel dies bei letzterem Begriff, der in einigen Gesetzen grundgelegt ist. (vgl. 1.1 und 1.2)

Im Folgenden wurden die Grundzüge der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt, die einschreiten muss, wenn es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt. Sie orientiert sich an gesetzlichen Grundlagen und bestimmten Grundsätzen. Dabei ist vor allem das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1989 bedeutsam. Eine Entwicklung zeichnet sich durch das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 ab. Die Kinder- und Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch Grundsätze wie Erziehung und Stärkung der Familie, Verschwiegenheit, Auskunftsrechte, Datenverwendung, Dokumentationspflicht, fachliche Ausrichtung sowie Planung und Forschung. (vgl. 2.1)

Die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich an den Bedürfnissen der Betroffenen. Es geht vor allem um Hilfen die Erziehung betreffend und um Rat bei familiären Krisen und Problemen. Im Bereich der Kindeswohlgefährdung geht es um die Gefährdungsabklärung und die Gewährung von Erziehungshilfen. Besonders wichtig ist auch die Öffentlichkeitsarbeit, um die Gesellschaft für die Probleme zu sensibilisieren. (vgl. 2.2)

Ein nächstes Unterkapitel widmete sich dem B-KJHG 2013, da dieses viele Neuerungen mit sich bringt, die sicherlich einen Einfluss auf die Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe haben. (vgl. 2.3)

Als nächstes folgte die Auseinandersetzung mit der Thematik des Kindeswohls, welche besonders wichtig für die Beantwortung der Forschungsfrage sein wird. Zunächst wurde der Versuch unternommen, den Begriff des Kindeswohls erneut zu Verständnis zu bringen. Damit dies gelingt, ist die Anführung vieler verschiedener Definitionen notwendig. (vgl. 3.1-3.4)

In einer Zusammenschau all dessen wird deutlich, was mit dem Begriff gemeint sein könnte. Wichtig diesbezüglich waren auch der Bezug auf die Grundbedürfnisse und die Grundrechte des Kindes. Sind diese erfüllt, kann von einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung gesprochen werden. Dabei war auch die Erwähnung des Zusammenhangs zwischen Eltern- und Kinderrechten bedeutsam. Eltern können die Erziehung so lange nach ihren eigenen Vorstellungen ausüben, als sie das Kindeswohl gewährleistet. (vgl. 3.1-3.4)

In einem weiteren Kapitel wurde Bezug auf die Thematik der Kindeswohlgefährdung genommen. Dazu wurde zunächst der Begriff zu Verständnis gebracht. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn die in Kapitel 3 beschriebenen Aspekte nicht erfüllt werden. Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung sind vielfältiger Art. So gibt es bestimmte Risikofaktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung erhöhen könnten. Beispiele dafür sind mangelhafte Wohnverhältnisse, psychische Erkrankungen der Eltern oder schwieriges Verhalten der Kinder. Es kann dann zu Vernachlässigung, psychischen und physischen Misshandlungen, sexuellem Missbrauch, zum Münchhausen-by-proxy-Syndrom oder zu einer Mischform mehrerer Formen kommen. Dies wirkt sich negativ auf die Kinder aus, die zum Beispiel psychosomatische Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen der sozio-emotionalen und psychischen Entwicklung zeigen. In dem Fall ist eine Gefährdungsabklärung notwendig, die sich von einem ersten Gespräch im Jugendamt bis hin zu einer Fremdunterbringung des Kindes ziehen kann. (vgl. 4.1-4.5) Damit verbunden sind Veränderungen in der Obsorge und die Gewährung von Erziehungshilfen. Diese können stationär, durch stationäre Zusatzpakete oder mobil und ambulant erfolgen. (vgl. 4.6)

III. Empirischer Teil

1. Zielsetzung und Fragestellung

Tatsache ist, dass es immer mehr Fälle von Kindesmisshandlungen gibt. Durch das bestehende Gewaltverbot müssen solche Vorkommnisse entsprechend bestraft werden, um das Kindeswohl nicht noch weiter zu beeinträchtigen. Bei der Wahrung dessen spielt die Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Rolle, indem sie entscheidet, was mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen geschehen soll. Sie bekommen entweder eine Unterstützung innerhalb der Familie oder werden anderweitig untergebracht. Jedoch herrscht bezüglich des Begriffes des Kindeswohls und auch jenem der Kindeswohlgefährdung große Uneinigkeit. Es erscheint aus diesem Grund interessant das Augenmerk auf diese beiden Begriffe zu legen und herauszufinden, was unter diesen in der Praxis verstanden wird. Mit Hilfe der Literaturrecherche und E-Mail-Anfragen bei verschiedenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe konnte herausgefunden werden, dass es durch den Paragraphen 138 des ABGB Anhaltspunkte zur Bestimmung der beiden Begriffe gibt, diese jedoch in der Praxis unterschiedlich ausgelegt werden.

Ausgehend von diesen Informationen kann folgende Fragestellung aufgestellt werden: Wie lassen sich die Begriffe des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung fassen und gibt es Unterschiede zwischen der Theorie und der Meinung von ExpertInnen in der Praxis?

Nachdem nun die Zielsetzung dieser Arbeit definiert wurde, beschäftigt sich Kapitel 3 mit dem Forschungsdesign, mit dem die Forschungsfrage beantwortet werden soll.

2. Forschungsdesign

Um die zuvor aufgestellte Forschungsfrage beantworten zu können, erfolgten folgende Schritte. Zunächst wurde die vorhandene Fachliteratur analysiert und herausgefunden, was in der Theorie unter den Begriffen des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung verstanden wird. Es stellte sich heraus, dass sehr unterschiedliche Auffassungen diesbezüglich vorhanden sind. Um zu möglichst guten und aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen, fanden zusätzlich Interviews mit verschiedenen ExpertInnen der Kinder- und Jugendhilfe statt.

Die nachfolgenden Unterkapitel beschreiben die Vorgehensweise der Informationssammlung, die verwendeten Untersuchungsmethoden und den Auswertungsprozess. Daran anschließend folgt die Darstellung der Ergebnisse und damit verbunden ein Vergleich zwischen den Auffassungen in der Theorie und jenen in der Praxis.

2.1 Vorgehen

Wie bereits zuvor beschrieben, war es zunächst notwendig die das Thema betreffende Fachliteratur dahingehend zu analysieren, was im Allgemeinen unter den Begriffen des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung verstanden wird. Es kristallisierte sich sehr schnell heraus, dass unterschiedliche Auffassungen und somit keine eindeutigen Definitionen existieren. Es erschien nun interessant herauszufinden, welche Meinung ExpertInnen in der Praxis dazu haben.

In einem nächsten Schritt galt es deshalb verschiedene Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Graz zu kontaktieren und anzufragen, ob Bereitschaft zu einem Interview besteht. Dies erfolgte in allen Fällen per E-mail im Januar 2015, in welcher das Anliegen genau beschrieben wurde. Relativ rasch meldete sich das Amt für Kinder, Jugend und Familie telefonisch, da dieses noch weitere Informationen benötigte. Es erfolgte kurz darauf die Antwort, dass aufgrund von nicht vorhandenen zeitlichen Ressourcen niemand zu einem Interview bereit wäre. Dadurch fällt das Amt für Kinder, Jugend und Familie aus der Befragung heraus. Dieses gab jedoch auch den Hinweis, dass durch den Paragraphen 138 des ABGB beide Begriffe bereits ausreichend bestimmt sind.

Ganz anders verhielt es sich mit den ExpertInnen aus den Einrichtungen des SOS-Kinderdorfes und der ABS-Wohngemeinschaft. Von beiden Seiten wurde großes Interesse geäußert und auch erwähnt, dass sich die beiden Begriffe einer eindeutigen Bestimmung entziehen und eher individuell zu sehen sind. Zusätzlich bestand Interesse einer Sonderlehrerin aus Wien, die am Rande ebenfalls mit der Thematik beschäftigt ist. Durch dieses erste Interesse kam es zur telefonischen Vereinbarung von Interviewterminen, die im Zeitraum vom 5.2. bis zum 12.2. 2015 stattfanden. Anschließend ging es um die Transkription und die eingehende Analyse der Interviews.

Leider beschränkt sich die Stichprobe auf die oben genannten Einrichtungen, da von einem größeren Teil der angeschriebenen Einrichtungen keine Antwort erfolgte oder kein Interesse bestand. Es ist dennoch möglich, zu aussagekräftigen Ergebnissen zu kommen.

2.2 Untersuchungsmethoden

Um das bereits mehrfach dargelegte Forschungsvorhaben beantworten zu können, wurden die vorliegenden Daten auf zwei unterschiedliche Wege erhoben. Zum einen erfolgte eine Analyse der Fachliteratur, um zu ersten Vorstellungen zu den Begriffen des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung zu gelangen. Zum anderen wurden weitere Daten mittels ExpertInneninterviews gesammelt. Die dadurch gewonnenen Informationen wurden anschließend unter Zuhilfenahme der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring aufbereitet.

In den nun folgenden Unterkapiteln werden die verwendeten Untersuchungsmethoden näher beschrieben. Außerdem wird zu Verständnis gebracht, wie bei der Durchführung der Untersuchung und der Datenauswertung vorgegangen wurde.

2.2.1 Datenerhebung

Für die angemessene Beantwortung der Forschungsfrage war es notwendig, entsprechende Daten zu sammeln. Da die Arbeit später in einen Vergleich zwischen Theorie und Praxis münden soll, wurde zunächst eine Analyse der vorhandenen Fachliteratur vorgenommen. Daraus konnten erste wertvolle Informationen für die vorliegende Arbeit gewonnen werden.

Eine viel wesentlichere Rolle spielten jedoch die durchgeführten ExpertInneninterviews, durch welche aussagekräftigere und sehr unterschiedliche Daten herausgefiltert werden konnten. Durch den Einsatz beider Methoden war es möglich, einen Vergleich zwischen den Vorstellungen in der Theorie und jenen in der Kinder- und Jugendhilfe anzustellen. Es zeigte sich, dass deutliche Unterschiede zwischen den beiden Bereichen aufzufinden sind.

Das ExpertInneninterview spielt in der empirischen Sozialforschung eine wichtige Rolle und wird vor allem bei der Rekonstruktion komplexer Wissensbestände angewendet. (vgl. Meuser/Nagel 2013, S. 457) Den ExpertInnen selbst wird ihre Rolle durch das Vorhandensein

von Spezialwissen über die zu erforschenden Sachverhalte zugeschrieben. Mit Hilfe des ExpertInneninterviews soll genau dieses Wissen erhoben werden. Es wird somit das Ziel verfolgt, auf das spezielle Wissen von Personen in einem bestimmten Handlungsfeld Bezug zu nehmen, denen der Status der ExpertInnen zugewiesen wurde. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Personen, die aufgrund ihrer Position über ein besonderes Wissen verfügen, sondern um Menschen, denen durch das verfolgte Forschungsinteresse einer wissenschaftlichen Arbeit die Rolle der ExpertInnen zukommt. (vgl. Gläser/Laudel 2009, S. 11ff) So wurden MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendhilfe befragt, da diese mit den Begriffen des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung befasst sind und folglich Auskunft darüber geben können. Hier muss allerdings angemerkt werden, dass der Begriff der ExpertInnen in der Fachliteratur bisher nur unzureichend beschrieben wurde. (vgl. Meuser/Nagel 2013, S. 458) Anhand der folgenden Tabelle können die befragten ExpertInnen nach ihrem Geschlecht unterteilt werden:

InterviewpartnerInnen	Geschlecht
IP1	m
IP2	w
IP3	m
IP4	m
IP5	m
IP6	w
IP7	m

Tabelle 2: Beschreibung der befragten ExpertInnen

2.2.1.1 Interviewleitfaden

Das Erstellen des Interviewleitfadens erfolgte zunächst auf deduktive Art und Weise. Dies bedeutet, dass durch das bestehende Forschungsinteresse bereits Vorstellungen über mögliche Kategorien vorhanden waren und geprüft wurde, ob diese zur entsprechenden Fachliteratur passten. Es stellte sich heraus, dass Kategorien fehlten und folglich zu ergänzen waren. Die fehlenden Kategorien wurden auf induktive Weise hinzugefügt. Andere erwiesen sich als überflüssig und wurden gestrichen. Dadurch entstand ein Leitfaden mit verschiedenen Themen, die für die anschließende Datenerhebung und Datenanalyse von Bedeutung waren. (vgl. Bortz/Döring 2006, S. 151)

Alle InterviewpartnerInnen sollten die gleichen Fragen beantworten, was für die Vergleichbarkeit der Interviewergebnisse sorgte. Dennoch wurde genug Raum gelassen, um zusätzliche Fragen zu stellen, die sich aus der Interviewsituation ergeben. (vgl. Bortz/Döring 2006, S. 314) Am Ende der Konzipierung enthielt der Interviewleitfaden folgende Kategorien:

- *Bestimmung von Kindeswohl*
- *Bestimmung von Kindeswohlgefährdung*
- *Schutzfaktoren*
- *Risikofaktoren*
- *Feststellung von Kindeswohlgefährdung*
- *Ursachen von Kindeswohlgefährdung*
- *Formen von Kindeswohlgefährdung*
- *Folgen von Kindeswohlgefährdung*
- *Einfluss gesellschaftlicher Veränderungen*
- *Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Kindeswohlgefährdung*

Genauere Informationen zu diesen Kategorien sind im Ergebniskapitel zu finden. Der Interviewleitfaden findet sich außerdem im Anhang wieder, um eine mögliche Orientierung zu bieten.

In den folgenden Ausführungen soll die Stichprobe genauer beschrieben werden.

2.2.1.2 Stichprobe

Das, worüber in einem Interview gesprochen wird, hängt zum einen vom jeweiligen Erkenntnisinteresse des Untersuchers und zum anderen von den InterviewpartnerInnen ab. Diese beiden Faktoren bestimmen wesentlich, welche Art und Qualität von Informationen gegeben werden. (vgl. Gläser/Laudel 2010, S. 117). Die ausgewählten ExpertInnen sollten deshalb über ihr jeweiliges Handlungsfeld genau informiert sein. (vgl. Meuser/Nagel 1997, S. 486)

Ausgehend davon erfolgte eine erste Kontaktaufnahme im Januar 2015 mit verschiedenen ExpertInnen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies passierte per E-mail, welche wichtige Informationen bezüglich des Forschungsvorhabens und der voraussichtlichen Dauer der Interviews enthielt. Daraufhin meldeten sich ExpertInnen des SOS-Kinderdorfes, der ABS-

Wohngemeinschaft und eine Sonderpädagogin, welche zu einem Interview bereit waren und sich für das Vorhaben interessierten. Unter den positiven Rückmeldungen befand sich kurze Zeit später auch ein Rechtsexperte der MA 11 in Wien. Das Interview musste jedoch krankheitsbedingt abgesagt werden. Leider konnte auch kein Ersatztermin gefunden werden.

Mit jenen ExpertInnen, die für ein Interview bereit waren, wurden telefonisch Termine vereinbart. Da die befragten Personen anonym bleiben wollen, kann hier keine genauere Vorstellung dieser vorgenommen werden.

2.2.1.3 Durchführung der Interviews

Geplant war, rechtzeitig vor den zu führenden Interviews, die Interview-Leitfäden per E-mail an die ExpertInnen zu schicken, um ihnen eine erste Orientierung über den Inhalt der Interviews vorab zu geben. Bereits bei der telefonischen Terminvereinbarung wurde daher nachgefragt, ob der Wunsch danach bestünde. Diesen äußerte jedoch nur einer der InterviewpartnerInnen. Alle anderen äußerten den Wunsch, die Fragen eher spontan beantworten zu wollen.

Die Gespräche fanden schließlich zwischen dem 5.2.2015 und dem 12.2.2015 in den Räumlichkeiten der jeweiligen ExpertInnen statt. Da eine Frage zum Paragraphen 138 des ABGB gestellt werden sollte, wurde zusätzlich zum Leitfaden eine Kopie des Paragraphen mitgebracht, da Grund zu der Annahme bestand, dass nicht alle zu befragenden Personen diesen im exakten Wortlaut kennen.

Zu Beginn der Interviews wurde den TeilnehmerInnen versichert, dass die erhobenen Inhalte anonymisiert und nur zum Zwecke der vorliegenden Forschungsarbeit verwendet werden würden. Es erfolgte außerdem die Frage, ob die Gespräche mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet werden dürften, um später für die Datenauswertung auf Audioprotokolle zurückgreifen zu können. Alle ExpertInnen gaben ihr Einverständnis dazu.

Insgesamt fanden sieben Interviews statt, die zwischen 18 Minuten und einer Stunde dauerten. Dementsprechend umfangreich sind auch die gegebenen Auskünfte. Nach den Interviews war es wichtig, sich bei den ExpertInnen für die Bereitschaft zum Interview zu bedanken und zu versichern die fertig erstellte Masterarbeit später zuzuschicken. Daran bestand großes Interesse.

2.2.2 Auswertung der Daten

Um die erhobenen Daten auswerten zu können, wurde das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse angewendet. Dies bezieht sich in der Hauptsache auf die erhobenen Informationen aus den ExpertInneninterviews. Jene Ergebnisse, die aus der Fachliteratur gewonnen werden konnten, stehen im Theorieteil der vorliegenden Arbeit und werden erst für den bevorstehenden Vergleich zwischen Theorie und Praxis herangezogen. Diese Herangehensweise dient der systematischen Analyse des erhobenen Materials. Die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse stellt ein Verfahren dar, mit dessen Hilfe für die Beantwortung der Forschungsfrage relevante Informationen herausgefiltert werden können. Anhand eines vorher festgelegten Kategoriensystems werden diese Informationen gegliedert und im Anschluss daran interpretiert. Diese Vorgehensweise stellt einen großen Vorteil im Vergleich zu anderen Auswertungsmethoden dar, da mit ihrer Hilfe auch verbales Material ausgewertet werden kann. (vgl. Mayring 1991, S. 213)

Zur besseren Aufbereitung der Daten wurden zunächst Transkripte zu den ExpertInneninterviews angefertigt. Im weiteren Vorgehen wurden aus dem vorliegenden Material Informationen herausgefiltert, die für die spätere Beantwortung der Forschungsfrage von Wichtigkeit waren. In einem nächsten Schritt erfolgte die Ordnung der Informationen, indem Kategorien und dazu passende Subkategorien gebildet wurden. Auf diese Art und Weise entstand ein Kategoriensystem, das die Ergebnisse der Analyse darstellte und die Verschriftlichung dieser erleichterte. Aufgrund von nur wenigen Interviews erfolgte die Auswertung nicht unter Zuhilfenahme einer speziellen Software, sondern handschriftlich. Später wurde eine Word-Datei des Kategoriensystems verfasst.

3. Darstellung des Verständnisses von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

In den nun folgenden Unter- und Teilkapiteln erfolgt unter Beachtung des aufgestellten Kategoriensystems die Darstellung zentraler Inhalte über die Vorstellungen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, die in den geführten ExpertInneninterviews angesprochen wurden. Die verschiedenen Dimensionen lehnen sich dabei sehr stark an die Kategorien des Interviewleitfadens an. Jedoch wurden auch Kategorien zusammengefasst.

Zu Beginn wird beschrieben, worum es sich bei der jeweiligen Kategorie handelt und welcher Teilaspekt mit dieser behandelt werden soll. Daran anschließend erfolgt die Verknüpfung mit den theoretischen Konstrukten, die im ersten Teil der vorliegenden Arbeit zu finden sind. Die Quellennachweise dazu beziehen sich also auf die Kapitelnummerierungen im theoretischen Teil. Als letzten Schritt wird der vorgestellte Teil der Ergebnisse mit Hilfe von Zitaten aus den ExpertInneninterviews nachgewiesen. Dieser Prozess wird von allen Kategorien durchlaufen. Zusätzlich zu den Hauptkategorien gibt es dazu passende Subkategorien, die gesondert angeführt werden. Diese Interpretationen bilden gleichzeitig die Basis für die Beantwortung der Forschungsfrage. Nachfolgend werden alle 14 Kategorien beschrieben.

3.1. Ausreichende oder keine ausreichende Bestimmung von Kindeswohl

In dieser Kategorie geht es darum, zu beschreiben, ob aus Sicht der befragten ExpertInnen die bereits vorhandenen Vorstellungen über Kindeswohl in der Literatur als ausreichend betrachtet werden oder ob Ergänzungsbedarf besteht. Die Antworten dazu fielen sehr unterschiedlich aus, weshalb die Hauptkategorie in zwei Subkategorien unterteilt wurde. In der ersten werden diejenigen Ergebnisse vorgestellt, die die bereits vorhandenen Begriffsbestimmungen als ausreichend ausweisen. Die zweite beschäftigt sich mit jenen Aussagen, die die vorhandenen Vorstellungen um viele weitere Aspekte ergänzen würden. Die Begriffsbestimmungen werden also hier als nicht ausreichend betrachtet. Hinzuzufügen ist, dass sich die befragten ExpertInnen in ihren Antworten vor allem auf den Paragraphen 138 des ABGB bezogen. In der Literatur wird dieser, neben anderen wichtigen Ansätzen, als ein wesentliches Bestimmungsstück dessen betrachtet, was unter dem Begriff des Kindeswohls verstanden werden kann. (vgl. 3.1) Einige der befragten Personen erachten diesen als wichtig und bezeichnen ihn als einen bedeutenden Maßstab für die Bestimmung des Begriffes. Jedoch unterbleibt in der Fachliteratur ein zur Sprache bringen des vielfach von anderen InterviewpartnerInnen geäußerten Mangels in der Umsetzung dessen. In den folgenden Subkategorien werden diese unterschiedlichen Äußerungen näher beschrieben.

3.1.1 Ausreichende Bestimmung

Jene Aussagen, die in diese Subkategorie fallen, lassen die Vermutung zu, dass die bereits vorhandenen Begriffsbestimmungen als ausreichend angesehen werden und kein Ergänzungsbedarf besteht. So erwähnten einige ExpertInnen, dass es bestimmte Ansätze zu den Begriffen gibt, die als Rahmen oder Orientierung durchaus brauchbar erscheinen. Als Einschränkung ist jedoch gegeben, dass trotzdem entschieden werden muss, was im jeweiligen Einzelfall gewährleistet sein muss, damit das Wohl des Kindes gegeben ist. Dabei bezogen sich die ExpertInnen vor allem auf den Paragraphen 138 des ABGB. Nachgewiesen werden kann dies mit folgenden Aussagen:

- *„Es kann fast nur a Rahmen sein, an dem man sich orientiert und davon ableitet, handelt es sich in einem speziellen Fall um Kindeswohlgefährdung oder nicht.“ (IP1, Z. 9-10)*
- *„Als Rahmen, um dann weiterzuschau ‘n, was es wirklich konkret braucht im Einzelfall. Wie gesagt, der Paragraph, der durchaus brauchbar erscheint.“ (IP4, Z.34-35)*

Wieder andere erachteten den Paragraphen 138 des ABGB als wichtigen Ausgangspunkt zur Begriffsbestimmung, da dieser alle Eventualitäten bedenkt und zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten liefert. Er dient außerdem als Anleitung und Orientierungshilfe, um eine Vorstellung vom Begriff des Kindeswohls zu bekommen. Diese erleichtert eine genauere Bestimmung. Zu beachten ist jedoch wieder, dass der Paragraph je nach Anwendungsfall anders ausgelegt werden sollte. Verstärkt werden diese Aussagen mit den Worten:

- *„Na, als a Anleitung um weiter zu überlegen is es schon in Ordnung würd ich sagen.“ (IP4, Z.15-16)*
- *„Also, i tät meinen, es is relativ alles da abgedeckt, aber es is trotzdem sehr individuell, wies dann bei den Familien ankommt oder wies dann dort genau umgelegt wird (...)“ (IP5, Z. 17-18)*
- *„Wenn i mir den Paragraph so durchlese und die Punkte von 1 bis 12 ,kommt mir vor, dass alles beinhaltet. Mir fällt nicht auf, dass da etwas noch fehlen würde. Wenn ich mir den Paragraphen anschaue. Und so gesehen, seh ich das schon, dass sozusagen alle Eventualitäten bedacht werden (...)“ (IP6, Z. 7-10)*

- *„(...) wenn man jetzt das zur Hand nehmen müsste, anhand eines konkreten Beispiels, dann würde man laut der Aufreihung sich schon einen Punkt finden, wo man sich dann sozusagen, an dem man sich dann festmacht oder anknüpft.“ (IP6, Z. 14-17)*

3.1.2 Keine ausreichende Bestimmung

In diese Subkategorie fallen Inhalte, die sich mit der unzureichenden Bestimmung der beiden Begriffe beschäftigen. Es besteht also Ergänzungsbedarf, was durch einen Großteil der ExpertInnen zum Ausdruck gebracht wurde. Viele gaben auf die dazu passende Frage die Antwort, dass der Begriff des Kindeswohls sehr unterschiedlich definiert werden kann und von Fall zu Fall wieder anders aussieht. Begründet wird dies damit, dass es verschiedenste Einflüsse gibt, die das Vorliegen oder nicht Vorliegen von Kindeswohl beeinflussen. Vor allem die Bedürfnisse von Kindern unterscheiden sich grundlegend, da sie in unterschiedlichsten Situationen aufwachsen. Durch diese vielfältigen Auslegungsmöglichkeiten ist eine eindeutige Definition folglich nicht gegeben. Verdeutlicht wird diese Auffassung durch die nun folgenden Zitate:

- *„Aus meiner Sicht kann man es eigentlich nur grob bestimmen und es wird immer Auslegungsmöglichkeit brauchen. Weil es keine zwei Fälle gibt, die gleich sind.“ (IP1, Z. 12-14)*
- *„Weil es ganz viele Einflüsse und Gründe und Dinge gibt, die mit zu überlegen sind, wenn jemand urteilen muss, ob 's eine Kindeswohlgefährdung is oder net.“ (IP1, Z. 24-26)*
- *„Also, des Kindeswohl is, kann ma sehr verschieden definieren. Es kommt immer drauf an, wo is des Setting. Da gibt 's ganz verschiedene Ansätze. Die Ansprüche von einem Akademikerkind irgendwo in der Wiener Innenstadt sind wahrscheinlich ganz andere als die von am Tiroler Bergbauernhof (...)“ (IP3, Z. 11-14)*

Auffallend ist, dass selbst ExpertInnen, die in verschiedenen Einrichtungen Kinder betreuen, die nicht mehr bei ihren Familien leben können, ganz unterschiedliche Einschätzungen bezüglich Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung vornehmen und dadurch auch unterschiedliche Entscheidungen treffen. Gezeigt wird dies mit folgendem Zitat:

- *„Und ich merk des immer wieder, dass es dann unterschiedliche Einschätzungen gibt, (...) was meine Mitarbeiter (...) als Kindeswohlgefährdung einschätzen (...)“ (IP2, Z. 15-18)*

Eine weitere Auffälligkeit ist, dass der Paragraph 138 des ABGB stark kritisiert wird. Die ExpertInnen betrachten die darin getätigten Aussagen nur als Absichtsbekundungen, die zwar schön klingen, jedoch nur im Idealfall zutreffen. Von allen befragten Personen wurde der Wunsch geäußert, zu ergänzen, wie denn das Kindeswohl auch unter erschwerten Bedingungen gewährleistet werden kann. Dazu gehören beispielsweise psychische Belastungen oder unzureichende Fördermöglichkeiten. Folgendes Zitat zeigt dies sehr deutlich:

- *„Ja, es sind teilweise halt Absichtsbekundungen. Leider net mehr. Zum Beispiel Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern. Ja, wenn Eltern schwer traumatisiert sind und solche Hintergründe haben, is des ja a nette Sache, aber es wird halt einfach net...gibt's halt in der Praxis nicht, was ist dann? Wie berücksichtigt man zum Beispiel in so einem Kontext Kindeswohl?“ (IP7, Z. 29-33)*

Wesentlich ist auch, dass die ExpertInnen oft nicht wissen, wie eine genauere Definition aussehen könnte. Vielfach wurde davon gesprochen, dass die Möglichkeit besteht, dass keine Begriffsbestimmung als ausreichend angesehen werden kann, da es sehr schwierig ist eine Definition zu finden, die alle Fälle umfasst. Die nachfolgenden Worte verstärken diese Auffassung:

- *„Das sagt alles und nichts. Also, ich wüsste nicht, wie man's genauer definieren sollte. Und weil möglicherweise jede Definition nicht ausreichend ist. Das is a ganz a schwierige Geschich't.“ (IP1, Z. 19-22)*

Des Weiteren wird der Paragraph zwar als gute Grundlage zur Begriffsbestimmung betrachtet, jedoch wird er nur mangelhaft umgesetzt, da vor allem nicht berücksichtigt wird, dass Familien nicht immer unter idealen Bedingungen leben, sondern sich zum Beispiel in psychischen Belastungssituationen befinden oder keine Ressourcen haben, mit denen das Kind bestmöglich gefördert werden kann. In diesem Fall muss aber trotzdem das Kindeswohl gewährleistet werden können. Kritisiert wird, dass dies im Paragraphen 138 des ABGB nicht zur Sprache kommt. Vor allem die Verhältnisse, in denen Kinder leben, werden laut den ExpertInnen viel zu wenig berücksichtigt. Zur Verstärkung dieser Vorstellung werden folgende Aussagen herangezogen:

- *„Aber in der Praxis kommt des net so richtig an, glaub ich.“ (IP7, Z. 14)*
- *„Im Betreuungsrahmen is es ja sehr, is es glaub ich mangelhaft umgesetzt. Des würd ja hier steh'n, dass sie einen Anspruch hätten eigentlich darauf. Aber es wird glaub ich nicht richtig umgesetzt. Dass eigentlich dann immer wieder die Verhältnisse viel zu wenig berücksichtigt werden, in denen die Kinder letztlich ja dann sind. Und wenn eben Eltern gar nicht über Fördermöglichkeiten und so weiter verfügen, über keine Ressourcen verfügen, ja wie wird des Kind dann da entsprechend seiner Veranlagung gefördert? Des kommt natürlich zu kurz dann.“ (IP7, Z. 34-40)*

3.2. Vorstellung von Kindeswohl

Diese Kategorie wird zum Thema haben, welche Vorstellungen die ExpertInnen aus den verschiedenen Einrichtungen von Kindeswohl haben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist die Hauptkategorie in mehrere Subkategorien unterteilt, die sich mit der körperlichen und psychischen Versorgung, den Bezugspersonen, der Erziehung, dem Wohlbefinden, dem Schutz des Kindes und der materiellen Versorgung beschäftigen.

Die vielfach von den befragten Personen beschriebenen Punkte, die erfüllt sein müssen, um das Kindeswohl zu gewährleisten, lassen sich zum einen auf die von Maslow beschriebenen stufenförmigen Bedürfnisse zurückführen. Ganz ähnlich wie im Kategoriensystem werden diese in körperliche Bedürfnisse, Schutzbedürfnisse, das Bedürfnis nach Verständnis, jenes nach Wertschätzung, nach Anregung/Spiel/Leistung und in jenes nach Selbstverwirklichung unterteilt. Zum anderen berücksichtigen die InterviewpartnerInnen auch die von Brazelton und Greenspan aufgestellten Bedürfnisse, welche sich dem Vorhandensein von liebevollen Beziehungen, der körperlichen Unversehrtheit, den individuellen und altersgerechten Erfahrungen, dem Nahebringen von Grenzen, den unterstützenden Gemeinschaften und dem Gewährleisten einer sicheren Zukunft widmen. (vgl. 3.2.) Zudem erfolgt ein Bezug auf die stark zusammengefassten Kinderrechte nach Schutz, Versorgung und Mitbestimmung sowie auf den Zusammenhang zwischen Kinder- und Elternrechten. (vgl. 3.3. und 3.4) Allerdings beschreiben die befragten ExpertInnen die für das Kindeswohl wichtigen Aspekte viel detaillierter und individueller. Es kann also gesagt werden, dass die InterviewpartnerInnen zwar Bezug auf die Erkenntnisse in der Fachliteratur nehmen, jedoch durch ihre Erfahrungen

ein ganz eigenes Verständnis von Kindeswohl entwickelt haben. Dem soll in den folgenden Ausführungen nachgegangen werden.

3.2.1 Körperliche und psychische Versorgung

Bei der körperlichen und psychischen Versorgung geht es den ExpertInnen vor allem um elementarste Bedürfnisse, die erfüllt sein sollten, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Ein erster Punkt, der genannt wurde, bezieht sich auf die medizinische Fürsorge. Kinder, die krank sind, müssen entsprechend versorgt werden, um den Genesungsprozess zu beschleunigen. Natürlich sollten auch präventive Maßnahmen gesetzt werden, damit einer Krankheit vorgebeugt werden kann. Eltern sollten immer Vorbild sein und die Gesundheit ihrer Kinder im Auge behalten. Dazu gehört beispielsweise auch, dass in Gegenwart der Kinder und in der Wohnung nicht geraucht wird. Bestärkt wird diese Vorstellung durch folgende Worte:

- *„(...) medizinische Obsorge auf jeden Fall (...). De is für mi die Mindestanforderung für eine Erziehung.“ (IP5, Z. 91-92)*
- *„(...) das andere ist, dass ma selber einigermaßen gesund lebt, als Vorbild wirkt. Dass ma zum Beispiel net in den geschlossenen Wohnräumen raucht, was ja leider bei manchen Familien vorkommt, wo Kinder halt dann husten, Allergien entwickeln. Also, dass man auch auf die Gesundheit des Kindes achtet.“ (IP6, Z. 91-93)*

Auch in emotionaler Hinsicht sollten Kinder das bekommen, was sie benötigen. Gerade jüngere Kinder brauchen Liebe und Zuneigung von Seiten der Eltern und anderer Bezugspersonen, um sich altersgemäß entwickeln zu können. Folgendes Zitat bringt dies sehr gut zum Ausdruck:

- *„Aus meiner Sicht is a dementsprechende Unterbringung, natürlich dementsprechende Verpflegung, medizinische Obsorge auf jeden Fall und natürlich eben die emotionale Obsorge.“ (IP5, Z. 90-92)*

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die körperliche Sicherheit und Versorgung. Gemeint ist damit sicherlich die Bereitstellung von Nahrung und die angemessene Erkennung der Bedürfnislage des Kindes. Durch folgende Worte kann dies bestärkt werden:

- *„Und die zweite Geschichte ist natürlich, denk ich mir, was auch ganz grundlegend ist, ist so diese körperliche Sicherheit und Versorgung. Dass sie natürlich genug zu essen kriegen und so weiter und so fort und diese ganz banalen existenziellen Bedürfnisse erfüllt werden (...)“ (IP2, Z. 74-77)*

Der vierte und letzte Aspekt in dieser Subkategorie ist der Schutz vor Gewalt und anderen schädigenden Einflüssen. Oftmals gibt es PartnerInnen, die missbräuchlich handeln oder die Kinder beispielsweise Tabakrauch aussetzen. Der andere Elternteil sollte dann in der Lage sein, die Kinder davor zu beschützen. Generell gilt, die Gesundheit der Kinder nicht zu beeinträchtigen. Durch folgende Zitate wird dies sehr gut zu Verständnis gebracht:

- *„(...) und die körperliche Unversehrtheit, eben dieser Schutz vor Gewalt, vor anderen schädigenden Einflüssen. Es sind ja net immer die Elternteile, die missbräuchlich agieren, aber es gibt dann irgendwelche wechselnden Partner, die dann übergriffig sind zum Beispiel an Kindern und die Frauen ihre Töchter dann nicht schützen zum Beispiel.“ (IP2, Z. 77-81)*

3.2.2 Vorhandensein von Bezugspersonen

Bezüglich der Bezugspersonen des Kindes, wurden von den ExpertInnen zahlreiche Antworten gegeben. Ein erster wichtiger Punkt wäre, dass die Bezugspersonen durch Verlässlichkeit und Einfühlungsvermögen charakterisiert sein sollten. Kinder sollten also nicht das Gefühl haben, alleine gelassen zu werden und auf sich selbst gestellt zu sein. Wesentlich ist, dass Eltern sich um ihre Kinder kümmern und auf ihre Bedürfnisse eingehen. Verdeutlicht wird dies mit folgenden Zitaten:

- *„Und da gibt’s ein paar Faktoren, die sehr förderlich sind für Kinder und des wichtigste ist, dass es eine Bezugsperson gibt, (...) die für des Kind eine verlässliche und einfühlsame Bezugsperson ist.“ (IP2, Z. 69-71)*

Auch eine gute und sichere Bindung zu den Bezugspersonen wurde von den ExpertInnen als zentral erachtet. Ist eine solche Bindung vorhanden, können Kinder auch mit erschwerenden Umständen besser umgehen, da sie wissen, dass es eine Bezugsperson gibt, auf die sie sich verlassen können und der sie Vertrauen entgegenbringen. Besonders für die psychische Entwicklung ist dies von Bedeutung. Die nachfolgenden Worte unterstreichen das:

- *„Also, i glaub, dass wirklich wesentliche Sachen wären (...) sowas wie a sichere Bindung, Verlässlichkeit zu bieten, Vertrauen zu bieten.“ (IP1, Z. 87-88)*
- *„Also, Kinder, die mit einer guten sicheren Bindung aufwachsen können, können dann andere widrige Umstände recht gut ausgleichen. Aber des is die Basis für die psychische Entwicklung von Kindern.“ (IP2, Z. 72-74)*

Ein weiterer wichtiger Aspekt beschäftigt sich mit der Unterstützung, der Liebe und Zuneigung von Seiten der Bezugspersonen. Es geht dabei darum, dass ein Kind so angenommen wird, wie es ist und sich die Eltern in liebevoller Art und Weise mit ihm beschäftigen. Wesentlich ist, dass dies für die Kinder spürbar und erfahrbar ist, um eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine entsprechende Förderung, die sich nach den Interessen der Kinder richtet. Verdeutlicht wird dies anhand folgender Zitate:

- *„Da geht’s um Beziehungen, da gehts um Liebe, um Zuneigung und so weiter.“ (IP1, Z. 45-46)*
- *„Ja, indem man des Kind a mal jetzt wirklich gern hat, ihm diese Liebe auch spüren lässt, erfahren lässt und eben aber mit der Fürsorglichkeit und mit dem Blickwinkel eines Erwachsenen des Kind sozusagen leitet, damit es sich entwickeln kann und auch Erfahrungen machen kann (...)“ (IP6, Z. 65-68)*
- *„Und dazu dann sicherlich auch die Förderungs- und Unterstützungsumgebungen für die Kinder, die wichtig sind für eine gute Entwicklung. Dass ma die entsprechend fördert.“ (IP7, Z. 129-131)*

3.2.3 Geeignete Erziehung

Um das Kindeswohl zu gewährleisten, bedarf es einer entsprechenden Erziehung. Dazu gehören zahlreiche Aspekte, die in den folgenden Ausführungen genauer erläutert werden. Im Großen und Ganzen kann gesagt werden, dass Eltern so agieren sollten, dass es den Kindern gut geht und sie keinen Gefährdungen ausgesetzt sind.

Der erste wichtige Punkt, der von den ExpertInnen genannt wurde, bezieht sich auf die Steuerung, Anleitung und Orientierung von Kindern. Dadurch bekommen sie in ihrem Alltag eine Struktur, an die sie sich halten können, was eine gewisse Ordnung gewährleistet und so Sicherheit gibt. Auch Grenzen, die nicht überschritten werden sollten, können auf diese Weise

nahegebracht werden. Dadurch entsteht auch das Gefühl der Verlässlichkeit auf Seiten der Kinder. Folgende Aussage einer Expertin verstärkt diesen Eindruck:

- *„(...) und des dritte wichtige wär so diese Steuerung, Orientierung und Anleitung von Kindern. Dass sie eine Struktur haben, dass sie an Raum a haben, dass sie Verlässlichkeit erleben können, Geordnetheit, dass sie a Grenzen erleben können.“ (IP2, Z. 82-85)*

Zu den oben genannten Punkten gehört auch das Nahebringen von Regeln und gesellschaftlichen Konventionen, an die die Kinder sich halten sollten, um für ein Leben als Schüler und Erwachsener vorbereitet zu sein. Sie bieten auch ein Stück weit Orientierung für eine gesicherte Zukunft. Werden solche Regeln mit den Kindern zu wenig oder gar nicht eingeübt, besteht später die Gefahr, dass sie nicht mehr in das gesellschaftliche System passen und dadurch drohen aus diesem herauszufallen. Die Worte einer Expertin tragen zu dieser Auffassung bei:

- *„So, dass sie lernen, es gibt Regeln und gesellschaftliche Konventionen, an denen muss i mi zumindest a bissl orientieren, um nicht völlig aus dem System zu kippen. Also, dann a später für die Schule und so weiter.“ (IP2, Z. 85-86)*

Daran anschließend ist für eine geeignete Erziehung auch die Beschäftigung mit Grenzen und Frustration von besonderer Wichtigkeit. Es geht dabei darum, dass Eltern nicht auf alle Ansprüche ihrer Kinder eingehen, sondern dem Grenzen setzen und auch mal ein "Nein" als Antwort geben. Dies ist umso bedeutender, je älter die Kinder werden und je mehr Verantwortung sie übernehmen müssen. Dadurch können sie später als Erwachsene besser mit Regeln und Enttäuschung umgehen. Auf diese Weise können sich Kinder gut in die Gesellschaft einfügen. Mit folgendem Zitat wird all dies ausgedrückt:

- *„Dass es auch a wichtige Erziehungsaufgabe is, Kinder immer wieder zu frustrieren, gehört auch dazu. Also eben nicht immer auf jeden Pieks hundert Prozent eingehen und eben später dann, wenn die Kinder älter werden, is eben auch dieses Nein so wichtig. Dann muss man sie frustrieren, damit sie lernen mit Regeln, mit Enttäuschungen und ganz normalen Regeln umzugehen. Sich einzufügen in Gesellschaften.“ (IP2, Z. 189-193)*

Ein weiterer Aspekt in diesem Bereich ist das Wahrnehmen, Erkennen und Eingehen auf die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder. Diese sollten in ihrer Gesamtheit so gut wie möglich

erfüllt werden. Allerdings kann dies je nach Alter unterschiedlich geschehen, um eine dem Alter entsprechende Entwicklung zu ermöglichen. Wie im obigen Zitat beschrieben, sollten mit steigendem Alter der Kinder nicht mehr alle Bedürfnisse zu hundert Prozent erfüllt werden, da Kinder in diesem Fall nicht lernen mit Regeln und Enttäuschung umzugehen. Allenfalls sollten jedoch die Grundbedürfnisse Beachtung finden. Die nächstfolgenden Zitate verstärken diese Aussagen :

- *„Aber eben so, dass die Bedürfnisse des Kindes ausreichend, dass es wahrgenommen wird und im Großen und Ganzen auch erfüllt wird.“ (IP2, Z. 187-188)*
- *„Es sollten also die Grundbedürfnisse auf jeden Fall abgedeckt sein und man sollte darauf schauen, dass eine altersadäquate Entwicklung möglich ist.“ (IP3, Z. 73-75)*
- *„Grundlage ist immer wieder die Bedürfnislage des Kindes überhaupt zu erkennen.“ (IP7, Z. 205-206)*

Ein weiterer Punkt, der in den ExpertInneninterviews genannt wurde, beschäftigt sich mit dem Freiraum, den Kinder brauchen, um sich gut entwickeln zu können. Auf der einen Seite ist es zwar wichtig, dass Kindern Regeln nahegebracht werden und sie versuchen diese einzuhalten. Auf der anderen Seite brauchen sie aber auch den eben angesprochenen Freiraum, um sich ihren Fähigkeiten und Vorstellungen entsprechend entfalten zu können. Folgende Zitate bringen dies sehr gut zum Ausdruck:

- *„Freiraum, im Sinne auch des eigenen Sinnes (...)“ (IP4, Z. 59)*
- *„Dass es für einen Heranwachsenden eben sehr wichtig ist, dass er zwar Richtlinien bekommt, aber dass er an Freiraum braucht, um sich eben entfalten zu können.“ (IP6, Z. 22-24)*

Zu oben genannten Anmerkungen gehört auch das Erfahren von Selbstbestimmung und damit verbunden die Ermöglichung von Gestaltungsmöglichkeiten. Kinder sollten die Freiheit haben, über bestimmte Dinge selber zu entscheiden. Ihren Lebensraum sollten Kinder so gestalten können, dass sie sich darin wohlfühlen. Vor allem für das spätere Leben als Erwachsener ist dies besonders wichtig, da Selbstständigkeit und Selbstbestimmung dann im Vordergrund stehen und sie nicht mehr auf die Eltern angewiesen sein sollten. Vor allem ein Abgleiten in Delinquenz, Alkoholsucht, psychische Erkrankungen und Arbeitslosigkeit soll damit vermieden werden. Mit den folgenden Worten wird all dies zum Ausdruck gebracht:

- *„(...) im Sinne Gestaltungsmöglichkeiten des Lebensraumes, dass des Kind sich wohlfühlt, und möglichst viel Selbstbestimmung.“ (IP4, Z. 59-60)*
- *„(...) und habe die Freiheit, selber zu entscheiden.“ (IP4, Z. 24)*
- *„Um dann später als junge Erwachsene ein einigermaßen selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Und eben, sozusagen ohne dass sie jetzt abgleiten in Delinquenz oder psychische Krankheit (...) Alkohol oder Arbeitslosigkeit, diese Geschichten.“ (IP2, Z. 66-69)*

Darüber hinaus ist das Erleben von Beschäftigung von Bedeutung. Kinder brauchen immer wieder Zeiten, in denen sie spielen können. Dazu gehört sicherlich auch das Vorhandensein von entsprechenden Spielmaterialien. Allerdings konnte die Erfahrung gemacht werden, dass Kinder auch mit Naturmaterialien sehr gut umgehen können, oftmals sogar besser als mit herkömmlichem Spielzeug. Während des Spielens sollte auch genug Raum vorhanden sein, um die Kinder entsprechend ihrer Fähigkeiten zu fördern. Vor allem für die Schule ist dies wichtig, weil durch eine entsprechende Förderung auch Erfolge im schulischen Bereich eintreten. Das nächstfolgende Zitat bekräftigt dies:

- *„Und in irgendeiner Form auch eine Beschäftigung, eben spielen und fördern, sodass es auch schulisch eine Chance hat.“ (IP2, Z. 198-199)*

Zum Bereich der geeigneten Erziehung gehören noch drei weitere Aspekte, die in den folgenden Ausführungen erläutert werden. Der erste Punkt beschäftigt sich mit der Ermöglichung von altersadäquaten Erfahrungen. Dadurch soll die Entwicklung entsprechend der jeweiligen Erfordernisse und Ansprüche gewährleistet werden. Das, was Kinder dazu brauchen, sollte von den Eltern auch zur Verfügung gestellt werden. Dabei zu beachten ist, dass Kinder sich in ihren Bedürfnissen stark unterscheiden und dementsprechend verschiedene Dinge brauchen. Beispielsweise hat ein Kind mit einer Beeinträchtigung ganz andere Erfordernisse als ein gesundes Kind. Die im folgenden Zitat stehenden Worte verdeutlichen dies:

- *„(...) und dass eine relativ vernünftige altersadäquate Entwicklung möglich ist und was es auch immer braucht dazu. Man kann des jetzt net definieren. I sag, einer der irgendeine Einschränkung hat in irgendeiner Form...hat ganz andere Ansprüche als irgendjemand, der gar nichts hat. Also ummatum draufschau 'n, was braucht 's, des sollt der dann kriegen.“ (IP3, Z. 84-88)*

Der zweite Punkt, der hier noch genannt werden muss, bezieht sich auf die Berücksichtigung der Meinung und Partizipation von Kindern. Wichtig dabei ist, dass man das Kind in möglichst vielen Bereichen partizipieren lässt und vor allem auf den Willen der Kinder Rücksicht nimmt, versucht ihnen zuzuhören und ihren Willen ernst zu nehmen. Es sollte die Möglichkeit bestehen, ihre Wünsche je nach vorhandenen Möglichkeiten zu erfüllen. Mit dem folgenden Zitat wird dies zum Ausdruck gebracht:

- *„Wichtig ist, dass man das Kind partizipieren lässt und dass man möglichst in vielen Fragen den Willen des Kindes berücksichtigt und dem folgen kann.“ (IP4, Z. 55-56)*

Ein letzter wichtiger Aspekt im Bereich der Erziehung betrifft die Ermöglichung des Aufwachsens zu einem selbstdenkenden, aufrichtigen und empowerten Menschen. Das Kind sollte später als erwachsene Person dazu fähig sein, Schwierigkeiten selber zu bewältigen und sich in die Gesellschaft seiner Zeit einzufügen. Wichtig ist auch, dass Menschen über bestimmte Dinge nachdenken und diese hinterfragen. Damit soll vermieden werden, dass diese nur als gegeben hingenommen werden. Die Erziehung sollte dahingehend laufen, dass das Kind sich irgendwann selber erhalten kann, Problemen nicht aus dem Weg geht und einen möglichst großen Selbstwert hat. Die folgenden Worte bekräftigen dies:

- *„I find persönlich, a Erziehung sollte einen selbstdenkenden, aufrichtigen und empowerten Menschen schaffen. Dass er selbst Probleme lösen kann, dass er in der Gesellschaft, in der er sich dann bewegt seiner Zeit, gut umgehen kann, er selber über Sachen nachdenkt und net a'foch nur des was von außen kommt, des so übernimmt. Des is für mi a gute Erziehung. (...) Einen Menschen zu schaffen, der selber denken kann, sich selber erhalten kann, der Probleme aus dem Weg schaffen kann und an Selbstwert hat.“ (IP5, Z. 80-87)*

3.2.4 Wohlbefinden

Um Kindern ein dem Kindeswohl entsprechendes Aufwachsen zu ermöglichen, ist es wichtig, dass sie sich zuhause wohlfühlen. Auch zu dieser Thematik haben die ExpertInnen in den geführten Interviews zahlreiche Auskünfte gegeben. In erster Linie geht es darum, welche Umstände das Kind selbst als angenehm empfinden würde. Dies kann von Kind zu Kind unterschiedlich ausfallen, da es zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten des Familienlebens gibt,

die genauso geeignet sind, wie andere. Gegebenheiten, die aber auf jeden Fall dazugehören, betreffen das Nichtvorhandensein von Gefahren und Schmerzen sowie eine gute Entwicklung des Kindes. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass sich das Kind in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht möglichst gut fühlen sollte. Vor allem für die Entwicklung und die persönliche Entfaltung des Kindes ist dies einer der zentralsten Aspekte. Mit den folgenden Worten wird dem Ausdruck verliehen:

- *„Was i als Kind als angenehm erlebt hab, wie i selbst aufgewachsen bin, aus dem heraus könnt i da a Antwort geben. I glaub aber, dass es ganz viele andere Lebensformen gibt, die genauso gut (...) san“ (IP1, Z. 79-80)*
- *„(...) dass es dem Kind gut geht, dass des Kind selber sagen würde es geht mir gut, ich bin frei von Schmerzen, frei von Gefahren, kann mich gut entwickeln...“ (IP4, Z. 22-24)*
- *„Also, ich würd sagen, dass des wichtig ist, dass des Kind in körperlicher, seelischer und geistiger Obsorge (...), dass des Wohlbefinden in diesen drei Aspekten, dass des voll gewährleistet sein muss, damit das Kind sich eben (...) voll entfalten kann.“ (IP6, Z. 19-22)*

Dazu gehört auch, dass die Eltern dafür sorgen, ihren Kindern zwischen Förderung und dergleichen auch die Möglichkeit geben sich zu erholen. Das nun folgende Zitat passt eher in den Bereich der Kindeswohlgefährdung, jedoch lässt sich sehr gut herauslesen, dass Erholung für ein dem Kindeswohl entsprechendes Leben von Bedeutung ist, da es zeigt, was passiert, wenn Eltern dies nicht gewährleisten. In dem Fall kann sich das Kind nicht zuhause fühlen und erfährt dementsprechend auch keine Stabilität. Eine altersgemäße Entwicklung und die Vorbereitung auf die Zukunft sind so nicht möglich. Das Zitat lautet wie folgt:

- *„(...) und sich des Kind dadurch niemals irgendwie zuhause fühlen kann, niemals erholen kann, dementsprechend ka Stabilität hat. (...) unter den Voraussetzungen kann sich des Kind nicht adäquat entwickeln und kann damit nicht auf seine Zukunft vorbereitet werden.“ (IP5, Z. 118-123)*

3.2.5 Schutz

Eine weitere Subkategorie, die sich mit dem Thema des Kindeswohls beschäftigt, bezieht sich auf den geschützten Rahmen, in dem Kinder aufwachsen sollten, um sie vor Gefahren und anderen schädigenden Einflüssen zu bewahren. Dazu gehört zunächst, dass Eltern die Schutzbedürfnisse ihrer Kinder berücksichtigen und versuchen diese zu wahren. Besonders für die psychische Entwicklung von Heranwachsenden wird dies von den ExpertInnen in den geführten Interviews als zentral angesehen. Folgende Zitate unterstützen diese Auffassung:

- *„(...) und auch die Schutzbedürfnisse in der psychischen Entwicklung. Also, des wär des zentrale, ganz sicher.“ (IP7, Z. 128-129)*
- *„Natürlich muss ich schauen, Schutzbedürfnisse (...). Dass des letztlich auch berücksichtigt ist, ja.“ (IP7, Z. 152-153)*

Dazu gehört auch die Pflicht der Erwachsenen, Kinder auf drohende Gefahren aufmerksam zu machen, um gröbere Fehlentscheidungen zu vermeiden. Schon bei jüngeren Kindern ist dies von Wichtigkeit. Es fängt damit an, dass man als Bezugsperson Gefahrenquellen, wie zum Beispiel heiße Herdplatten, ausschaltet, damit es gar nicht erst zu einer Gefährdung kommt, jedoch können Eltern nicht alle Schwierigkeiten von ihren Kindern fernhalten, da diese oft ihren Willen durchsetzen und durch ihre Neugier vieles ausprobieren. Wichtig ist allerdings, dass Erziehungsberechtigte nicht einfach zuschauen, wenn ihre Kinder Gefahr laufen, Fehler zu begehen, sondern einschreiten und gegebenenfalls die Stimme erheben. Dies ist auch für die Zukunft von Heranwachsenden von Bedeutung. Die Worte, die dies ausdrücken, lauten wie folgt:

- *„(...) dass a Kind auf die heiße Herdplatte greift, weil's einfach neugierig is und sich dann verbrennt. Solche Dinge muss man dann als Bezugsperson (...) irgendwie ausschalten (...), dass es möglichst zu solchen Gefahrensituationen net kommen kann.“ (IP6, Z. 48-52)*

- *„(...) und aber auch vor gröberen Schnitzern oder Fehlritten, des Kind, dass ma des auch bewahrt. Das is glaub ich auch a Pflicht, dass ma, wenn ma sowas sieht, eine drohende Gefahr, dass man des Kind auf des aufmerksam macht. Wenn das Kind das dann trotzdem noch macht, weil es (...) seinen Willen oder seinen Schädel durchsetzt, kann man das dann eh net verhindern, aber es ist die Pflicht nicht zuzuschauen und a Kind in eine Gefahr hineinschlittern zu lassen. Das is glaub ich die Pflicht, dass ma einschreitet oder halt die Stimme erhebt“ (IP6, Z. 68-76)*

Nicht ganz so oft genannt, aber durchaus wichtig, ist der Schutz in medialer Hinsicht. Gerade die neuen Medien machen Kinder sehr neugierig, wodurch sie natürlich vieles ausprobieren. Jedoch haben sie meist zu wenig Erfahrung mit solchen Medien und können Folgen nicht abschätzen, wenn sie zum Beispiel einen Film ansehen, der nicht für ihr Alter vorgesehen ist. Umso wichtiger ist es, dass die Erwachsenen den notwendigen Schutz in diesem Bereich gewährleisten, mit den Kindern darüber sprechen und Grenzen setzen. Das folgende Zitat verdeutlicht dies:

- *„(...) zum Beispiel durch diese neuen Medien, sind ja viele Dinge, die Kinder sehr neugierig machen, aber Kinder können ja oft die Folgen noch net abschätzen und da glaub ich, is es sehr wichtig, dass die Erwachsenen (...) darauf achten, dass des Kind da auch in diesem Bereich an Schutz hat. Weil eben Kinder da sehr neugierig sind und was neu ist, wird a'foch ausprobiert.“ (IP6, Z. 43-48)*

3.2.6 Materielle Versorgung

Eine letzte Subkategorie, die sich mit den Vorstellungen zum Thema Kindeswohl befasst, betrifft die materielle Versorgung. Ein erster wichtiger Aspekt, der von den ExpertInnen genannt wurde, widmet sich der Verpflegung von Kindern. Diese brauchen für eine gute körperliche Entwicklung ausreichend Nahrung. Probleme wie Unterernährung sind möglichst zu vermeiden. Folgende Worte bekräftigen dies:

- *„(...) dass des Kind genährt ist (...). Also, dass es körperlich sich gut entwickeln kann und eben net unterernährt (...).“ (IP2, Z. 195-197)*

Neben der materiellen Versorgung ist die Bereitstellung eines angemessenen Wohnraumes von Wichtigkeit. Dieser sollte bestimmten Standards entsprechen, um den Kindern

altersgemäße Erfahrungen zu ermöglichen. Beispielsweise finden Kinder zwischen zwei und drei Jahren Gefallen daran, Regale und dergleichen auszuräumen. Dies ist eine wichtige Phase der Entwicklung und sollte gewährleistet werden, damit Heranwachsende nicht Gefahr laufen, rückständig oder entwicklungsverzögert zu sein. Allerdings kann dies auch schief laufen, wenn der Wohnraum nicht entsprechend ausgestattet ist. Spätestens in der Schule holen Kinder diese Erfahrung dann nach, die jedoch nicht mehr altersgemäß ist. Durch folgende Zitate soll dem Ausdruck verliehen werden:

- *„(...) denk i mir, dass bestimmte Standards, wie a Wohnung beschaffen ist (...), dass des einfach auch gewährleistet sein muss, damit die Kinder altersgerechte Erfahrungen machen und nicht jetzt auf geistiger Ebene dann vielleicht hintennach sind oder rückständig sind, entwicklungsverzögert sind.“ (IP6, Z. 85-89)*
- *„(...) weil es in seiner Wohnmöglichkeit gar keine Möbel gehabt hat und er diese Erfahrung gar nicht machen konnte, hat er halt dann bei uns in der Schule alle Regale ausgeräumt. Was Kinder eigentlich mit 2, 3 Jahren zuhause machen, hat er dann später nachgeholt.“ (IP6, Z. 82-85)*

Ein letzter wesentlicher Aspekt in dieser Subkategorie und auch in der Hauptkategorie beschäftigt sich mit der Verfügbarkeit von Kleidung. Diese sollte von den Eltern bereitgestellt werden und dem jeweiligen Wetter angepasst sein. Gerade im Winter brauchen Kinder warme Kleidung, wie zum Beispiel Handschuhe und Mützen. Sommerschuhe bei eisigen Temperaturen sind weniger geeignet. Die folgenden Worte bringen all dies zu Verständnis:

- *„Dass man die Kinder a zum Beispiel warm anzieht, wenn ‘s draußen schneit und net die Kinder mit Sommerschuhen kommen lässt, wenn ‘s draußen rutschig und eisig ist. Handschuhe und all diese Winterbekleidung zum Beispiel jetzt im Winter (...)“ (IP6, Z. 93-96)*

Nachdem nun wichtige Aspekte zum Kindeswohl beschrieben worden sind, widmet sich die nächste Kategorie der Frage, ob eine allgemeine Bestimmung von Kindeswohl überhaupt möglich ist oder nicht.

3.3 Allgemeine Bestimmung von Kindeswohl

Im Zuge dieser Kategorie wurden die ExpertInnen dahingehend befragt, ob es überhaupt eine allgemeingültige Bestimmung von Kindeswohl geben kann oder ob dies nicht im Bereich des Möglichen liegt. Die Antworten dazu fielen sehr unterschiedlich aus. Ein Großteil der befragten Personen gab zu Verständnis, dass eine allgemeine Bestimmung zumindest als Rahmen möglich wäre. Andere wiederum gaben die Auskunft, dass der Begriff nicht allgemein bestimmt werden kann. Aufgrund dieser verschieden ausfallenden Antwortmöglichkeiten, wurde die Hauptkategorie in zwei Subkategorien unterteilt.

In der Literatur wird eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffes durchgehend als nicht möglich erachtet, da es ganz unterschiedliche Vorstellungen darüber gibt, wie eine geeignete Erziehung aussehen sollte. Innerhalb der Vorgabe, dass das Wohl des Kindes nicht verletzt wird, dürfen Eltern ganz individuell entscheiden, was für sie Kindeswohl bedeutet. Außerdem spielen bei der Beurteilung dessen auch die jeweilige Kultur, Historie und Ethnie eine bedeutende Rolle. (vgl. 3.1.) Diese Auffassung deckt sich in weiten Teilen mit den Vorstellungen der ExpertInnen in den Interviews, die sich vor allem auf die Nicht-Messbarkeit von Verhaltensweisen, die dem Kindeswohl entsprechen, beziehen. Selbst jene ExpertInnen, die eine allgemeingültige Bestimmung als möglich erachten, antworteten dass eine solche nur als Rahmen existieren kann. Ausgehend von diesem wird von Fall zu Fall neu bestimmt, was unter Kindeswohl verstanden wird. All dies soll in den folgenden zwei Unterkapiteln erläutert werden.

3.3.1 Als Rahmen möglich

Diese Subkategorie beschäftigt sich mit jenen Aussagen der ExpertInnen, die eine allgemeingültige Bestimmung als möglich erachten. Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass dies nur als Orientierungshilfe herangezogen werden kann. So erwähnten fast alle der befragten Personen, dass es bestimmte Richtlinien geben sollte, die Auskunft darüber geben, was unter dem Begriff des Kindeswohls verstanden wird. Ohne diese Eckpfeiler wäre es nicht möglich zu sagen, was Kinder benötigen, um ein dem Kindeswohl entsprechendes Aufwachsen zu gewährleisten. Da es allerdings sehr verschiedene Lebensformen gibt, die alle dem Kindeswohl Rechnung tragen, kann es nur solche Orientierungspunkte geben, da eine zu

enge Definition nicht wünschenswert ist. Fasst man den Begriff zu eng, würden einige wichtige Vorstellungen aus der Bestimmung herausfallen. Folgende Zitate bringen dies sehr gut zum Ausdruck:

- *„(...) i glaub, dass es eben gewisse Eckpfeiler braucht, ohne die geht's net.“ (IP2, Z. 103)*
- *„Zu eng definiert sollt des nicht sein. Es soll keine Einschränkungen auch geben, wo dann sozusagen, da fällt das raus und da fällt das raus. Es muss Richtlinien geben (...) ja, zu eng sollt's net sein.“ (IP6, Z. 37-39)*

Andere der befragten ExpertInnen gaben zu Verständnis, dass es die universellen Werte die auch in der UN-Kinderrechtskonvention stehen, durchaus geben kann. In der Konvention wird versucht, zu beschreiben, wie eine ideale Entwicklung des Kindes ablaufen sollte und welche Aspekte dazu notwendig sind. Einer der befragten ExpertInnen brachte zum Ausdruck, dass es von Vorteil ist, gewisse Leitlinien zu haben, an denen man sich orientieren kann. Jedoch ist es notwendig, diese je nach Kontext individuell auszulegen. Mit den folgenden Worten wird dies bekräftigt:

- *„(...) na ja, gut, die universellen Werte schon. Also, die gibt's ja auch mit der UN-Charta für Kinderrechte. Des is natürlich der Versuch, des möglichst universell irgendwie zu definieren. Mit dem ist es auch a Stück weit schon beschrieben, wies denn sein soll und wie ideale Entwicklungen wären.“ (IP7, Z. 155-158)*
- *„Dass es die gibt sozusagen, find ich gut. Das sind immer so Leitliniengeschichten, an denen man sich glaub ich auch orientieren sollte, aber sie dann mit Leben zu befüllen, ist dann immer wieder (...) in dem lokalen Kontext notwendig (...)“ (IP7, Z. 162-164)*

3.3.2 Nicht möglich

In diesem Teil der Kategorie finden sich Aussagen, die eine allgemeingültige Bestimmung von Kindeswohl als nicht möglich erachten. So antwortete einer der befragten Personen, dass es sich beim Gewährleisten von Kindeswohl um Verhaltensweisen handelt, die nicht messbar sind. Aufgrund dessen kann eine allgemeine Bestimmung nicht aufgestellt werden, da es oft nur zwischen einer Mutter und ihrem Kind eine Vereinbarung gibt, welche Verhaltensweisen vom jeweiligen Kind als stimmig und angenehm erlebt werden. Eine derartige Beurteilung

fällt von Kind zu Kind ganz unterschiedlich aus. Das folgende Zitat verdeutlicht diese Meinung:

- *„Das sind so Verhaltensweisen, die ja nicht messbar sind. Da kann unter Umständen nur zwischen an Kind und seiner Mutter sowas wie a ungeschriebene Vereinbarung geben, was is fürs Kind stimmig. Aber wie sich das auswirkt, das kann letztlich ja nur a betroffenes Kind selbst beurteilen.“ (IP1, Z. 46-54)*

Weitere der befragten Personen thematisierten, dass es aufgrund der verschiedenartigen Formen des Familienlebens, die alle auf ihre Weise gut sind, keine Einschränkung dessen geben kann, was als Kindeswohl betrachtet wird. Solange Eltern ihre Kinder nicht gefährden, haben sie bezüglich der Erziehung freien Gestaltungsspielraum. Daher kann das, was als Kindeswohl gesehen wird, die verschiedensten Facetten annehmen, die in einer Definition gar nicht alle berücksichtigt werden können. Interessant war, dass einer der Experten argumentierte, dass es keine Rolle spielt, wie der Begriff bezeichnet wird, sondern dass eher darauf geschaut wird, auf welche Aspekte Rücksicht genommen werden muss, damit es zu keiner Kindeswohlgefährdung kommen kann. Dem wird durch die folgenden Worte Ausdruck verliehen:

- *„Es soll keine Einschränkungen auch geben, wo dann sozusagen, da fällt das raus und da fällt das raus.“ (IP6, Z. 37-38)*
- *„Des kann alles sein. Und wiederrum, es is relativ wurscht, wie’s heißt. Man sieht dann eher, auf was man aufpassen muss und wo is eine Kindeswohlgefährdung (...) muss ma halt selber einschätzen.“ (IP3, Z. 45-48)*

Nachdem nun ausführlich darüber berichtet wurde, inwieweit eine allgemeine Bestimmung von Kindeswohl möglich ist, wird sich die nächste Kategorie mit den Vorstellungen zur Kindeswohlgefährdung befassen.

3.4 Vorstellung von Kindeswohlgefährdung

Diese Kategorie widmet sich der Thematik der Kindeswohlgefährdung. Da die befragten ExpertInnen unterschiedlichste Vorstellungen dazu hatten, wird die Hauptkategorie aus Gründen der Übersichtlichkeit in mehrere Subkategorien unterteilt, die nacheinander vorgestellt werden sollen. Sie beschäftigen sich mit der unzureichenden materiellen

Versorgung, den körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen, den mangelhaften Erziehungsstrategien, den Einschränkungen im Wohlbefinden und den nicht gegebenen Mindestanforderungen.

In der Fachliteratur sind bereits viele Vorstellungen über den Begriff der Kindeswohlgefährdung vorhanden, die sich in weiten Teilen mit jenen der befragten ExpertInnen decken. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass das Kindeswohl dann einer Gefährdung unterliegt, wenn entscheidende Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung fehlen, dem Kind Schaden zugefügt wird und die von den InterviewpartnerInnen genannten Aspekte zur Wahrung des Kindeswohls nicht erfüllt werden. Jedoch erwähnen die befragten Personen in ihren Ausführungen auch Gefährdungen, die in der relevanten Fachliteratur nicht zur Sprache kommen, so zum Beispiel die Überfürsorge. (vgl. 4.1) Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Literatur wichtige Grundlagen zur Bestimmung des Begriffes liefert, allerdings die ExpertInnen durch ihre langjährigen Erfahrungen in diesem Bereich mit ganz anderen Gefährdungen in Berührung gekommen sind, die sich in einer einzigen Definition nicht fassen lassen. Die nachfolgenden Unterkapitel beschreiben diese im Detail.

3.4.1 Unzureichende materielle Versorgung

Im ersten Teil der Kategorie zum Thema Kindeswohlgefährdung geht es um die mangelhafte Verfügbarkeit von materiellen Ressourcen, was auch einen Beitrag dazu leisten kann, dass Kinder in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Ein erster Aspekt widmet sich den unzureichenden Wohnverhältnissen, in denen viele Kinder aufwachsen. Vor allem auf Flüchtlingsfamilien trifft dies zu, die oft einen viel zu engen Wohnraum zugewiesen bekommen. Aufgrund dessen weist auch die Wohnausstattung zahlreiche Mängel auf. Beispielsweise sind keine Regale verfügbar. Dies kann bewirken, dass Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren die für ihre Entwicklung so wichtige Erfahrung des Regale Ausräumens nicht machen können und dies dann spätestens in der Schule nachholen. In diesem Alter entspricht dies jedoch nicht mehr dem aktuellen Stand der Entwicklung. Die Kinder weisen folglich Rückstände auf. Verdeutlicht wird dies mit dem folgenden Zitat:

- *„Zum Beispiel, oft leben Familien auf einem sehr engen Wohnraum. Flüchtlingsfamilien kommen oft in eine Wohnung, wo ‘s keine gescheiten Möbel gibt. So ein Kind hab i eben kennengelernt. Des hat dann bei uns mit sechs Jahren alle Regale ausgeräumt, weil es in seiner Wohnmöglichkeit gar keine Möbel gehabt hat und er diese Erfahrung gar nicht machen konnte als kleines Kind (...). Was Kinder eigentlich mit zwei, drei Jahren zuhause machen, hat er dann später nachgeholt.“ (IP6, Z. 79-85)*

Ein weiterer Punkt, der zu einer Gefährdung des Kindes führen kann, bezieht sich auf die Bereitstellung von unzureichender Kleidung. Beispielsweise ist es bei kaltem Wetter wichtig, dass Heranwachsende warm angezogen werden, damit sie nicht frieren oder gar erfrieren. Handschuhe und Mützen wären aus diesem Grund die geeigneten Bekleidungsmöglichkeiten. Jedoch gibt es Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder im Winter mit Sommerschuhen in die Schule kommen lassen. Dies birgt sicherlich eine hohe Verletzungs- und Erkrankungsgefahr. Mit den folgenden Worten wird dies zum Ausdruck gebracht:

- *„(...) und net die Kinder mit Sommerschuhen kommen lässt, wenn ‘s draußen rutschig und eisig ist.“ (IP6, Z. 94-95)*
- *„(...) oder was weiß i, ständig kalt (...), eben diesen Schutz“ (IP2, Z. 197)*

Der letzte wesentliche Aspekt in dieser Subkategorie beschäftigt sich mit der mangelhaften Bereitstellung von Nahrung. Für eine altersgemäße Entwicklung sind eine gesunde Ernährung und vor allem ausreichend Nahrung besonders wichtig. Wird dies nicht gewährleistet, laufen Kinder Gefahr, unterernährt zu werden. Dies birgt natürlich zahlreiche Risiken für ein dem Kindeswohl entsprechendes Aufwachsen. Folgende Zitate sollen all dies zu Verständnis bringen:

- *„Dass sie natürlich genug zu essen kriegen und so weiter und so fort (...)“ (IP2, Z. 75-76)*
- *„Und manche legen ganz großen Wert auf gesunde Ernährung (...)“ (IP2, Z. 42)*
- *„(...) dass des Kind genährt ist (...). Also, dass es körperlich sich gut entwickeln kann und eben net unterernährt.“ (IP2, Z. 195-197)*

3.4.2 Körperliche und psychische Beeinträchtigung

Die zweite Subkategorie beschäftigt sich mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen, die Kinder durch Eltern oder andere Erziehungsberechtigte erleiden, wodurch das Kindeswohl nicht mehr gegeben ist. Ein erster Aspekt, der von den ExpertInnen genannt und als stark gefährdend eingestuft wurde, bezieht sich auf Gewalt und andere Missbrauchserfahrungen. Unter den dadurch zugefügten Schmerzen leiden die Kinder massiv. Damit gemeint sind sowohl körperliche als auch seelische Leidenszustände. In den meisten Fällen führt dies dazu, dass betroffene Kinder in ihrer Entwicklung behindert werden. Die folgenden Worte bringen dies zum Ausdruck:

- *„Gewalt, Missbrauchserfahrungen in der Familie (...)“ (IP1, Z. 152)*
- *„wenn körperliche, seelische Leidenszustände droh‘n, wenn Schmerzen zugefügt werden, wenn die Entwicklung behindert wird.“ (IP4, Z. 39-41)*

Ein weiterer Punkt, der sich mit diesem Bereich beschäftigt, widmet sich der Erfahrung von schwerer Vernachlässigung. In diesem Fall werden Kinder nicht altersgemäß geschützt, sondern viel zu oft sich selbst überlassen. Oft werden sie auch in der Nacht alleine gelassen, was sicherlich bei jüngeren Kindern die Entstehung von Angst begünstigt. Mit diesem Zitat soll das eben genannte bekräftigt werden:

- *„Des heißt, des wär schwere Vernachlässigung, wo der Schutz fehlt (...), wo Kinder in der Nacht alleine gelassen werden, solche Sachen.“ (IP2, Z. 124-126)*

Auch durch Überfürsorge kann nach Aussage der befragten ExpertInnen das Kindeswohl gefährdet werden. So halten beispielsweise manche Eltern jegliche Anstrengungen und Schwierigkeiten von ihren Kindern fern, wodurch ihnen wichtige Erfahrungen für ihre Entwicklung vorenthalten werden. Die betroffenen Kinder werden dann oft depressiv, haben kein Selbstwertgefühl und trauen sich nichts zu. Hier ist also deutlich zu merken, dass auch eine zu gut gemeinte Fürsorge schädlich für Kinder sein kann. Die folgenden Worte zeigen dies sehr deutlich:

- *„Also, ihr Kind muss geschont werden, des is so arm, der is so krank, der is so überfordert und der arme Bub. Und da könnt ma jetzt sagen, des is a unglaublich fürsorgliche Mama, aber da hat sich des so ins Gegenteil verkehrt, dass der ältere Bub (...) schwer depressiv war, null Selbstwertgefühl hat und sich überhaupt nichts zutraut (...). Eben so Überfürsorge kann a ganz massiv sich auswirken, sogar schädlich auf die Kinder.“ (IP2, Z. 152-158)*

Eng mit dem bisher beschriebenen hängt die Hemmung in der Entwicklung zusammen. Auch dies wird als Gefährdung des Kindeswohls betrachtet, da das Kind durch dieses Verhalten beeinträchtigt wird und die Entwicklung in eine falsche Richtung läuft. Beispielsweise entspricht sie nicht mehr dem Alter des Kindes. Jedoch ist es oft so, dass Eltern durch eigene Leidenszustände gar nicht in der Lage sind, für eine altersgerechte Entwicklung zu sorgen. Mit den folgenden Zitaten wird dies verdeutlicht:

- *„(...) des is einfach a Verhalten von der leiblichen Mama, des is beeinträchtigend für des Kind oder des führt in a schlechte Richtung oder hemmt es in der Entwicklung.“ (IP2, Z. 18-20)*
- *„(...) wenn auf der einen Seite eine altersadäquate Entwicklung net durchgeführt werden kann, aufgrund von psychosozialen Umständen (...)“ (IP3, Z. 96-97)*

Der nächste Aspekt, der von den befragten Personen genannt wurde, widmet sich der unzureichenden Bedürfnisbefriedigung. Dies kann einerseits bedeuten, dass Bedürfnisse erzeugt werden und auf die wirklichen nicht eingegangen wird. In dem Fall werden beispielsweise Kinder bei den kleinsten Anzeichen von einer Erkältung schon zum Arzt gebracht und aus der Schule herausgenommen. Den Umgang mit Schwierigkeiten und Anstrengungen können Kinder auf diese Art und Weise nicht erlernen. Ein betroffenes Kind ist zum Beispiel nicht mehr bereit, in der Schule Leistung zu zeigen. Andererseits betrifft die angesprochene Thematik auch die Tatsache, dass Bedürfnisse, die Kinder haben, in Frage gestellt und vorenthalten werden. Verdeutlicht wird dies folgendermaßen:

- *„(...) und kann wenig auf die wirklichen Bedürfnisse der Kinder eingehen, sondern erzeugt so Bedürfnisse. (...) Also, sobald da bissl die Nase rinnt, is ma schon beim Arzt (...) und an Schwierigkeiten sind prinzipiell andere Schuld. (...) ihre Kinder sind prinzipiell Opfer und des führt dazu, dass sich der eine Bub in der Schule überhaupt nicht mehr anstrengen mag.“ (IP2, Z. 144-149)*

- *„(...) wenn die eigentlichen Bedürfnisse, die a Kind hat, in Frage gestellt werden.“
(IP3, Z. 50-51)*

Ein weiterer Punkt, der gefährdend für das Kindeswohl ist, bezieht sich darauf, dass Kinder in emotionaler Hinsicht nicht das bekommen, was sie brauchen. Dies ist beispielsweise bei einer desorganisierten Bindung zwischen Eltern und Kind der Fall. Die Kinder bekommen dann oft eine ausreichende körperliche Versorgung und sind auch vor Gewalt geschützt. Jedoch bekommen sie emotional trotzdem nicht das, was sie gerade benötigen. Dies könnten zum Beispiel Liebe und Fürsorge sein, Gefühle, die bei einer desorganisierten Bindung nicht in einem stabilen Verhaltensmuster gewährleistet werden können. Die Folge davon ist, dass betroffene Kinder in ihrer Entwicklung sehr beeinträchtigt werden. Zum besseren Verständnis werden folgende Zitate angeführt:

- *„Wenn i da a desorganisierte Bindung hab, dann kann ich körperlich wunderbar versorgt sein, es tut mir jetzt niemand irgendwas zuleide, aber i krieg trotzdem emotional nicht das, was ich brauche als Kind. Und des kann mi sehr beeinträchtigen.“ (IP2, Z. 107-109)*

Ein letzter Aspekt in dieser Subkategorie widmet sich der Nichtbeachtung der Gesundheit des Kindes. In vielen Fällen rauchen Eltern in der Wohnung und setzen ihre Kinder dadurch dem so schädlichen Tabakrauch aus. Die Folgen davon sind die Entwicklung von Husten und Allergien. Das Einatmen der schlechten Luft ist außerdem nicht gut für die Lunge und führt dadurch zu zahlreichen Problemen. Auch das nicht wahrnehmen von dringlichen ärztlichen Terminen kann sich schädlich auf die Kinder auswirken. Durch Anführung eines Beispiels soll letzteres zu Verständnis gebracht werden. Im Falle eines Schülers mit auffallend schlechtem Mundgeruch wurde von der Schulärztin ein Zahnarztbesuch angeordnet und ein entsprechender Zettel für die Eltern ausgefüllt. Im Mitteilungsheft, das jeden Tag zu kontrollieren ist, wurde dies sogar angekündigt. Die betroffenen Eltern gaben auch ihre Unterschrift dazu, sodass die Kenntnisnahme des Problems klar war und davon ausgegangen wurde, dass der Aufforderung nachgegangen wird. Nach einem Besuch beim Zahnarzt sollte eine Bestätigung vorbeigebracht werden, als Versicherung für die LehrerInnen. Da der Familie aber offenbar die Dringlichkeit des Problems nicht bewusst war, vergingen sechs Monate bis das betroffene Kind bei einem entsprechenden Arzt vorgestellt wurde. Die folgenden ExpertInnenaussagen beschreiben diese Thematik:

- *„Dass ma zum Beispiel net in den geschlossenen Wohnräumen raucht, was ja leider bei manchen Familien vorkommt, wo Kinder halt dann husten, Allergien entwickeln.“ (IP6, Z. 91-93)*
- *„(...) oder du atmest schlechte Luft ein und das ist nicht gut für deine Lunge.“ (IP6, Z. 109-110)*
- *„Und die hat dann gesagt, na ja, es kann ja sein, dass im Mund was ist. Und die hat ihm dann einen Zettel ausgefüllt, er möge zum Zahnarzt gehen. Diesen Zettel hat er 14 Tage in seiner Tasche hin und her getragen und die Eltern haben des einfach nicht aus der Mappe genommen, haben aber ihre Unterschrift schon gegeben im Mitteilungsheft.“ (IP6, Z. 223-231)*
- *„(...) aber es sollt einfach nicht so sein, dass ein halbes Jahr vergeht, bis das Kind zum Zahnarzt kommt.“ (IP6, Z. 250-251)*
- *„Und ich glaub auch, dass der Familie die Dringlichkeit net bewusst war. Dass des eben Auswirkungen auf die Gesundheit hat (...)“ (IP6, Z. 253-254)*

3.4.3 Erzieherische Beeinträchtigung

In diesem Teil der Kategorie geht es um Mängel, die in der Erziehung auftauchen können und ebenfalls eine Gefährdung des Kindeswohls begünstigen. Ein erster wesentlicher Punkt bezieht sich auf den mangelnden Schutz, aufgrund dessen Kinder Gefahren ausgesetzt sind. Es werden gegebenenfalls Entscheidungen getroffen, die für Kinder nicht gut sind und die deutlich zeigen, dass betroffene Eltern sich keine Gedanken um ihre Kinder machen. Die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit sind dann nicht mehr gegeben. Die folgenden Worte sollen dem Ausdruck verleihen:

- *„(...) die auf keinen Fall zumindest a mütterlicher Schutzhafen für des Kind is, die Entscheidungen trifft, die für die Mutter gut san und ka Gedanken verschwendet wird an des Kind.“ (IP5, Z. 116-118)*
- *„(...) so mehr in Richtung des Schutzbedürfnisses, der Unversehrtheit (...). Die individuelle Unversehrtheit und Sicherheit. (...) Also, wenn eben das nicht gegeben ist.“ (IP7, Z. 171-177)*

Der nächste zu beschreibende Aspekt widmet sich der unzureichenden Förderung. In dem Fall wird zum Beispiel keine schulische Förderung geboten oder die Förderung von kleineren Kindern ist generell mangelhaft. Dies kann massive Folgen haben. So ist schulischer Erfolg nicht garantiert, da betroffene Kinder in der Schule keine Chance haben. Diese negativen Folgen, können sich bis ins Erwachsenenleben der Kinder hineinziehen. Das nun folgende Zitat soll dies verdeutlichen:

- *„(...) die weitere ist dann eben, wo diese Förderung, schulische Förderung zum Beispiel oder auch generell Förderung von kleineren Kindern net gemacht wird, sodass die Kinder in der Schule eben überhaupt keine Chance haben (...)“ (IP2, Z. 126-129)*

Eng mit der unzureichenden Förderung hängt die mangelhafte Steuerung und Orientierung von Kindern zusammen, die durch eine mangelhafte Erziehungskompetenz der Eltern gegeben ist. Dadurch können auch wichtige Regeln und Grenzen nicht nahegebracht werden. Das wiederum führt dazu, dass Heranwachsende in ihren Familien keinen Halt verspüren. Für die Kinder hat dies fatale Folgen. Beispielsweise kommt es in ihrer Entwicklung zu Fehlentwicklungen oder sie weisen Verhaltensauffälligkeiten auf. Auch Schwierigkeiten in der Schule treten auf. Durch folgende Worte soll all dies zu Verständnis gebracht werden:

- *„(...) ja, eben diese unzureichende Steuerung, diese Erziehungskompetenz von Eltern net da ist, dass sie den Kindern Orientierung und Halt geben, Regeln vermitteln, Grenzen vermitteln (...)“ (IP2, Z. 129-131)*
- *„(...) die eben Teile ihrer Erziehungs- und Versorgungs- oder Steuerungsaufgabe net ausreichend ausfüllen können, sodass es dann beim Kind zu Fehlentwicklungen kommt, dann entwickeln sie Verhaltensauffälligkeiten.“ (IP2, Z. 332-335)*
- *„(...) wenn 's net so viel Steuerung und Orientierung gibt, is a net super fürs Kind, wird es Schwierigkeiten haben in der Schule und so.“ (IP2, Z. 112-114)*

Auch wenn die Freiheit und die freie Entscheidung von Kindern eingeschränkt oder in Frage gestellt wird, kann das Wohl des Kindes einer Gefährdung unterliegen. Oft werden die betroffenen Kinder in diesen Fällen von der Schule ferngehalten, können keine Freizeitangebote wählen oder werden gar eingesperrt. Eine altersgemäße Entwicklung ist dann nicht mehr möglich, da sich Heranwachsende unter diesen Umständen stark begrenzt fühlen und Entwicklungsverzögerungen aufweisen. Gewalt ist dazu, wie klar ersichtlich wird, nicht einmal notwendig. Das folgende Zitat bringt dies sehr gut zum Ausdruck:

- *„(...) wenn die Entwicklung, die freie Entscheidung (...) in Frage gestellt wird und wenn das Kind sich eingesperrt fühlt und nicht Schule gehen darf, nicht Freizeitangebote wählen darf, eingesperrt wird. Alles, was auch ohne Gewalt des Kind hindert, sich gut zu entwickeln, ist unter Umständen gefährdend.“ (IP4, Z. 71-75)*

Ebenfalls in diesen Bereich gehören die unzureichenden Beziehungen zu Bezugspersonen. Durch psychische Belastungen der Eltern ist die lebensnotwendige Bindung zwischen Eltern und Kind sehr gestört. Damit verbunden ist auch ein mangelndes Einfühlungsvermögen von Seiten der Eltern. Dies kann für den Heranwachsenden eine enorme Belastung darstellen. Selbst wenn die materielle Versorgung gewährleistet ist, lässt sich eine gestörte emotionale Bindung nur schwer ausgleichen. Bezugspersonen brauchen Zeit für ihre Kinder. Wenn dies durch zum Beispiel große Karrieren nicht gewährleistet ist, ist es den Eltern gar nicht möglich eine richtige Beziehung zum Kind aufzubauen. Erzieherisch gesehen ist dies ein großer Nachteil. Aufgrund folgender Worte wird dies zum Ausdruck gebracht:

- *„(...) aber aufgrund der psychischen Krankheit zum Beispiel eines Elternteils ist die grundsätzliche Bindung zwischen Mutter, Vater, Bezugspersonen, Kind so gestört, dass das allein...also, das kann ah sehr belastend sein.“ (IP2, Z. 104-107)*
- *„Oder sie net einfühlern kann in des Kind und dann ist die Bindung im Eimer und dann hilft mir die ganze materielle gute Versorgung und alles andere net.“ (IP2, Z. 117-119)*
- *„(...) aber zum Beispiel die Eltern solche Karrieren führen oder so, dass sie halt wenig Zeit fürs Kind haben und damit eigentlich keine richtige Beziehung zum Kind aufbauen können und erziehungstechnisch dann natürlich nicht top sind.“ (IP5, Z. 38-41)*

Ein letzter Punkt, der in diese Subkategorie hineinfällt, bezieht sich auf das Verwehren von altersgemäßen Erfahrungen durch eine nicht adäquate Erziehung. Ist dies ein durchgehender Mangel, laufen die betroffenen Kinder Gefahr, sich im Leben nicht zurechtzufinden. Der Grund dafür sind vor allem nicht ausreichende Schulnoten, durch die zum Beispiel eine Lehre nicht begonnen werden kann. Verstärkt wird dies noch durch eine mangelnde soziale Kompetenz. Folgendes Zitat zeigt dies sehr deutlich:

- *„Aber i find persönlich, wenn die Erziehung (...) net adäquat ist, dass die Möglichkeit besteht, dass der Jugendliche eben dann sich in dem normalen Leben net zurechtfinden kann, weil er eben die Schulnoten nicht hat, weil er keine Lehre hat, weil er ka soziale Kompetenz hat, is es für mich Kindeswohlgefährdung.“ (IP5, Z. 53-57)*

3.4.4 Beeinträchtigung im Wohlbefinden

Die vorletzte Subkategorie in diesem Bereich, beschäftigt sich mit dem mangelnden Wohlbefinden, das Kinder empfinden können, wenn sie Gefahr laufen einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt zu sein. Ein erster Punkt, der dazugehört ist, dass sich Kinder aufgrund von widrigen Umständen in der Familie nicht zuhause fühlen und sich dementsprechend auch nicht erholen können. Anhand eines Beispiels soll dies verdeutlicht werden. Im Falle einer Bezugsperson eines Jugendlichen ist es so, dass diese Entscheidungen trifft, die für das Kind nicht gut sind. Aufgrund dessen fühlt sich der Jugendliche in seinem Elternhaus nicht wohl und bekommt auch nicht die Möglichkeit, sich zu erholen. Ein richtiges Familienleben zu erleben ist auf diese Art und Weise nicht angemessen möglich. Es ist folglich deutlich erkennbar, dass sich die Bezugsperson kaum Gedanken um das Kind macht und nicht merkt, was ihrem Kind gut tut und was nicht. Mit den folgenden Worten wird dem Ausdruck verliehen:

- *„(...) die Entscheidungen trifft, die für die Mutter gut san und ka Gedanken verschwendet wird an des Kind und des Kind sich dadurch niemals irgendwie zuhause fühlen kann, niemals erholen kann...“ (IP5, Z. 117-119)*
- *„(...) damit natürlich nie a richtiges Familienleben haben genießen können (...)“ (IP5, Z. 182-183)*

Das Wohlbefinden eines Kindes ist auch dann nicht gewährleistet, wenn gewisse Mindestanforderungen nicht gegeben sind. Dazu zählen eine geeignete Unterbringung, eine angemessene Verpflegung, die medizinische Fürsorge und die emotionale Obsorge. Es handelt sich dabei um Bedingungen, die mindestens gegeben sein müssen, um ein dem Kindeswohl entsprechendes Aufwachsen gewährleisten zu können. Ist all dies nicht gegeben, ist es schwierig, dem Kind noch ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen und es

empfindet dementsprechend kein Wohlbefinden. Mit den folgenden Zitaten soll dies verstärkt werden:

- *„Aus meiner Sicht ist eine dementsprechende Unterbringung, natürlich dementsprechende Verpflegung, medizinische Obsorge auf jeden Fall und natürlich eben emotionale Obsorge. Das ist für mich die Mindestanforderung für eine Erziehung.“ (IP5, Z. 90-93)*
- *„Bei all dem, wo die Mindestanforderung, die ich vorher gesagt habe, nicht gegeben ist.“ (IP5, Z. 103)*

3.5 Allgemeine Bestimmung von Kindeswohlgefährdung

Hiermit wird eine weitere Hauptkategorie eröffnet, welche aus vier verschiedenen Subkategorien besteht. Da letztere nicht noch einmal unterteilt werden konnten und eine allgemeine Bestimmung von Kindeswohlgefährdung von allen befragten ExpertInnen als nicht möglich erachtet wurde, werden alle vier Subkategorien in diesem Hauptkapitel zusammengefasst dargestellt. Es geht dabei um die Thematik, warum eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffes nicht im Bereich des Möglichen liegt.

Obige Ausführungen stellen einen wesentlichen Unterschied zur in dieser Arbeit verwendeten Fachliteratur dar. In dieser wird der Anschein erweckt, als wäre eine allgemeingültige Definition von Kindeswohlgefährdung durchaus möglich, da es als offensichtlich bezeichnet wird, welche Geschehnisse das Kindeswohl einer Gefahr unterziehen. (vgl. 4.1) Die befragten ExpertInnen sind jedoch durchgehend der Meinung, dass Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen aufwachsen und dadurch so vielfältigen Gefährdungen unterliegen können, dass es gar nicht möglich ist diese alle aufzuzählen. Dem soll in den folgenden Erläuterungen nachgegangen werden.

Ein erster wichtiger Aspekt dazu bezieht sich auf die Unmöglichkeit, alle existierenden Gefahren für das Kindeswohl aufzuzählen. Dies liegt daran, dass das menschliche Leben sehr facettenreich ist und es aufgrund dessen die verschiedensten Umstände gibt, die für ein Kind als gefährdend einzustufen sind, für ein anderes jedoch nicht. Eine letztgültige Definition von Kindeswohlgefährdung aufzustellen ist daher nicht machbar. Die folgenden von ExpertInnen getätigten Aussagen sollen diesen Umstand klar machen:

- *„Weil man nicht erschöpfend alle Gefahren aufzählen wird können.“ (IP4, Z. 43)*

- *„I glaub halt, dass Leben so vielfältig ist, dass ma a'foch alle Eventualitäten gar net bedenken kann (...)" (IP6, Z. 54-55)*
- *„Insofern gibt's da wahrscheinlich auch ka letztgültige Definition (...)" (IP7, Z. 185-186)*

Der nächste Punkt, der für diese Unmöglichkeit der Bestimmung steht, widmet sich dem Fakt, dass Menschen sehr verschieden sind und in ganz unterschiedlichen Lebensumständen aufwachsen. Deshalb ist es auch sehr individuell, was für ein Kind als gefährdend einzustufen ist. Aus diesem Grund muss bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch jeweils anders argumentiert und entschieden werden. Dies differenziert je nach Familie. Außerdem agieren Menschen in sozialen Situationen, welche nicht immer eindeutig sind. Es gibt zwar Aspekte, die unverzichtbar für das Kindeswohl sind, jedoch auch einige andere, die objektiv nicht zu fassen sind. Letzteres hängt dann von der Konstellation ab, in der Menschen aufwachsen. Die folgenden Worte verdeutlichen dies:

- *„(...) weil Menschen einfach echt verschieden sind und damit muss ma verschiedenen argumentieren oder verschiedene Entscheidungen treffen. Die bei einer Familie so sein können und bei der anderen Familie so.“ (IP5, Z. 62-64)*
- *„Na, weil wir Menschen einfach net so einfach gestrickt san und soziale Situationen. Familien sind soziale Einheiten und soziale Situationen sind net immer so eindeutig. Und wie gesagt, es gibt härtere Kriterien (...), mit diese Gewalt und Schutz, Versorgung und Bindung und so. Und des andere is eben objektiv net so gut fassbar bzw. hängt halt sehr von der Konstellation ab.“ (IP2, Z. 166-170)*
- *„Und weil es so viele verschiedene (...) Lebensumstände gibt, des kann man gar nicht so auf einen Punkt zusammenpressen.“ (IP6, Z. 55-57)*

Ein weiterer Grund für die Unmöglichkeit einer allgemeinen Bestimmung ist die Tatsache, dass Menschen keine trivialen Maschinen sind und nicht nach simplen Gesetzmäßigkeiten funktionieren. Probleme, die auftauchen, sind vielfältigster Art und daher ist es Aufgabe der Sozialarbeit, auf jede,-n Betroffene,-n individuell einzugehen und genau zu schauen, was der- oder diejenige braucht, damit ein Ausweg aus dem Problem gefunden werden kann. Daraus folgt, dass es in der Sozialarbeit nicht möglich ist, alles und jeden über einen Kamm zu scheren. Ausgedrückt werden kann dies mit folgendem Zitat:

- *„(...) grad in der Sozialarbeit wir net triviale Maschinen sind, eben Sozialarbeit sehr individuell zu sehen ist. Deshalb bin i immer über so alles über alles spannende Begriffserklärungen und so musst des machen und dann kommt des aussa, des geht aus meiner Sicht bei der sozialen Arbeit net.“ (IP5, Z. 59-62)*

3.6 Zuschreibung „unbestimmter Rechtsbegriff“ bei Kindeswohlgefährdung

In dieser Kategorie geht es darum, zu beschreiben, aus welchen Gründen der Begriff der Kindeswohlgefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff bezeichnet wird. Hierfür gibt es mehrere Gründe, die von den befragten ExpertInnen genannt wurden. Die Fachliteratur betrachtet den Begriff der Kindeswohlgefährdung, wie auch das Kindeswohl, als unbestimmten Rechtsbegriff, jedoch wird an keiner Stelle erwähnt, warum eine solche Bezeichnung erfolgt. (vgl. 4.1) Es liegt allerdings die Vermutung nahe, dass durch die Zuschreibung „unbestimmt“ ein Beurteilungsspielraum vorhanden bleibt, durch den von Fall zu Fall anders entschieden werden kann, ob nun eine Gefährdung vorliegt oder nicht. Von den befragten ExpertInnen wird der spezielle Ausdruck jedoch nicht durchwegs als positiv betrachtet, sondern auch einer Kritik unterzogen. Es herrscht zum Teil die Auffassung vor, dass eine derartige Bezeichnung nur dazu führt, dass einfache Antworten gegeben werden und keine Festlegung erfolgt. Diese unterschiedlichen Vorstellungen werden in den folgenden Ausführungen zur Sprache gebracht. Es wird dabei genauso verfahren wie im vorangegangenen Kapitel.

Ein erster Grund für die besondere Bezeichnung liegt in der Tatsache begründet, dass in unserer Gesellschaft das Bedürfnis besteht, einfache Antworten auf die Frage, was denn unter einem bestimmten Begriff zu verstehen ist, zu geben. Allerdings wird dabei nicht beachtet, dass dies gerade beim Begriff der Kindeswohlgefährdung und im entsprechenden Arbeitsbereich nicht möglich ist. Verdeutlicht wird dies mit folgenden Worten:

- *„(...) das hat vielleicht mit unserem Bedürfnis zu tun, für alles und jedes a einfache Antwort zu kriegen. Und die gibt's vielleicht grad in diesem Bereich nicht.“ (IP1, Z. 68-69)*

Ein weiterer Aspekt, der in dieser Kategorie von Wichtigkeit ist, bezieht sich darauf, dass sich ExpertInnen bei Begriffen, wie Kindeswohl oder auch Kindeswohlgefährdung, nicht genau

festlegen wollen, was darunter zu verstehen ist. Begründet wird dies mit der Begebenheit, dass beide Begriffe sehr offen sind und unterschiedlichste Punkte in diese hineinfallen können. Es ist dann gar nicht möglich, eine konkrete Definition zu geben. Mit dem folgenden Zitat soll dies hervorgehoben werden:

- *„Wie gesagt, es is offen in alle Richtungen und da will man sich nicht festlegen.“ (IP3, Z. 66-67)*

Der nächste Grund für die Bezeichnung „unbestimmter Rechtsbegriff“ ist die Tatsache, dass keine, wie auch immer geartete, Definition von Kindeswohlgefährdung die letztgültige Wahrheit sein kann. Im Bereich der sozialen Arbeit widmet man sich den verschiedensten Menschen, die niemals über einen Kamm geschert werden können, da sie mit den unterschiedlichsten Problemlagen konfrontiert werden. Verschriftlichte Bezeichnungen können dann nur eine Hilfe oder ein Rahmen sein. Die folgenden Worte sollen dem Ausdruck verleihen:

- *„Die soziale Arbeit arbeitet mit Menschen, kann ma einfach niemals über einen Kamm scheren. Deshalb is eben so verschriftlichte Sachen, is a Hilfe und is eben vielleicht ein Rahmen, aber kann nie quasi die absolute eine Wahrheit sein.“ (IP5, Z. 71-73)*

Ein letzter Grund für die mehrfach angeführte Zuschreibung ist die Notwendigkeit, in jedem Fall individuell zu entscheiden. Dies liegt daran, dass kein Kind mit einem anderen vergleichbar ist, da sie unter den unterschiedlichsten Bedingungen und familiären Verhältnissen aufwachsen. Aus dieser Begebenheit heraus muss auch je nach Fall und Problemlage anders darüber entschieden werden, was in weiterer Folge mit von Kindeswohlgefährdung bedrohten Kindern passieren soll und welche Hilfe die sinnvollste darstellt. Das nächstfolgende Zitat bringt dies zu Verständnis:

- *„Eben, weil jeder Fall definitiv individuell zu betrachten ist. Weil eben kein Kind mit seinen Bedingungen und familiären Verhältnissen (...) letztlich unvergleichbar ist und man in jedem Fall letztlich entscheiden auch können muss.“ (IP7, Z. 193-196)*

3.7. Schutzfaktoren

Diese sehr wichtige Hauptkategorie beschäftigt sich mit Faktoren, die einen Schutz vor Kindeswohlgefährdung bieten oder die diese zumindest abmildern können. Da es sehr viele verschiedene Faktoren gibt, die mit hineinwirken können, wird die große Hauptkategorie in vier Subkategorien unterteilt. Diese widmen sich Themen, wie dem guten sozialen Umfeld, dem Zugang zu Bezugspersonen, dem Sammeln von positiven Erlebnissen und den schützenden Erfahrungen. Jeweils ein Unterkapitel wird sich eingehender damit auseinandersetzen.

Obig genannte Aspekte werden auch in der Literatur, die in dieser Arbeit verwendet wurde, als Schutzfaktoren vor Kindeswohlgefährdungen genannt. Da es jedoch viele Ähnlichkeiten zwischen den Vorstellungen zum Kindeswohl und den Schutzfaktoren gibt, werden die beschriebenen Punkte nicht explizit als schützende Faktoren angeführt. (vgl. 3.1) Die Darstellungen der ExpertInnen beziehen sich auf die in der Literatur erläuterten Dimensionen, erfahren aber eine detailreichere und individuellere Beschreibung. Dies könnte wieder auf die langjährige Erfahrung in der Praxis zurückzuführen sein.

3.7.1 Gutes soziales Umfeld

Eine erste wichtige Gruppe von Schutzfaktoren liegt im sozialen Umfeld und dessen Gestaltung. Die ExpertInnen gaben verschiedenste Auskünfte, wie das soziale Umfeld beschaffen sein sollte, damit dieses einen Schutz vor Kindeswohlgefährdung bietet. In den folgenden Ausführungen sollen diese Aspekte näher beschrieben werden.

Ein erster wichtiger Punkt ist das Vorhandensein von Bezugspersonen, an die sich Kinder mit ihren Problemen wenden können. Dadurch lernen sie, mit vorhandenen Ungerechtigkeiten und Gefährdungen besser umzugehen, da sie im Bekannten- oder Freundeskreis einen Erwachsenen haben, der ihnen in ihren Problemsituationen zur Seite steht. Das folgende Zitat bringt dies zu Verständnis:

- *„(...) weil sie lernen auch mit Ungerechtigkeiten, mit Gefährdungen anders umzugehen, wenn sie irgendwo jemanden haben, an den sie sich auch wenden können.“ (IP1, Z. 108-109)*

Der nächste Aspekt, der im Bereich des sozialen Umfeldes Schutz vor Gefährdungen bieten könnte, bezieht sich auf diejenigen Personen, die in jeglicher Form mit der Betreuung des Kindes beschäftigt sind. Wenn es möglich ist, dass sich diese Menschen gegenseitig beraten und auch kritisieren dürfen, bietet dies einen großen Schutz vor Kindeswohlgefährdungen, da Eltern und andere Bezugspersonen mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert werden, ihnen dieses durch den gegenseitigen Austausch möglicherweise bewusster wird und sie ihr Verhalten gegebenenfalls ändern. Mit diesen Worten sollen diese Ausführungen verstärkt werden:

- *„(...) und die Personen, die mit der Betreuung des Kindes befasst sind, sich auch austauschen und sich gegenseitig im Sinne einer Intervision auch beraten und kritisieren dürfen.“ (IP4, Z. 65-66)*

Ein letzter Aspekt, der in diesem Bereich einen Schutzfaktor darstellen kann, widmet sich dem guten Kontakt zur Jugendwohlfahrt bei auftretenden Problemsituationen. Es ist Aufgabe der Jugendwohlfahrt, auf diese Fälle ganz genau aufzupassen und mit zu verfolgen, was mit den betroffenen Kindern geschieht. Häufigere Termine bei der Jugendwohlfahrtsstelle gehören auch dazu. Auf diese Weise können Kindeswohlgefährdungen möglicherweise vermieden oder zumindest vermindert werden. Die folgende Aussage eines Experten soll dem Ausdruck verleihen:

- *„(...) i tät glauben, an guten Kontakt mit der Jugendwohlfahrt bei dementsprechenden Fällen, wo vielleicht eben Problemstellungen sich darstellen, dass die Jugendwohlfahrt da immer sehr genau drauf schaut, öfter Termine vielleicht macht, um wirklich zu sehen, was mit dem Kind passiert.“ (IP5, Z. 96-99)*

3.7.2 Zugang zu Bezugspersonen

Ein weiterer wichtiger Bereich, der als ein Schutzfaktor vor Kindeswohlgefährdungen gesehen werden kann, beschäftigt sich mit dem gelungenen Zugang zu Bezugspersonen, die eine Rolle in der Betreuung des Kindes spielen. Wichtig dabei ist, dass diese Menschen dem Heranwachsenden Verlässlichkeit und Vertrauen bieten und von den Kindern bei Problemen aufgesucht werden können. Auf diese Weise sorgen sie für Stabilität im Leben des Kindes, wodurch dieses Widrigkeiten besser aushalten kann. Folgendes Zitat zeigt dies sehr deutlich:

- *„(...) dass irgendwie verlässliche Personen, die über längere Zeit von einem Kind aufgesucht werden können, ganz stabilisierend wirken können. Und ich denke, dann können Kinder vielleicht auch viel aushalten, wenn sie irgendwo so sichere Häfen haben.“ (IP1, Z. 103-106)*

Der nächste ebenfalls wesentliche Schutzfaktor in diesem Bereich, der auch in der sogenannten Resilienzforschung (psychische Widerstandsfähigkeit/Fähigkeit, Krisen zu bewältigen) genannt wird, betrifft das Vorhandensein einer sicheren Bindung zwischen dem Kind und einer Bezugsperson. Noch besser ist es, wenn es mehrere solcher Personen gibt. Wichtig ist, dass sich diese Zeit für das Kind nehmen und Vertrauen bieten. Nur so wird das Kind solche Bezugspersonen aufsuchen und sich ihnen mit Problemen anvertrauen. Durch diese intensive Beziehungsauseinandersetzung wird das Kind vor Gefahren und widrigen Situationen geschützt. Es kann derartige Problemsituationen folglich mit weniger Schaden überstehen. Folgende Ausführungen, die von ExpertInnen getätigt wurden, sollen dies verdeutlichen:

- *„Also, das wären so diese klassischen Resilienzfaktoren aus der Resilienzforschung und das ist eben auch diese Bindung zu einer Bezugsperson genannt.“ (IP2, Z. 208-209)*
- *„Wichtigster Schutzfaktor ist, dass mehr als eine Person mit dem Kind befasst ist und dass das Kind Vertrauen zu den Personen hat und sich ihnen anvertrauen würde (...).“ (IP4, Z. 63-64)*
- *„(...) und in weiterer Folge glaube ich auch durch die intensive Beziehungsauseinandersetzung. Wenn's gelingt, so eine Beziehung zu schaffen, dass das Kind tatsächlich gut schützbar ist (...).“ (IP7, Z. 253-255)*

Auch eine vernünftige Aufmerksamkeit von Seiten der Bezugspersonen kann einen bedeutenden Schutzfaktor vor Gefährdungen darstellen. Achten diese genau darauf, welchen Tätigkeiten das Kind im Verlauf des Tages nachgeht, können bereits viele Gefahren ausgeschlossen werden. Wichtig ist jedoch, diese Aufmerksamkeit nicht zu übertreiben, da sich dies auch negativ auswirken kann. Kinder, die vor jeglichen Gefahren bewahrt werden, sind nicht in der Lage zu lernen, mit Gefährdungen umzugehen und Gefahren einzuschätzen. Mit den folgenden Worten soll dies ausgedrückt werden:

- *„A vernünftige Aufmerksamkeit der Erziehenden schließt schon viele Sachen aus. Wobei da wieder eine Gratwanderung ist, wenn diese Aufmerksamkeit übertrieben wird. Dann hat's genau den negativen Effekt.“ (IP3, Z. 91-93)*

Der letzte Punkt in diesem Bereich der Schutzfaktoren ist das angemessene Erkennen der Bedürfnislage des Kindes. Dadurch kann sich das Kind gut entwickeln und auch pädagogische Fehlentwicklungen werden damit unwahrscheinlicher. Von einem der befragten ExpertInnen wurde dies als der zentralste Punkt bezeichnet, um Kinder vor Gefährdungen zu schützen. Durch die nächsten Worte soll dies vor Augen geführt werden:

- *„(...) wenn man die Bedürfnislage des Kindes gut erkennt, dann ist erstens eine gute Entwicklung garantiert und zweitens sind auch pädagogische Fehlentwicklungen net so leicht möglich. Des wär für mi so der zentrale Punkt.“ (IP7, Z. 247-249)*

3.7.3 positive Erfahrungen

Der dritte Bereich der Schutzfaktoren beschäftigt sich mit dem Sammeln von positiven Erfahrungen, die dafür sorgen, dass das Kind weniger Gefährdungen ausgesetzt ist. Einen ersten wichtigen Aspekt dazu stellen das Vorhandensein eines guten Selbstwertes, Erfolgserlebnisse, Selbstwirksamkeitserlebnisse und das Treffen von eigenen Entscheidungen dar. Dies bedeutet, dass die Wünsche des Kindes wahrgenommen werden und dieses auch selbstständig Entscheidungen treffen kann. Das Kind sollte das Gefühl haben, selber über bestimmte Dinge bestimmen zu können, wodurch es widrigen Umständen nicht hilflos ausgeliefert ist, sondern die Fähigkeit hat, das alles zu steuern und zu beeinflussen. Die Entwicklung eines Traumas wird somit unwahrscheinlicher. Das folgende Zitat verdeutlicht die getätigten Ausführungen:

- *„Das sind a guter Selbstwert, Erfolgserlebnisse, Selbstwirksamkeitserlebnisse. Das heißt, a Kind macht die Erfahrung, meine Wünsche werden wahrgenommen, ich kann Entscheidungen treffen, ich kann Dinge selber bestimmen. Ich bin dem ganzen Chaos um mich herum nicht hilflos ausgeliefert, sondern i hab die Möglichkeit, des a bissl zu beeinflussen und zu steuern.“ (IP2, Z. 210-214)*

Ein letzter Punkt in diesem Bereich betrifft die Fähigkeit, Wahrnehmungen gegenseitig abgleichen zu können. Wenn im Leben eines Kindes oder Jugendlichen Dinge schief laufen, wissen die Erwachsenen oft gar nicht, wie es dazu kommen konnte und sind gegenüber dem oder der Betroffenen,-n sehr besorgt. In den meisten Fällen ist es jedoch so, dass es sich nur um Kleinigkeiten oder Missverständnisse handelt, die ins richtige Licht gerückt werden

müssen, damit es dem Kind oder Jugendlichen wieder besser geht. Anhand eines Beispiels soll dies verdeutlicht werden. Einem Jugendlichen beispielsweise ein Erstkommunikationskleid zu kaufen, führt dazu, dass sich der Betroffene missverstanden fühlt und nur widerwillig ein solches Kleid anzieht. Nicht über solche Missverständnisse zu sprechen, führt in eine schlechte Richtung, wodurch die Entwicklung des Jugendlichen schief laufen kann. Das nächste Zitat bringt dies sehr deutlich zum Verständnis:

- *„Und wenn da Sachen schief laufen, dann muss man sagen, wo es passiert. Und im aktuellen Umfeld ist es oft so, die sind alle sehr besorgt und wissen eigentlich gar nicht, was es mit dem Jugendlichen (...). In Wirklichkeit sind's dann oft ganz kleine Sachen, die man zurechtrutschen muss und dann funktioniert das Radl wieder. Einfach die Wahrnehmungen abgleichen ist ganz wichtig. Wenn ich Ihnen heute ein weißes Erstkommunikationskleid kaufe (...) und Sie ziehen jeden Tag an und haben aber ein Anzipf beieinander (...) und man redet nicht drüber, dann ist schwierig. Aber solche Missverständnisse sind ganz oft die Indikatoren, dass das schief läuft.“ (IP3, Z. 208-217)*

3.7.4 Schutz erfahren

Im vierten und letzten Bereich der Schutzfaktoren geht es darum, dass Kinder vor Gefahren und ähnlichen Dingen geschützt werden, damit sie gar nicht erst in die Lage geraten, einer Gefährdung ausgesetzt zu sein. Ein erster Aspekt, der von Wichtigkeit ist, bezieht sich auf den Schutz, den Heranwachsende von Eltern oder anderen Bezugspersonen erhalten sollten. Beispielsweise kann die Mutter eines Kindes darauf achten, dass der Vater nicht in der Wohnung raucht, sondern draußen. Auf diese Weise sind Kinder nicht dem gesundheitsschädlichen Tabakrauch ausgesetzt und können sich besser entwickeln. Des Weiteren können auch andere Personen, die in irgendeiner Beziehung zum Kind stehen, auf drohende Gefahren achten, indem sie auf Auffälliges reagieren und mit den betroffenen Familien darüber sprechen. Folgende Zitate sollen dem Ausdruck verleihen:

- *„A Schutzfaktor wäre jetzt zum Beispiel, wenn ich jetzt davon ausgehe, dass es eine Mutter auch gibt, wenn sich schon der Papa nicht dran hält (...), dass sie das eben verhindert, dass sie den lieben Mann soweit bringt, dass der hinaus auf den Gang geht und nicht nur beim offenen Fenster hinaus raucht.“ (IP6, Z. 115-120)*

- *„(...) da sind dann die Verwandten, Oma, Opa, wenn die auch in der näheren Umgebung wohnen, dass sie auf diese Dinge auch achten und dann weiter noch natürlich die Schule, die Bezugspersonen in der Schule, die Lehrer, wenn denen was auffällt...und des besprechen mit den Kindern.“ (IP6, Z. 121-125)*

Der nächste Schutzfaktor in diesem Bereich beschäftigt sich mit der Thematik, dass Kinder bereits in der Schule ein Gefühl für die eigene Sicherheit und Gesundheit erlernen. Dazu gehört das Aufzeigen ihrer Rechte, damit sie einschätzen können, was richtig und was falsch ist. Wichtig ist, dass keine Konflikte zwischen den Kindern und den Eltern herbeigeführt werden, sondern dass Heranwachsenden beispielsweise nahegebracht wird, den Vater darauf hinzuweisen, dass Rauchen gesundheitsschädlich für ein Kind sein kann. Auf diese Weise gibt es bestimmte Punkte, an denen sich Kinder orientieren können, um in der Folge für ihre Rechte einzutreten. Die folgenden Worte sollen dies erläutern:

- *„(...) dass sie den Kindern sozusagen ihre Rechte aufzeigen, jetzt net im Sinne von Aufrühren gegen die Eltern oder Konflikte herbeiführen, sondern dass des Kind weiß, was das Richtige ist in dem Fall. ... Und ich glaub, es ist wichtig, dass es da so a Regulativ gibt, damit des Kind a für seine Zukunft lernt, woran es sich orientieren soll. Und auch a Gefühl für die eigene Sicherheit, für die eigene Gesundheit entwickelt.“ (IP6, Z. 125-131)*

Ein letzter wichtiger Aspekt in diesem Themenbereich bezieht sich auf das Vorhandensein von Vorbildern. Anhand dieser lernen Kinder am schnellsten und leichtesten, wie sie sich in bestimmten Situationen verhalten sollten. Ein gutes Beispiel dazu ist die Verkehrserziehung, in der das Kind lernt, nicht bei Rot über die Ampel zu gehen. Beachtet das Kind dies auf dem Weg zur Schule und praktizieren die Eltern dies auch außerhalb der Schule, wird es sich merken, was es zu beachten gilt. Auf diese Weise orientieren sich Kinder auch an den richtigen Dingen und sind vor Gefährdungen geschützt. Folgendes Zitat zeigt dies sehr gut:

- *„(...) es kommen ja dann auch andere Dinge. Dass ma net bei der roten Ampel über die Straße geht, dass ma wartet, bis es grün ist. Wenn des Kind des zum Beispiel in der Schule lernt, in der Verkehrserziehung, die Eltern des auch so praktizieren, dann sind das gute Vorbilder und (...) an Hand von Vorbildwirkung lernen Kinder glaub ich am meisten, wie's richtig für sie ist und haben dann auch die richtige Orientierung.“ (IP6, Z. 132-138)*

3.8 Risikofaktoren

Diese ebenfalls sehr wichtige Hauptkategorie beschäftigt sich mit Risikofaktoren, die das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung begünstigen. Dazu gehören sehr viele verschiedene Faktoren, die aus Gründen der Übersichtlichkeit in zwei Subkategorien unterteilt wurden. Die erste widmet sich Belastungssituationen, denen Eltern ausgesetzt sein können und dadurch Gefahr laufen, ihre Kinder Gefährdungen auszusetzen. Die zweite bezieht sich auf das Nicht-Vorhandensein geeigneter Bezugspersonen, was ebenfalls die Entstehung einer Gefährdung des Kindeswohls begünstigen kann.

Die von den befragten ExpertInnen erwähnten Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen lehnen sich sehr stark an die in der Fachliteratur angeführten Aspekte an, die sich unter drei verschiedenen Blickwinkeln dem Thema widmen. Es handelt sich dabei um umfeldbezogene, kindbezogene und elternbezogene Punkte. (vgl. 4.2) Ausgehend von diesen beschreiben die InterviewpartnerInnen mögliche Risiken für das Wohl des Kindes. Im Gegensatz zur Literatur erfolgt hier jedoch ein größeres Verständnis für die Problemsituationen der Eltern, da niemandem unterstellt werden kann, Kinder aus Absicht oder Böswilligkeit heraus zu gefährden. In den folgenden Ausführungen soll all dies zu Verständnis gebracht werden.

3.8.1 Belastungssituationen und prekäre Situationen

In dieser ersten Subkategorie geht es um Belastungssituationen in den Familien, die mit dafür sorgen können, dass Heranwachsende Gefahr laufen, einer Gefährdung ausgesetzt zu sein. Ein erster Punkt dazu widmet sich der sozialen Ausgrenzung. Damit verbunden sind auch eine nicht genügend gesicherte Existenz und prekäre Arbeitsplätze. Oft sind Betroffene dann auch von Arbeitslosigkeit bedroht, wodurch es zu finanziellen Schwierigkeiten kommt. Die dadurch entstehenden Probleme können durchaus dazu führen, dass Eltern aufgrund von Überforderung nicht mehr in der Lage sind, sich ordentlich um ihre Kinder zu kümmern und sie stattdessen Gefährdungen aussetzen. Oft ist es so, dass sich ein Problem noch nicht so schlimm auswirkt, das Zusammenkommen mehrerer jedoch gravierende Folgen haben kann. Durch die nächsten Zitate soll dies verdeutlicht werden:

- *„zum Beispiel sozial ausgegrenzt, dass die Existenz nicht gut gesichert ist, (...) a alleinerziehende Mutter zum Beispiel, die an prekären Arbeitsplatz hat. Und i denk, wir alle können gewisse Schwierigkeiten im Leben bewältigen. Wenn aber mehrere Probleme zammen kommen, (...), dann wird’s glaub ich sehr risikoreich. Weil’s dann mit der Überforderung sicher a leicht zu einer Kindeswohlgefährdung kommt.“ (IP1, Z. 126-131)*
- *„Arbeitslosigkeit, finanzielle Schwierigkeiten, soziale Schwierigkeiten.“ (IP2, Z. 259)*

Der nächste Punkt, der eine Gefährdung des Kindes begünstigen könnte, beschäftigt sich mit der Thematik der geschiedenen Eltern und damit verbunden dem Hineinziehen der Kinder in Partnerschaftskonflikte. Dadurch verschwimmen die verschiedenen Ebenen miteinander und die Kinder fühlen sich für Dinge verantwortlich, für die sie eigentlich nichts können. Von einem der befragten Experten wurde sogar erwähnt, dass derartige Probleme die häufigste Todesursache bei Kindern sind. Durch die folgenden Zitate soll dies ausgedrückt werden:

- *„Is natürlich a instabiles Familienumfeld. Aus meiner persönlichen Sicht als Sozialarbeiter geschiedene Eltern.“ (IP5, Z. 106-107)*
- *„Partnerschaftsprobleme, Konflikte, in die Kinder hineingezogen werden, wo sozusagen dann immer wieder so die Ebenen verschwimmen miteinander, is glaub ich sogar die häufigste Todesursache bei Kindern.“ (IP7, Z. 279-282)*

Eine weitere Belastungssituation, die zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen könnte, betrifft die Möglichkeit, das Erziehungsberechtigte mit ihrem eigenen Leben nicht zurechtzukommen und sich dadurch nicht in angemessener Art und Weise um ihre Kinder kümmern können. Oftmals haben Eltern psychische Probleme, mit denen sie zurechtzukommen müssen, um überhaupt in der Lage zu sein für eine gute Erziehung der Heranwachsenden zu sorgen. Anderenfalls ist ein dem Kindeswohl entsprechendes Aufwachsen nicht möglich. Mit den von ExpertInnen getätigten Worten soll dies verstärkt werden:

- *„Eltern, die net arbeiten, Eltern die selber psychische Probleme haben. Mit einem Wort, Eltern, die mit ihrem eigenem Leben net klar kommen, können sehr schwer Kinder erziehen.“ (IP5, Z. 107-109)*

Ebenfalls in diesen Bereich gehört das Vorhandensein von nur beengtem Wohnraum. Kinder sitzen dann nicht still in der Ecke, sondern spielen oder führen sich auf. Oft hören sie dann auch nicht auf das, was ihre Eltern ihnen sagen. Aufgrund dessen, dass es keine

Rückzugsmöglichkeiten gibt, könnte es durchaus passieren, dass Eltern in Überforderung geraten und ihre Kinder gefährden. Folgendes Zitat bringt dies sehr gut zur Geltung:

- *„(...) und i stell mir vor, wenn 's kinderreiche Familien sind auf engstem Raum und die Kinder sind halt lebendig und führen sich auf und folgen net, dass des passieren könnte.“ (IP6, Z. 161-162)*

3.8.2 Ungeeignete Bezugspersonen

Die zweite und letzte Subkategorie im Bereich der Risikofaktoren für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung thematisiert das unzureichende Vorhandensein geeigneter Bezugspersonen. Ein erster Aspekt wäre das Auftreten einer schlechten Bindung zwischen Eltern und Kind. Sie kann dann vorkommen, wenn zum Beispiel ein Elternteil psychisch belastet ist und dadurch die grundsätzliche Bindung zwischen einem Erziehungsberechtigten und dem Heranwachsenden nicht mehr gewährleistet werden kann. Als Folge ergibt sich, dass das Kind einer großen Belastungssituation ausgesetzt ist, da es in emotionaler Hinsicht nicht mehr das bekommt, was es benötigt. Im folgenden Zitat kommt dies sehr deutlich zum Ausdruck:

- *„(...) aber aufgrund der psychischen Krankheit zum Beispiel eines Elternteils ist die grundsätzliche Bindung zwischen (...) Bezugspersonen, Kind so gestört, dass des allein...also, des kann a sehr belastend sein. Wenn i da a desorganisierte Bindung hab..., krieg i emotional nicht das, was ich brauche als Kind.“ (IP2, Z. 104-109)*

Der zweite Aspekt in diesem Themengebiet bezieht sich auf die Tatsache, dass die Eltern sich nicht in ihr Kind einfühlen können, was ebenfalls eine Gefährdung des Kindeswohls bedingen könnte. Auch die obig beschriebene für die Entwicklung des Kindes wichtige Bindung unterliegt in dem Fall einer Störung. Wenn mehrere solcher mangelhaften Zustände auftreten, entscheidet die Kombination dieser darüber, ob eine Gefährdung auftritt oder nicht. Eine Expertin bringt dies mit folgenden Worten sehr gut zu Verständnis:

- *„Oder sie net einfühlen kann in des Kind und dann ist die Bindung im Eimer und dann hilft mir die ganze materielle gute Versorgung und alles andere net. Des macht 's glaub ich so schwierig. Eins allein ist jetzt noch net das Riesenproblem, wenn des net funktioniert und dann hängt 's von der Kombination ab.“ (IP2, Z. 117-120)*

Den letzten Punkt in diesem Bereich stellt das Auftreten von Überfürsorge dar. Auch diese kann in eine negative Richtung laufen, sodass die altersgemäße Entwicklung eines Kindes gestört wird. Auffallend ist, dass einer der befragten Experten sogar erwähnt hat, dass das behütetste Umfeld, in dem das Aufwachsen erfolgt, restriktiver für ein Kind sein kann als beispielsweise eine Slumwohnung. Es kommt dann darauf an, was man dem Kind im entsprechenden Setting ermöglicht. Mit den folgenden Zitaten soll dies verdeutlicht werden:

- *„Wobei da wieder a Gratwanderung ist, wenn diese Aufmerksamkeit übertrieben wird. Dann hat’s genau den negativen Effekt.“ (IP3, Z. 92-93)*
- *„Das behütetste Umfeld kann restriktiver für a Kind sein als wie, was weiß i, irgendea Slumwohnung in irgendeiner Eck. Da kommt’s immer wieder drauf an, was ermöglicht man ihm im jeweiligen Setting.“ (IP3, Z. 104-106)*

Die in diesem Kapitel geschilderten Risikofaktoren lassen dazu überleiten, wie eine vorliegende Gefährdung des Kindeswohls festgestellt werden kann.

3.9 Feststellung von Kindeswohlgefährdung

In der neunten großen Hauptkategorie geht es darum, wie überhaupt das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung festgestellt wird. Aufgrund dessen, dass es sich bei der Abklärung von Gefährdungen um ein rechtliches und standardisiertes Verfahren handelt, decken sich die von den ExpertInnen beschriebenen Punkte mit den Ausführungen in der Fachliteratur. (vgl. 4.5) Da die einzelnen Prozesse ineinander übergehen, wird der Ablauf der Gefährdungsabklärung zusammengefasst dargestellt. Am Ende werden die passenden Zitate angeführt, um die Wichtigkeit des Geschehens zu verdeutlichen. Weil jedoch nur Personen aus stationären Einrichtungen befragt wurden, beschränkt sich die Schilderung des Prozesses auf die Fremdunterbringung.

Die Gefährdungsabklärung beginnt damit, dass außenstehende Personen auf auffällige Vorkommnisse reagieren. Vor allem PädagogInnen, die in Schulen oder Kindergärten arbeiten, haben ein besonders waches Auge, wodurch sie auf vieles aufmerksam werden und darauf reagieren. Genauso gut können dies aber auch NachbarInnen oder MitbewohnerInnen eines Wohnhauses in die Wege leiten. Zum Beispiel kann es sein, dass Schreie oder Auseinandersetzungen gehört werden, die Außenstehende dazu bewegen nachzufragen oder

Hilfe anzubieten, da die Vermutung im Raum steht, dass sich die betroffenen Kinder nicht wohlfühlen. In dem Fall ist es auch notwendig und sinnvoll, sich an jemanden zu wenden, der Klärung in die Situation bringt. Dies stellt bereits den Übergang zum zweiten Schritt dar. SozialarbeiterInnen, die sich in der Folge mit solchen Fällen beschäftigen, sind darauf angewiesen, dass obig beschriebene Personen Meldungen über bestimmte Vorkommnisse tätigen. Aufgrund dessen, dass SozialarbeiterInnen sich nicht permanent in den Familien aufhalten, ist dies von besonderer Wichtigkeit. ExpertInnen aus Schule und Kindergarten, aber auch Nachbarn und Jugendliche selber wenden sich also an die SozialarbeiterInnen, um zu erwähnen, dass in einer bestimmten Familie Probleme vorliegen könnten, die geklärt werden müssten. Die SozialarbeiterInnen sind in weiterer Folge dazu verpflichtet dem nachzugehen und mit Hilfe entsprechender standardisierter Verfahren eine Gefährdungsabklärung in Gang zu setzen. Wenn klar ist, dass tatsächlich eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wird darüber entschieden, was in weiterer Folge mit dem betroffenen Kind geschehen soll. Wie bereits im Kapitel 4.7 des Theorieteiles beschrieben, verbleiben die Heranwachsenden entweder in ihren Familien und bekommen Unterstützung oder sie werden fremduntergebracht. Da jedoch im Zuge der Interviews nur ExpertInnen aus stationären Einrichtungen befragt wurden, wird sich die weitere Schilderung der Gefährdungsabklärung auf die Fremdunterbringung beziehen. Wenn alle bereits geschilderten Schritte durchlaufen sind, kommen die SozialpädagogInnen aus den verschiedenen Einrichtungen ins Spiel, die dann mit der Betreuung der Kinder betraut sind. Die Unterbringung in einer Kinder- und Jugendwohngruppe oder in einem Kinderdorf ist also das Ergebnis des Abklärungsprozesses und der intensiven Arbeit der SozialarbeiterInnen mit der Familie. In den meisten Fällen haben die Eltern der Fremdunterbringung zugestimmt und somit Einsicht in ihre Problematik gezeigt. Sind die Erziehungsberechtigten jedoch nicht bereit mit den sozialpädagogischen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und etwas zu verändern, ist es notwendig, dass die SozialarbeiterInnen mit ihren Ergebnissen aus der Erhebung der Situation vor Gericht gehen und den Entzug der Obsorge beantragen. Die Kinder werden dann ohne Zustimmung der Eltern fremduntergebracht.

Nachdem nun der gesamte Prozess der Gefährdungsabklärung beschrieben wurde, ist es von Wichtigkeit, diesen mit Hilfe von Zitaten zu untermauern. Der erste Schritt, der geschehen muss, um den Abklärungsprozess überhaupt in Gang setzen zu können, wird mit folgenden Worten ausgedrückt:

- *„Wenn da Pädagogen san, die haben ab und zu a waches Ohr und a waches Auge. Die merken ganz viel Sachen und reagieren auch darauf. Des heißt, oder Nachbarn, oder wer auch immer, des is irgendwelche Außenstehenden, wenn sie bemerken, is ganz gut, wenn sie sich an irgendjemanden wenden.“ (IP3, Z. 111-115)*
- *„Indem einem Außenstehenden einfach etwas auffällt. Dann is a mal die Vermutung im Raum, dass es einem Kind zum Beispiel net gut geht.“ (IP6, Z. 178-180)*
- *„(...) als wie sagt man, Mitbewohner eines Hauses vielleicht einen Schrei oder Auseinandersetzung mitkriegt, dass ma da vielleicht schon dann nachfragt, is alles in Ordnung, kann i helfen, gibt's Probleme.“ (IP6, Z. 184-186)*

Mit einem weiteren Zitat soll der zweite Schritt, nämlich die Angewiesenheit der SozialarbeiterInnen auf Meldungen bestimmter Vorkommnisse, nahegebracht werden. Die Äußerungen der ExpertInnen dazu sehen wie folgt aus:

- *„(...) soweit i des weiß, is es so, dass die SozialarbeiterInnen darauf angewiesen sind, dass sie Meldungen bekommen. Die SozialarbeiterInnen sind ja üblicherweise nicht ständig in allen Familien präsent, sondern sie erfah'r'n über eine Gefährdung durch die Schule, durch den Kindergarten, durch Nachbarn, manchmal auch durch die Jugendlichen selber, aber durch aktive Meldungen von irgendwelchen Personen, dass dort was vorliegt, dass dort Nachschau zu halten ist, dass dort ein Gespräch vielleicht notwendige Klärung bringt.“ (IP4, Z. 83-88)*

Der dritte Schritt, der sich mit der Pflicht der SozialarbeiterInnen beschäftigt, Meldungen nachgehen zu müssen, wird mit den folgenden Worten thematisiert:

- *„Hier in Graz haben a mal grundsätzlich Sozialarbeiter vom Jugendamt die Pflicht dann letztlich solchen Meldungen, wo immer sie herkommen, dem nachzugehen und eine Abklärung zu machen.“ (IP7, Z. 290-292)*

Der nächste Schritt widmet sich dem Zeitpunkt, an dem mit Zustimmung der Eltern schon entschieden wurde, was mit den gefährdeten Kindern geschehen soll. Folgendes Zitat zeigt dies sehr gut:

- *„(...) und ich/wir kommen dann eigentlich erst so an dem Punkt mit der Familie in Kontakt, wo das schon geschehen ist alles. Und die Unterbringung da bei uns in der Wohngruppe ist sozusagen Ergebnis dieses Abklärungsprozesses und der Arbeit der SozialarbeiterInnen mit der Familie. Bei uns sind alle Kinder eigentlich mit Zustimmung der Eltern untergebracht.“ (IP2, Z. 269-276)*

Ein letztes Zitat zeigt die Vorgehensweise, die angewendet wird, wenn die Eltern einer Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe nicht zustimmen und keine Einsicht in die Problematik zeigen. Die passenden Worte dazu lauten folgendermaßen:

- *„(...) aber es gibt natürlich a Familien, wo die SozialarbeiterInnen mit ihren Erhebungsergebnissen aus der Gefährdungsabklärung dann zu Gericht gehen oder zu Gericht gehen müssen, weil die Eltern eben nicht bereit sind da zusammenzuarbeiten und etwas zu verändern, um den Obsorgeentzug zu beantragen.“ (IP2, Z. 283-286)*

3.10 Ursachen

Diese Kategorie beschäftigt sich mit den ursächlichen Bedingungen, die zum Auftreten einer Kindeswohlgefährdung führen können. In der relevanten Fachliteratur werden ebenfalls verschiedene Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung genannt, die einer Dreiteilung in umfeldbezogene, elternbezogene und kindbezogene Aspekte unterzogen werden. (vgl.4.2) Jedoch stimmen diese nur in geringen Teilen mit den Äußerungen der befragten ExpertInnen überein. Dies lässt den Schluss zu, dass es sehr viele ursächliche Bedingungen für das Zustandekommen einer Gefährdung des Kindeswohls gibt, dass es gar nicht möglich ist, diese alle zu benennen. Die befragten InterviewpartnerInnen waren vermutlich mit ganz anderen Ursachen konfrontiert als in der Literatur beschrieben. Sie sollen in den folgenden Ausführungen erläutert werden. Da die dazu passenden Subkategorien nicht noch einmal unterteilt werden können, werden diese in einem Kapitel gesammelt dargestellt.

Als eine erste Ursache wurde von den ExpertInnen die Überforderung der Eltern genannt. Dies passiert dann, wenn viele verschiedene Probleme gleichzeitig auftreten und die Erziehungsberechtigten damit alleine gelassen werden. Vor allem in der Pubertät der Kinder, die sehr oft schwierige und stürmische Zeiten mit sich bringt, kann eine Überforderung ausgelöst werden, da die Eltern nicht wissen, wie sie mit ihren Kindern umgehen sollen und in

vielen Fällen nicht auf Unterstützung zählen können. Dadurch kann es durchaus passieren, dass Kinder einer Gefährdung ausgesetzt werden. Durch nachstehende Worte wird dem Ausdruck verliehen:

- *„Ja, i glaub Überforderung, das Zusammentreffen von mehreren Problemen gleichzeitig.“ (IP1, Z. 149-150)*
- *„Überforderung und Alleinsein von Erwachsenen (...) sind's auch oft, die Gefährdungen bedingen.“ (IP4, Z. 80-81)*
- *„(...) Überforderung (...) und natürlich die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, die unter Umständen ja auch stürmische Zeiten mit sich bringt, wie die Pubertät, die dann die Überforderung auch auslöst (...).“ (IP4, Z. 97-100)*

Auch das Nichtvorhandensein eines sozialen Netzes kann dazu führen, dass das Wohl des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann. Beim Auftreten von Schwierigkeiten in der Entwicklung von Heranwachsenden sind die Eltern sich selbst überlassen und können sich durch das mangelnde soziale Netz und damit verbunden der sozialen Isolation nicht mit anderen Erziehungsberechtigten austauschen, um eine Lösung für bestimmte Probleme zu finden. Dadurch wird das Risiko, das Kind einer Gefährdung auszusetzen, immer größer. Mit Hilfe des nun folgenden Zitates soll dies näher erläutert werden:

- *„(...) soziale Isolation, wenn jemand irgendwie allein dasteht mit seinem Kind oder seinen Kindern. Wenn es wenig soziales Netz gibt (...).Also, alles dies und in der Kombination potenziert sich glaub ich das Risiko.“ (IP1, Z. 152-155)*

Eine der größten Ursachen für Kindeswohlgefährdungen stellen psychische Belastungen der Eltern dar. Dies trifft auf fast alle Erziehungsberechtigten zu, deren Kinder fremduntergebracht werden müssen. Aufgrund von sehr schwierigen familiären Situationen kommt es dazu, dass Bezugspersonen in die Alkoholabhängigkeit abrutschen, depressiv werden und massiv traumatisiert sind. Es handelt sich um psychische Belastungen, die dazu führen, dass Eltern nicht mehr in der Lage sind sich ihren Kindern in liebevoller Art und Weise zuzuwenden und auf ihre Bedürfnisse einzugehen, da die Obsorgeberechtigten mit der Bewältigung ihrer eigenen seelischen Probleme sehr beschäftigt sind und ihre Kinder dadurch oft vergessen. Eine ExpertInnenaussage nimmt darauf sehr gut Bezug:

- *„Und (...) alle der Eltern sind in irgendeiner Form psychisch belastet. Also, wir haben Alkoholkrankheit gehabt, wir haben schwer traumatisierte Mütter, die eben auch aus schwierigen familiären Situationen kommen, depressive Eltern mit zum Teil massiven körperlichen Symptomen. Also, da ist eben dieser ganze Bereich der psychischen Krankheit, psychischen Belastetheit von Eltern, was dann natürlich auch sehr schwierig ist, sich aufmerksam einem Kind zuzuwenden und auf dessen Bedürfnisse einzugehen, wenn ich mit meinem eigenem seelischen Leid so beschäftigt bin.“ (IP2, Z. 249-256)*

Oftmals liegen Kindeswohlgefährdungen auch in der eigenen Kindheit der Eltern begründet. Wenn in dieser schon Dinge schief liefen und nichts dagegen getan wurde, kann eine angemessene Erziehung auch in der nachfolgenden Generation nicht gewährleistet werden, da die Eltern nur das an ihre Kinder weitergeben können, was ihnen von den eigenen Eltern vermittelt wurde. Aus diesem Grund wissen diese nicht, was sie anders oder besser machen könnten. Dass dann ebenfalls eine Gefährdung des Kindeswohls herbeigeführt wird, ist umso wahrscheinlicher. Das folgende Zitat trifft diese Ausführungen sehr deutlich:

- *„(...) auch in ihrer Biographie vielleicht ihre Eltern das bei ihnen net weitergeben ham können, infolgedessen können sie das an ihre Kinder net weitergeben.“ (IP5, Z. 149-150)*
- *„(...) weil die selbst vielleicht noch unsicher san, (...) weil sie keine Idee haben, wie man's anders oder besser machen könnte.“ (IP1, Z. 92-94)*

Weitere Ursachen für eine Kindeswohlgefährdung sind durch Schicksalsschläge gegeben. Diese können dazu führen, dass ein Kind aus einer normalerweise intakten und unterstützenden Familie Verhaltensauffälligkeiten entwickelt, da sich die Mutter durch ihre eigene psychische Belastungssituation nicht mehr in der Lage fühlt, sich angemessen um ihr Kind zu kümmern. Es kann infolge dessen sein, dass das Kind für einige Zeit fremduntergebracht wird, bis die schicksalhafte Situation zuhause überwunden wird. Je nach Unterstützungsmöglichkeiten aus dem sozialen Umfeld dauert dies mehr oder weniger lange. Hat die Familie genügend Ressourcen zur Verfügung und erhält Unterstützung, ist nur eine monataweise Fremdunterbringung von Nöten. Es ist hier deutlich zu erkennen, dass es nicht immer die Eltern sein müssen, die für das Kind gefährdend agieren, sondern dass durch Schicksalsschläge die eigentlich gute Erziehungsabsicht nicht mehr bewerkstelligt werden kann. Anhand folgender Worte wird dies verdeutlicht:

- *„(...) Schicksalsschläge auch. Wir haben zum Beispiel einen Buben hier in der Wohngruppe, der is an sich aus einer sehr großen unterstützenden klassen Familie...aber sein Vater hat...sich umgebracht und des war die Megakatastrophe natürlich für seine Mutter (...).“ (IP2, Z. 299-302)*
- *„aber eben durch diesen Schicksalsschlag ist sie selbst längere Zeit aus der Bahn geraten, dass des eben dann schwierig war für den Buben und er dann eine ganze Reihe von Verhaltensauffälligkeiten entwickelt hat, sodass er jetzt eben bei uns untergebracht werden musste, aber die Familie entwickelt sich super gut...,dass der Bub nach ein paar Monaten bei uns wieder heimgehen wird.“ (IP2, Z. 305-311)*

Auch Schwierigkeiten mit den Nachbarn und der Umwelt können unter Umständen begünstigen, dass ein Kind einer Gefährdung ausgesetzt wird. Bei manchen Familien ist zum Beispiel das Verhältnis zu den Nachbarn sehr angespannt, da die Eltern möglicherweise unangepasst oder querrulant sind. Dies kann dazu führen, dass das Kind der Familie sich dann nicht sicher und geschützt in der eigenen Wohnsiedlung bewegen kann, da es Angst haben muss angegriffen oder gemobbt zu werden. Für Betroffene ist das oft sehr belastend. Hier liegt also der Fall vor, dass sich die Aufwachssituation eines Kindes durch widrige äußere Umstände als problembehaftet und gefährdend erweist. Durch das folgende Zitat soll dem Bedeutsamkeit beigegeben werden:

- *„Also, wenn man dann ständig im Krieg is mit seinen Nachbarn und mit seiner Umwelt. Und des hamma auch, Familien wo des sehr schwierig ist, wo dann des Kind sich in der Siedlung gar nicht frei bewegen kann, weil (...) die Mama a bissl querrulant is zum Beispiel. Da leidet des Kind massiv, es wird angegriffen und a gemobbt (...).Also, da gibt's auch eine Vielzahl von äußeren Umständen, die dazu beitragen können, dass die Aufwachssituation (...) sehr belastend und sehr problematisch wird.“ (IP2, Z. 260-266)*

Eine nächste ursächliche Bedingung für Gefährdungen des Kindeswohls stellt die Problematik dar, sich den Kinderwunsch nicht gut genug zu überlegen. Manche Paare bekommen zu früh Kinder, obwohl sie eigentlich nicht wissen, wie sie mit ihnen umgehen sollen. Die Folge davon ist, dass die Heranwachsenden als Menschen betrachtet werden, die man einfach nebenher mitlaufen lassen kann. Dabei wird oft vergessen, dass Kinder keine Haustiere sind, sondern sehr viel Aufmerksamkeit benötigen. Es ist nicht möglich sie einfach in die Ecke zu stellen und sich nur dann um sie zu kümmern, wenn man Lust danach hat. Solches Verhalten

bedingt in Folge die Entwicklung einer Kindeswohlgefährdung. Mit den folgenden Worten eines Experten wird dem Ausdruck verliehen:

- *„(...) halt relativ früh Kinder kriegt, sich net wirklich überlegt, is des cool, is des net cool, einfach dann die Kinder halt hat und dann eigentlich net weiß, wie umgehen und so nebenbei mitlaufen lassen (...). Des geht einfach net. Kinder sind keine Haustiere. Die kann man net jetzt einfach in die Ecke stell'n. Wenn i Lust hab, geh i mit ihnen auss, wenn net, dann halt net. Des sind glaub i die größten Faktoren, warum des dann in die Richtung laufen kann (...).“ (IP5, Z. 151-157)*

Ebenfalls zu einer Gefährdung des Kindeswohls kann schweres Suchtverhalten der Eltern führen. Dazu gehören Drogen, aber auch Alkohol. Hinzu kommt, dass die eigene Lebensbewältigung für die Erziehungsberechtigten von zahlreichen Schwierigkeiten geprägt ist. Bekommen Betroffene dann auch noch Kinder, obwohl eigentlich gar kein Platz für diese da wäre, ist die große Gefahr da, dass Heranwachsende mit einer größeren Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung ausgesetzt werden. Anhand nachstehender Zitate soll diese Annahme verstärkt werden:

- *„Es is Suchtmittelmissbrauch, Alkoholmissbrauch, sind Faktoren, die Gefährdungen wahrscheinlicher machen.“ (IP4, Z. 78-79)*
- *„(...) natürlich dann auch mit eigenem schweren Suchtverhalten und solchen Dingen. Des noch in Vermischung dann dazu, dass die eigene Lebensbewältigung schon a unglaubliche Schwierigkeit ist für die Eltern. Wenn da noch Kinder dazukommen, kommen dann natürlich wo rein, wo gar kein Platz ist für Kinder. Ist dann letztendlich gefährlich auch. Da is Kindeswohl durchaus gefährdet.“ (IP7, S. 296-300)*

Des Weiteren sind sich manche Eltern der Folgen bestimmter Verhaltensweisen nicht bewusst und können somit nicht einschätzen, ob sie ihr Kind einer Gefährdung aussetzen oder nicht. Dadurch besteht die Gefahr, dass das Kind unter Umständen Schaden nimmt. Besonders in der sozialen Unterschicht, wo ohnehin mit verschiedensten Problemen gekämpft wird, kommt dies verstärkt vor. Passieren kann auch, dass aufgrund einer Krankheit des Kindes notwendige Arztbesuche bevorstehen, diese aber nicht wahrgenommen werden, da den Eltern die Dringlichkeit nicht bewusst ist. Auf die Gesundheit hat dies natürlich massive Auswirkungen und das Kindeswohl wird möglicherweise nicht mehr gewährleistet. Gezeigt werden kann dies mit folgenden Worten:

- *„(...) das sind so sehr wichtige Kriterien, die erfüllt werden müssen, wo sich vielleicht manche Eltern, sagen wir aus der sozialen Unterschicht, dem gar net bewusst sind. Dass sie da eigentlich mit ihrem Verhalten auch aufgrund der sozialen Situation, in der sie selber sind, dass sie da sozusagen den Kindern schon für die Zukunft eigentlich an kleinen Schaden zufügen.“ (IP6, Z. 99-103)*
- *„Und ich glaub auch, dass dem Papa die Dringlichkeit net bewusst war. Dass des eben Auswirkungen auf die Gesundheit hat, bei ihm genauso wie beim Kind, weil's ja ganz was essentielles ist.“ (IP6, Z. 253-255)*

3.11 Formen

Im Zuge der elften Hauptkategorie ist es wichtig aufzuzeigen, mit welchen Formen von Kindeswohlgefährdung die befragten ExpertInnen in ihren jeweiligen Einrichtungen konfrontiert sind. Diese können vielfältigster Art sein. Die verwendete Literatur im Theorieteil der Arbeit zeigt eine Reihe von Formen der Gefährdung auf, die auch von den befragten InterviewpartnerInnen genannt werden, so zum Beispiel die physische und psychische Misshandlung. Andere Geschehnisse, wie das Münchhausen-by-proxy-Syndrom, werden von den Personen in den Interviews nicht angeführt. (vgl. 4.3) Vermutlich sind diese noch nicht damit konfrontiert worden. Jedoch kommen in den Gesprächen auch Formen der Gefährdung zur Sprache, die in der Literatur nicht erwähnt werden. Es handelt sich dabei um Vorkommnisse, an die zunächst einmal nicht gedacht wird, wenn man sich nur theoretisch mit der Thematik auseinandersetzt, sondern die vermutlich nur durch die jahrelange Erfahrung in den verschiedenen Praxisbereichen ins Zentrum der Betrachtung rücken. Anhand verschiedener Subkategorien sollen diese erläutert werden. Aufgrund dessen, dass die Unterkategorien nicht noch einmal einer Unterteilung unterzogen werden können, wird dabei genauso wie im vorangegangenen Kapitel verfahren.

Die erste Form von Kindeswohlgefährdung, die genannt wurde, bezieht sich auf Gewalt und Missbrauchserfahrungen. Damit sind das Zufügen von körperlichem Schaden sowie der verbale und nonverbale Missbrauch gemeint. Vielfach kommt dies dadurch zustande, dass Eltern nur wenige Strategien in der Erziehung erlebt und erlernt haben und dadurch viel schneller als bei anderen die Geduldsgrenze erreicht ist. Nachgewiesen werden kann dies mit folgenden Zitaten:

- *„Also, i hab wirklich...verbalen, nonverbalen Missbrauch (...)“ (IP3, Z. 123-124)*
- *„andererseits wieder die Biographie der Eltern, wo wenig Strategien in der Erziehung gelernt und erlebt wurden, wo früher als bei anderen die Grenzen der Geduld erreicht sind und die Kinder dann auch körperliche Gewalt erleben.“ (IP4, Z. 109-112)*

Des Weiteren wurde die sexuelle Gewalt als eine Form der Kindeswohlgefährdung genannt. Auch diese kommt oft durch die erzieherische Überforderung der Eltern zustande. Mit dem folgenden Zitat soll dem Ausdruck verliehen werden:

- *„Des reicht natürlich von sexuellem Missbrauch, Gewalttätigkeit (...)“ (IP7, Z. 307)*

Eine weitere Form stellt das Erleben von Übergriffen an sich selber und anderen dar. Vor allem letzteres wurde laut einer Expertin lange Zeit einer Missachtung unterzogen. So war es beispielsweise üblich, das ein Vater Besuchskontakt zu seinen Kindern haben konnte, obwohl er der Mutter gegenüber gewalttätig war, die Kinder jedoch nie anfasste. Durch die sogenannten Traumaforschungen hat sich allerdings ergeben, dass miterlebte Gewalt an anderen wichtigen Bezugspersonen für die Heranwachsenden sehr belastend ist und zu Traumatisierungen führen kann. Wenn ein Kleinkind mit ansehen muss, wie seine Mutter verprügelt wird, ist dies folglich genauso bedrohlich und gefährdend als das Zufügen von Gewalt dem Kind gegenüber. Die nachstehenden Ausführungen verstärken diesen Eindruck:

- *„(...) zum Beispiel eben diese Gewalt oder Übergriffe selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben. Weil des immer etwas war, was früher missachtet worden ist. Also, ich hab öfters Aussagen gehört, also der Papa war schon gewalttätig der Mama gegenüber, aber die Kinder hat er nie geschlagen. Deshalb kann er ruhig Besuchkontakte haben zu den Kindern. Und ich hab mich in den letzten Jahren viel mit dem Thema `Traumatisierung von Kindern` beschäftigt und da is es ganz klar, dass miterlebte Gewalt genauso massiv für ein Kind traumatisierend ist wie selbst erlebte Gewalt. Also, wenn i als 4, 5-Jähriger miterleben muss, wie meine Mutter fast zu Tode geprügelt wird, dann is für mi des genauso existenziell bedrohlich wie wenn i selber verprügelt werde.“ (IP2, Z. 46-54)*

Als eine nächste Form der Gefährdung wurde die Vernachlässigung genannt. Diese kann bedingen, dass das Kind kaum eine Chance hat, die Schule zu absolvieren. Der weitere Schritt ist dann das Nichtbekommen einer Lehrstelle und damit verbunden ein gesellschaftlicher Abrutsch, da dem Betroffenen nie nahegebracht wurde, wie diese Dinge zu bewerkstelligen

sind und er auch eine Unterstützung in der Hinsicht nicht erfahren hat. Durch folgendes Zitat wird das Gesagte erläutert:

- *„(...) es is bis zu am gewissen Grad a Vernachlässigung da und aus meiner Sicht hat der Jugendliche dann keine Chance die Schule zu schaffen, damit keinen Lehrplatz zu bekommen und damit natürlich abzurutschen.“ (IP5, Z. 138-141)*

Noch eher unbekannt, aber durchaus ernst zu nehmen, ist Gewalt durch Geschwister. Es handelt sich dabei um Vorkommnisse, die nicht sofort vermutet werden, wenn man sich der Thematik der Kindeswohlgefährdung widmet. Derartige Situationen äußern sich durch das Zufügen von körperlichem Schaden und sexueller Gewalt durch Brüder oder Schwestern, also nicht durch die Mutter oder den Vater. Solche Art von Übergriffen können sich ebenfalls ganz massiv auswirken und zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Mit Hilfe des folgenden Zitates wird dies sehr deutlich:

- *„Gewalt durch Geschwister zum Beispiel. Des is a etwas, wos einem net gleich einfallt, wenn man von Kindeswohlgefährdung redet, aber des kann a ganz massiv sein. Dass eben Gewalt oder sexuelle Übergriffe durch Geschwister passiert sind, also net durch die Eltern oder durch den Vater.“ (IP2, Z. 341-344)*

Ein letzter Aspekt zu den Formen der Gefährdung ist durch das Erkaufen von Liebe und Aufmerksamkeit gegeben. Viele der betroffenen Eltern realisieren nach der Geburt des Kindes, dass sie eigentlich gar keine Zeit haben, sich dem Kind zu widmen. Dies versuchen sie auszugleichen, indem sie den Heranwachsenden mit der neuesten Mode oder den teuersten Handys beschenken. Dabei vergessen sie aber oft, dass Kinder ganz andere Dinge brauchen, nämlich gemeinsame Zeit, Aufmerksamkeit, emotionale Verbundenheit und Zuneigung. Solche für die Entwicklung der Kinder wichtigen Punkte fehlen dann in der Erziehung, was dazu führen kann, dass Heranwachsende ausflippen und einer Gefährdung unterliegen. Gezeigt werden kann dies anhand der folgenden Zitate:

- *„(...) dass die Eltern versuchen, (...) weil sie halt in Echt doch ka Zeit haben und sowieso, die Liebe und die Aufmerksamkeit der Kinder zu erkaufen, mit Geschenken, mit bester Mode, mit den teuersten Handys (...), aber trotzdem halt die emotionale Schiene vergessen. Und eigentlich (...), was die wirklich brauchen, is Zeit, gemeinsame Zeit (...).“ (IP5, Z. 163-167)*

- *„(...) aber eben des, um was es wirklich geht, um Aufmerksamkeit, um Zeit miteinander zu verbringen, um emotionell verbunden zu sein, dann a net gibt und dann flippen die Kinder genauso aus.“ (IP5, Z. 172-174)*

An die Formen der Gefährdung anschließend, werden in einem nächsten Kapitel die Folgen davon thematisiert.

3.12 Folgen

Gefährdungen können für betroffene Kinder sehr massive Folgen haben, die sich ihr ganzes Leben lang auswirken. Im Zuge dieser Hauptkategorie wird darauf eingegangen. Die Fachliteratur bringt ganz ähnliche Folgen zur Sprache, die in somatische und psychosomatische Folgen, Störungen in der kognitiven und schulischen Entwicklung, sozioemotionale und psychische Auffälligkeiten, psycho-biologische Aspekte, Risikoverhalten und Traumatisierungen unterteilt werden. (vgl. 4.4) Anhand dieser Bereiche ordnen die befragten ExpertInnen die Folgen zu, mit denen sie konfrontiert sind. Dabei wird ähnlich verfahren, wie schon in den vorangegangenen Kapiteln. Die folgenden Ausführungen bringen die Konsequenzen von gefährdendem Verhalten ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

(a) Übernahme von elterlichem Erziehungsverhalten: Eine für Kinder sehr einschneidende Folge ist das Übernehmen von elterlichem Erziehungsverhalten in der nächsten Generation. Dies passiert vor allem dadurch, dass Betroffene das Erziehungsverhalten der Eltern nicht verstehen und nicht reflektieren können. Dadurch sind keine Bearbeitung und ein entsprechender Umgang damit möglich. Wird nichts dagegen getan, wird unbewusst ein ähnliches Verhalten im Zuge des Aufziehens der nächsten Generation gezeigt. Vor allem sexuelle Gewalt hört nicht bei einer Generation auf, sondern zieht sich oft über mehrere Jahrzehnte hinweg. Mit den nachfolgenden Worten soll dem Ausdruck verliehen werden:

- *„Kinder übernehmen dann teilweise Erziehungsverhalten, weil sie ‘s nicht reflektieren haben können, weil sie ‘s net versteh ‘n, teilweise unbewusst wieder in die eigenen Erziehungsmethoden. Wenn ‘s nicht gelingt, irgendwann a mal so Sachen zu unterbrechen. Man weiß heut, dass sich Missbrauch oft über Generationen zieht.“ (IP1, Z. 177-182)*

(b) Schulische Defizite: Des Weiteren sind schulische Defizite mit Kindeswohlgefährdungen verbunden. Sind Kinder einer solchen unterworfen, sind sie auf psychischer Ebene so angespannt, ängstlich und gestresst, dass sie nicht mehr in der Lage sind zu lernen. Dadurch kommt es zu großen Lücken im Wissenstand. Dies kann soweit führen, dass die Kinder irgendwann den Schulbesuch verweigern, da sie sich dem Stress nicht mehr aussetzen wollen. Es ist hier deutlich zu erkennen, dass die Situation immer schlimmer und massiver wird, wodurch natürlich keine sinnvolle Zukunft für die betroffenen Kinder möglich ist. Folgendes Zitat soll all dies verstärken:

- *„Schulisch wirkt sich des massiv aus, weil durch diese extreme psychologische Anspannung und ständige Angstbereitschaft, die da is wenn Kinder Traumata erlebt haben und des Gehirn so überschwemmt ist mit Angst und Stresshormonen, dass die Kinder net lernen können. Und dann kommt's eben zu massiven schulischen Defiziten, bis hin dann zur Schulverweigerung. Weil sie irgendwann dann sagen mit 12, 13, i geh da nimmer hin, i gib mir des nimmer, den Stress.“ (IP2, Z. 353-358)*

(c) Kein Selbstwertgefühl: Eine nächste Folge von Kindeswohl gefährdendem Verhalten äußert sich durch das Nichtvorhandensein von Selbstwertgefühl auf Seiten der Betroffenen. Dies ist vor allem bei Überfürsorge der Fall. Werden Kinder zu sehr behütet, trauen sie sich nichts zu und sprechen außerhalb der Wohngruppe mit niemandem. Gerade für die soziale Entwicklung von Kindern ist dies sicherlich von großem Nachteil. Durch die folgenden Worte soll dies ins Zentrum der Betrachtung gebracht werden:

- *„(...) null Selbstwertgefühl hat und sich überhaupt nichts zutraut, außerhalb der Wohngruppe auch mit niemandem spricht zum Beispiel.“ (IP2, Z. 155-157)*

(d) Selbst- und Fremdgefährdung: Ebenfalls sind Selbst- und Fremdgefährdungen die Folgen einer Verletzung des Kindeswohls. Dies bedeutet, dass betroffene Kinder sich selbst und anderen gegenüber ein extremes Risikoverhalten zeigen. Oft zeigt sich, dass die Heranwachsenden ihr Verhalten nicht mehr steuern können, sondern wie ferngesteuert handeln. Verhaltensweisen, die an den Tag gelegt werden, sind beispielsweise das Ritzen der Unterarme und Handlungen, die andere Mitmenschen einer Gefahr aussetzen können. Kinder, die von den Eltern einer Gefährdung unterworfen wurden, reagieren häufig mit Wutanfällen, aus denen sie nur schwer wieder herauskommen. Dadurch kann es passieren, dass zum Beispiel gegenüber Geschwistern Messer eingesetzt werden, um ihnen wehzutun. Die folgenden Zitate bringen dies sehr gut zum Ausdruck:

- *„Und die sich einerseits auf das Wohlbefinden des Kindes massiv auswirken kann, (...) was um Selbst- und Fremdgefährdung geht. Die Kinder, die sich dann ritzen oder die so a hochgefährdendes Verhalten zeigen (...).“ (IP2, Z. 349-352)*
- *„Also, so Symptomatiken wie stark selbstgefährdendes Verhalten, extrem überzogenes Risikoverhalten. So wirkt sich’s dann eigentlich individuell am Schlimmsten aus find ich. Dass die Kinder und Jugendlichen teilweise wie ferngesteuert sind und so Verhalten an den Tag legen, das sie gar net mehr steuern können.“ (IP8, Z. 335-339)*
- *„Sodass eigentlich dann er sich selber gefährdet hat oder er seine Schwester gefährdet hat, weil er auf die losgegangen ist mim Messer in seinem Wutanfall.“ (IP2, Z. 326-328)*

(e) Traumafolgestörungen: Die häufigsten und massivsten Folgen bei Kindeswohlgefährdungen sind die sogenannten Traumafolgestörungen. Treten solche auf, sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen in psychischer Hinsicht sehr stark belastet. Auf das Wohlbefinden der Kinder nimmt dies dann verstärkt Einfluss. Zum Beispiel entwickeln sie, wie schon zuvor beschrieben, Selbst- und Fremdgefährdung oder Depressionen. Da solche Folgen sehr langfristig sein können, wirken sich diese auch auf das spätere Leben deutlich aus. Anhand folgender Worte soll all das verdeutlicht werden:

- *„Ja, also die dramatischsten oder die für’s Kind schwierigsten und langfristig sozusagen auch einschränkende Geschichten, sind die sogenannten Traumafolgestörungen, wo des Kind wirklich auf verschiedensten psychischen Ebenen schwer beeinträchtigt ist. Und die sich einerseits auf das Wohlbefinden des Kindes massiv auswirken kann (...).“ (IP2, Z. 347-350)*

(f) Verhaltensauffälligkeiten: Weitere Aspekte in diesem Bereich sind durch das Auftreten von zahlreichen Verhaltensauffälligkeiten gegeben. Entwickeln Kinder solche, können sie im Leben deutlich eingeschränkt werden. Beispielsweise ist schulischer Erfolg nicht mehr möglich, was natürlich auch den Schulabschluss gefährdet. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass Betroffene später keine Arbeitsstelle finden und sie keine Fähigkeiten besitzen, um soziale Beziehungen eingehen zu können. Vor allem letzteres ist dann der Fall, wenn Eltern ihren Kindern keine Grenzen setzen und so für Orientierung sorgen. Bereits im Kindergarten und in der Schule macht sich dies bemerkbar, indem Heranwachsende ihren eigenen Kopf durchsetzen wollen und die Wünsche anderer nicht akzeptieren. Dadurch haben sie Schwierigkeiten dabei, freundschaftliche Verhältnisse zu Gleichaltrigen einzugehen.

Stattdessen werden sie ausgegrenzt, gemobbt und entwickeln Aggressionen. Es ist also gut zu erkennen, dass die Auswirkungen von Kindeswohlgefährdungen sehr schwerwiegend sind.

Die folgende von einer Expertin getätigte Aussage soll bereits Gesagtes verdeutlichen:

- *„Dann gibt’s natürlich die ganze Palette von Verhaltensauffälligkeiten, die die Kinder entwickeln können, die sie behindern im Leben. Also die eben schulischen Erfolg stören, dann später a Arbeitsstelle, die sozialen Beziehungen beeinträchtigt werden. Also, Kinder, die jetzt net traumatisiert werden, aber die net begrenzt werden, die ka Orientierung erleben, die ka Nein kennen, die tun sich wahnsinnig schwer natürlich im Kindergarten und in der Schule und auch in ihren sozialen Beziehungen. Weil wenn sie immer glauben, es muss alles nach ihrem eigenem Schädel gehen (...) dann kann des schon auch schwierig werden im sozialen. Und da kann es zu Aggressionen kommen, zu Ausgrenzungen, zu Mobbing. Also, sie sind nicht so ohne die Auswirkungen, die des auf Kinder hat.“ (IP2, Z. 360-371)*

(g) Delinquenz: Obig bereits beschriebenes kann im weiteren Leben auch dazu führen, dass die betroffenen Kinder als Erwachsene in Delinquenz abgleiten. Dies kann sich einerseits durch Arbeitslosigkeit oder Alkoholabhängigkeit zeigen. Andererseits werden innerhalb der Clique Entscheidungen getroffen, die die Zukunft der Kinder gefährden. Ursache dafür ist, dass Betroffene in ihrer Kindheit sehr oft sich selbst überlassen wurden und dadurch den Großteil der Zeit alleine verbringen konnten oder mussten. Vermutlich ist es in dem Fall auch schwierig, Regeln und Grenzen nahegebracht zu bekommen, weshalb Kinder dann auch nicht wissen, welches Verhalten richtig und welches falsch ist. Die nachstehenden Ausführungen bringen dies sehr gut zu Verständnis:

- *„Und eben, sozusagen, ohne dass sie jetzt abgleiten in Delinquenz (...), Alkohol oder Arbeitslosigkeit, diese Geschichten.“ (IP2, Z. 67-69)*
- *„Kinder abrutschen in die Illegalität, weil die Eltern vielleicht nicht so gut drauf schau’n können, weil die Kinder mit sich selber viel Zeit verbringen müssen oder können.... Und dann natürlich oft a mal Entscheidungen durch die Clique treffen, die halt net optimal für ihre Zukunft sind.“ (IP5, Z. 184-188)*

(h) Aspekte des sozialen Rückzugs: Da drei weitere Folgen, die Kindeswohlgefährdungen nach sich ziehen können, in nur wenigen Worten geäußert wurden, werden diese in den folgenden Ausführungen zusammengefasst dargestellt. Erst im Anschluss daran sollen passende Zitate dazu angebracht werden. Viele der betroffenen Kinder und Jugendlichen

reagieren mit sozialem Rückzug auf die Gefahren, denen sie ausgesetzt sind. Dies bedeutet, dass sie sehr introvertiert werden und mit fast niemandem mehr eine Beziehung eingehen. Die Ursache dafür ist vermutlich die Entwicklung von Angst vor Bezugspersonen und der durch die Gefährdung bedingte Vertrauensverlust. Verbunden damit sind zusätzlich noch Selbstzweifel, ein geringes Selbstwertgefühl und Schlafstörungen. Mit den folgenden beiden kurzen Zitaten soll dies nachgewiesen werden:

- *„Des geht von (...)introvertiert werden, von sozialem Rückzug bis (...).“ (IP3, Z. 130-131)*
- *„Sie können mit Angst reagieren, mit Vertrauensverlust, mit Selbstzweifeln, geringes Selbstwertgefühl, Schlafstörungen (...).“ (IP4, Z. 116-117)*

(i) Entwicklungsverzögerungen: Ein vorletzter wichtiger Punkt, der sich den Folgen von Kindeswohlgefährdungen widmet, ist durch den Themenbereich der Entwicklungsverzögerungen gegeben. Diese können dadurch bedingt sein, dass Kinder die für eine Altersstufe wichtigen Erfahrungen nicht machen können, da bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben sind. Beispielsweise räumen Kinder im Kleinkindalter sehr gerne Regale aus. Ist jedoch der Wohnraum nicht entsprechend gestaltet, ist diese Handlung nicht mehr gewährleistet und die betroffenen Kinder holen dies später in der Schule nach. Zu dem Zeitpunkt entspricht dies jedoch nicht mehr dem Alter der Kinder, wodurch sie auf geistiger Ebene rückständig oder entwicklungsverzögert sind. Gezeigt werden soll dies anhand folgender Worte:

- *„(...) weil es in seiner Wohnmöglichkeit gar keine Möbel gehabt hat und er diese Erfahrung gar nicht machen konnte als kleines Kind und er hat halt dann bei uns in der Schule alle Regale ausgeräumt. Was Kinder eigentlich mit zwei, drei Jahren zuhause machen, hat er das dann später nachgeholt. I denk mir, dass bestimmte Standards, wie a Wohnung beschaffen ist, (...) dass des einfach auch gewährleistet sein muss, damit die Kinder altersgerechte Erfahrungen machen und nicht jetzt auf geistiger Ebene (...) hintennach sind oder rückständig sind, entwicklungsverzögert sind.“ (IP6, Z. 82-90)*

(j) Stigmatisierung: In den letzten Ausführungen in diesem Bereich ist es wichtig, zu Verständnis zu bringen, dass alle durch Kindeswohlgefährdung bedingten Folgen zu Stigmatisierungen sowohl der Eltern als auch der betroffenen Kinder führen können. Vor allem in ländlichen Gegenden sind in solchen Fällen Gerüchte im Umlauf. Den Müttern wird

vorgeworfen, ihre Kinder nicht erziehen zu können und eine schlechte Mutter zu sein, ohne die Hintergründe zu kennen. Am schlimmsten sind jedoch die Kinder von solchen Stigmatisierungen betroffen. Werden sie in einem Kinderdorf untergebracht, haben sie unter Umständen kaum noch Freunde aus dem bisherigen Umfeld, da vor allem die Eltern dieser denken, ein Kind aus dem Kinderdorf kann nur ein ungeeigneter Umgang sein.

Dies kann sich bis hin zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen ziehen. Wenn Jugendliche nur schwer Zugang zum ersten Arbeitsmarkt finden, bekommen sie Hilfe durch eine derartige Maßnahme, zum Beispiel durch Jugend am Werk. Später wird versucht, sie wieder in den ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Jedoch läuft dies oft schief, da Verantwortliche aus den Betrieben die Jugendlichen nicht einstellen wollen, da sie denken, Arbeitskräfte von Jugend am Werk können nichts leisten. Die Zukunftschancen von betroffenen jungen Menschen sind folglich gefährdet. Mit Hilfe des folgenden Zitates soll dies verdeutlicht werden:

- *„Ja, natürlich is es auch Stigmatisierung, ganz klar. Also, wenn da aus Kindeswohlgefährdung Kinder abgenommen werden und so, is es für die Eltern natürlich oft net einfach, weil da heißt's im Dorf, a schau, die kann ihre Kinder nicht erziehen, die is a sehr schlechte Frau und a sehr schlechte Mutter. Auch natürlich bei den Kindern. Schau, der is im SOS-Kinderdorf, (...) was kann des für a Kind sein. I hab a lange Zeit in einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gearbeitet und da war natürlich, wenn die (...) ja, da war's damals Jugend am Werk. Wenn ma da von Jugend am Werk dann hingeschickt hat, haben die Chefs schon...ah, der kommt von Jugend am Werk, des kann a mal schon nichts sein und haben dann damit natürlich ihre Lehrstelle oder ihren Arbeitsplatz nicht gekriegt. ...und fördert natürlich die Zukunftschancen der Jugendlichen erst recht net.“ (IP5, Z. 202-214)*

3.13 Gesellschaftliche Veränderungen

Sowohl der Begriff des Kindeswohls als auch jener der Kindeswohlgefährdung unterliegen einem ständigen Wandel. Dies hat vor allem mit der gesellschaftlichen Entwicklung und den damit verbundenen Veränderungen zu tun. Auch in der relevanten Fachliteratur wird dies angesprochen, indem vor allem auf die Weiterentwicklung von Wertmaßstäben und der Gesellschaft eingegangen wird. (vgl. 3.1) Damit derartiges in die Bestimmung der Begriffe einfließen kann, werden sie ganz bewusst eher offen gehalten. (vgl. 3.1) ExpertInnen, die im

Zuge der Interviews befragt wurden, gehen auf diese Veränderungen ein, beschreiben jedoch genauer, um welche es sich dabei handeln könnte. Im Zuge der 13. Hauptkategorie soll genauer darauf eingegangen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt eine Unterteilung in sechs verschiedene Subkategorien. Da es jedoch nicht möglich ist, diese noch einmal zu unterteilen, werden sie nicht gesondert in einzelnen Kapiteln dargestellt, sondern in einem großen Kapitel zusammengefasst zu Verständnis gebracht.

Ein erster wichtiger Punkt dazu ist das komplexer, schneller, unsicherer und orientierungsloser Werden der Gesellschaft. Dadurch gibt es für die Menschen, die in dieser leben, immer weniger Sicherheit und Verlässlichkeit. Angefangen hat der Prozess mit dem Ende des Mittelalters. Vor allem der Spruch „Der Ausgang aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit“ hat jene Zeit stark geprägt. Die zu dieser Zeit existierenden Menschen haben gelernt, selbstständig zu denken und Eigenverantwortung für ihr Leben zu übernehmen. Laut einem Experten, der im Zuge der Interviews befragt wurde, stehen wir heute vor dem Ausgang aus der selbstverschuldeten Mündigkeit, da wir zu viel selber entscheiden können und für zu viele Dinge verantwortlich gemacht werden. Strukturen, die einmal für Sicherheit gesorgt haben, gehen verloren. Folglich kommt es zu einer immer stärker werdenden Orientierungslosigkeit. Es verändert sich dann auch das Verständnis von Kindeswohl, da junge Menschen auf ein solches Leben in Unsicherheit vorbereitet werden müssen und als Erwachsene ein selbstständiges Leben führen können sollen. Gleichzeitig verändert sich die Auffassung dessen, was als Kindeswohl gefährdend gilt. In welche Richtung dies genau führen wird, ist jedoch laut dem befragten Experten nur schwer vorhersagbar. Durch folgendes Zitat wird das Gesagte sehr gut vor Augen geführt:

- *„(...) das ist schwer abschätzbar, wo das hinführen wird. I glaub, dass die gesellschaftliche Entwicklung erstens immer schneller wird, immer komplexer, dass es immer weniger sichere Häfen gibt (...). Und i glaub, i man es gibt ah den Spruch, sozusagen der Ausgang aus dem Mittelalter. Da haben die Menschen angefangen, selbstständig zu denken und des is individueller geworden und man hat mehr Eigenverantwortung für sein Leben übernehmen können und man sagt, das ist der Ausgang aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit. Und jetzt steh 'n wir möglicherweise so vor dem Ausgang aus der selbstverschuldeten Mündigkeit. Weil, wenn man zu mündig wird, wenn man zu sehr für alles und jedes selbst verantwortlich ist und immer entscheiden kann, das nimmt einem viel Sicherheit. (...) da seh i schon a gewisse Gefahr, dass wenn Strukturen, so gesellschaftliche Sachen, auf die sich viele*

ah verlassen, ... auch religiöse, wenn die verloren gehen, führt's auch ein Stück zur Orientierungslosigkeit.“ (IP1, Z. 189-201)

Des Weiteren werden beide Begriffe durch die gesellschaftlichen Veränderungen immer differenzierter. In erster Linie geschieht dies, da sich auch das Bild vom Kind mit den immer mehr fortschreitenden Entwicklungen ändert. Vor allem durch die Kinderrechtebewegung wird ein solcher Prozess deutlich. Ins Bewusstsein der Menschen kommt immer mehr, dass Kinder ebenfalls Menschen mit zugeschriebenen Rechten sind. Diese sind nicht dieselben wie die von Erwachsenen, sondern werden als eigene aus der Entwicklungssituation der Kinder heraus definierte Rechte bezeichnet. Wäre dies nicht so, würde man junge Menschen überfordern. Gibt es solche Rechte, wird auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung immer detaillierter. Werden diese Rechte nicht gewährleistet, ist das Kindeswohl gefährdet. Anhand folgender von einer Expertin getätigten Worte soll eine Verdeutlichung dessen erfolgen:

- *„(...) also bei Kindeswohl glaub ich, dass der Begriff immer differenzierter wird und eben des Bild von Kindern sich auch verändert, wenn man jetzt diese Kinderrechtebewegung auch anschaut, da wird jetzt relativ viel gemacht und das kommt immer mehr ins Bewusstsein, dass Kinder eben auch Menschen mit Rechten sind und ganz eigene aus ihrer Entwicklungssituation heraus definierte Rechte brauchen und das net einfach dieselben Rechte sind wie Erwachsene. (...) weil dann würd man die Kinder damit wieder überfordern.“ (IP2, Z. 388-394)*

Auch durch die Verschiebung von bestimmten Werten und Normen entwickeln sich die Begriffe des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung. Vor allem das gemeinschaftliche Denken ist nach Meinung eines Experten fast nicht mehr präsent. Aufgrund dieser Begebenheiten entwickeln sich Jugendliche immer mehr zu Einzelkämpfern und Egoisten, da die Gesellschaft ihnen dies vorgibt und sie in dieser überleben müssen. Als Folge ergibt sich, dass die Lebensumwelt immer härter wird und den Heranwachsenden nichts anderes übrig bleibt, als sich nur ihrem eigenem Leben zu widmen. Wie es den Mitmenschen geht, ist dann nicht mehr von Relevanz. Beängstigend ist jedoch, dass ein solches Verhalten schon bei den Allerkleinsten zu sehen ist. Aufgrund dessen gibt es auch weniger Freundschaften, da junge Menschen kaum noch Indikatoren von Freundschaft kennen. Grundsätzlich ist es so, dass erstmal jeder ein Freund ist. Kommt es zu Schwierigkeiten ist das nicht mehr der Fall. Klar ersichtlich wird hier, dass sich je nach Begebenheiten und gesellschaftlichen Umständen, auch die Auffassung dessen ändert, was unter Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verstanden wird. Mit dem folgenden Zitat soll dies zum Ausdruck gebracht werden:

- *„Verschiebung von Werten und Normen, also, es verändert sich sehr stark. Dieses gemeinschaftliche Denken (...) fällt an und für sich weg. Ja, die Jugend wird, und des suchen sie sich net aus, sondern durch ganz viele Paradigmen, die sie in ihrer Entwicklung vorgesetzt kriegen, entwickeln sie sich zu lauter Einzelkämpfern und Egoisten. Da fehlt dann irgendwas. Die Lebensumwelt wird immer härter. Es is an und für sich allen wurscht, wie ‘s dem anderen geht. Des passiert halt bei den Kleinen auch schon. Ein ganz wichtiger Punkt ist, man findet kaum gute Freundschaften bei Jugendlichen. Des san, jo, a Freund is a mal jeder und wenn ‘s net passt is er morgen net mehr Freund, sonder das Gegenteil. Indikatoren von Freundschaft kennens net.“*

Ein nächster Punkt, der Veränderungen der Begriffe bedingen kann, sind zeitliche Entwicklungen. Diese sollen in den folgenden Ausführungen erläutert werden. In den 70-er Jahren war im Bereich der Erziehung vor allem Autorität wichtig, um den Kindern Regeln und Grenzen aufzuzeigen. Da Heranwachsende jedoch dagegen rebelliert haben, hat sich das Modell nicht durchgesetzt. Darauf folgte in den 80 -er und 90 -er Jahren die Erziehungsmethode der Antiautorität, im Zuge derer Kinder sehr viel sich selbst überlassen wurden. Funktioniert hat dies jedoch noch weniger, da Kinder verlässliche Regeln brauchen und nicht in Orientierungslosigkeit aufwachsen können. In der heutigen Zeit wird in der Erziehung eine Strategie verwendet, die eine Mischform aus beiden Modellen darstellt, nämlich aus autoritärem und antiautoritärem Erziehungsstil. Laut dem befragten Experten ist dies die beste Möglichkeit, Heranwachsende zu erziehen, da sie auf gleicher Augenhöhe erzogen werden, aber auch Regeln, Grenzen und Konsequenzen vermittelt bekommen. Laut dem Experten ist es jedoch möglich oder wahrscheinlich, dass in 15 Jahren wieder ein anderes Modell aufkommt. Wann und ob dies passieren wird, ist allerdings nicht vorhersagbar. Auch hier kann gesagt werden, dass sich das Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung je nach vorherrschender Erziehungsstrategie verändert und dementsprechend angepasst wird. Anhand folgender Worte soll all dies unterstrichen werden:

- *„Also, i würd jetzt da mal ganz klar sagen, dass grad jetzt in erziehungstechnischen Dingen, aber generell (...) durchgehend a Entwicklung stattfindet. (...) aber eigentlich aus den 70-er Jahren, der Zeit, wo halt Autorität die Nummer eins war in den Erziehungsmodellen. Des hat sich in dem Fall net wirklich durchgesetzt, weil...i würd sagen, die Kinder haben rebelliert. Dann ist das komplette antiautoritäre Erziehungsmodell gekommen, in den 80-er/90-er-Jahren. Des hat erst recht net funktioniert, kann ‘s a net aus meiner Sicht (...).“ (IP5, Z. 219-225)*

- *„(...) Jetzt san ma bei (...) die neue Autorität, die eben a bissl a Mischung aus beidem ist und i tät meinen...da sind wir jetzt schon sehr gut dran. (...) Aber möglicherweise in 15 Jahren würd ma sagen, so, wie wir's jetzt gemacht haben, was warn des für a Blödsinn. Weiß ich nicht, keine Ahnung. Aber aus meiner Sicht, im Moment Jugendliche oder generell Menschen zu erziehen, die mehr oder weniger von klein auf schon auf Augenhöhe erzogen werden, wo's aber trotzdem Konsequenzen, Struktur vor allem und Regeln gibt, ist glaub i (...) a gute Methode.“ (IP5, Z. 227-234)*

3.14 Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung von Kindeswohlgefährdung

Die 14. Kategorie ist die letzte Kategorie in der Ergebnisdarstellung. Darin wird aufgezeigt, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um in Zukunft Kindeswohlgefährdungen zu verringern oder gänzlich zu vermeiden. Ersteres ist laut den befragten ExpertInnen durchaus gegeben, wenn bestimmte Handlungen gesetzt werden. Letzteres wird leider nur sehr schwer möglich sein. Bezüglich der Fachliteratur ist zu sagen, dass Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Kindeswohlgefährdung kaum angesprochen werden. Vermutlich liegt dies darin begründet, dass nur im Umgang mit den betroffenen Familien herausgefunden werden kann, welche Schritte zur Anwendung kommen müssten, um Gefährdungen des Kindeswohls zu reduzieren. Diese sollen in den folgenden Ausführungen genauer erläutert werden. Es wird dabei ähnlich verfahren wie schon im vorangegangenen Kapitel.

Ein erster wichtiger Punkt, der in diesem Bereich genannt wurde, bezieht sich auf die Notwendigkeit, die mittlerweile stark angewachsene Komplexität im Leben von Menschen zu reduzieren und herauszunehmen. Sie hat dafür gesorgt, dass bestimmte Probleme viel schwerer zu bearbeiten sind. Außerdem haben Menschen inzwischen Zugang zu einer riesigen Menge an Wissen, das in seinem Umfang gar nicht erfassbar oder verstehbar ist. Jene Bruchstücke, die Eingang in das eigene Wissen finden, werden sehr schnell für Wahrheiten gehalten und nicht hinterfragt. Durch die Reduzierung dieser Komplexität werden Probleme und Schwierigkeiten möglicherweise wieder bearbeitbar. Auch Kindeswohlgefährdungen könnten so verringert werden. Mit Hilfe des folgenden Zitates soll dem Ausdruck verliehen werden:

- *„I denk, es muss vielleicht gelingen, ein Stück Komplexität zu reduzieren und herauszunehmen. Weil es wird alles unglaublich komplex. Und i glaub, je komplexer Dinge san, desto schwerer werden sie irgendwie handelbar und bearbeitbar. Und i glaub, dass wir schon in einer Gesellschaft sind, die nach wie vor noch mehr dort hinsteuert, dass alles unglaublich komplex wird. So viel Zugang zu allem möglichen Wissen und können eigentlich nur irgendwelche Bruchstücke aussikratzen und nehmen die dann für Wahrheiten.“ (IP1, Z. 211-221)*

Zur Vermeidung von Gefährdungen des Kindeswohls ist es des Weiteren nötig, ein Bewusstsein dafür in der Gesellschaft zu erzeugen. Zum einen geht es darum, den in einer Gemeinschaft lebenden Menschen nahezubringen, dass es von großer Wichtigkeit ist, wie Kinder aufwachsen und damit verbunden Möglichkeiten zu schaffen, durch die es gar nicht so weit kommt, dass Kinder gefährdet werden. Gerade die dadurch entstehenden Folgen sind sehr massiv, schwerwiegend und haben Einfluss auf das zukünftige Leben. Vielen Menschen ist dies jedoch nicht bewusst. Daher ist es von Wichtigkeit, auch darüber aufzuklären und so für ein größeres Bewusstsein zu sorgen. Die folgenden Worte verdeutlichen dies sehr gut:

- *„(...) eben immer wieder hinweisen und a gesellschaftliches Bewusstsein zu schaffen, eben auch diese Folgestörungen und dass die massiv san und des wichtig ist, wie Kinder aufwachsen und dass des a wichtig ist, dass ma da Geld in die Hand nimmt oder es gar nicht so weit kommen lässt, dass Kinder gefährdet werden.“ (IP2, Z. 400-403)*

Eng mit obig beschriebenen zusammen hängt die Maßnahme, vor allem den Begriff der Mutter, zu normalisieren. Nach wie vor herrscht in der Gesellschaft das Bild vor, dass zum Elternsein nicht viel Wissen gehört und dies den Menschen einfach in die Wiege gelegt wird. Wenn dann Schwierigkeiten mit einem Kind auftreten und die Entwicklung nicht so von statten geht, wie Eltern sich dies vorgestellt haben, wird das Aufsuchen von Hilfe als Unfähigkeitserklärung aufgefasst. Durch die Idealisierung der mütterlichen Figur sind viele Mütter gekränkt, wenn ihnen unterstellt wird, eine unfähige Mutter zu sein. Aufgrund dessen werden Hilfsangebote gar nicht erst aufgesucht. Wenn versucht wird, diese Idealisierung ein Stück weit aufzuweichen, könnten Kindeswohlgefährdungen zumindest vermindert werden. Das nun folgende Zitat bringt dies sehr gut zu Verständnis:

- *„(...) was ma vielleicht tun könnte, is so a bissl dieses Bild aufzuweichen in der Gesellschaft, dass Elternschaft etwas ist, was man einfach kann, dass ma des net lernen muss. Und dass ma sozusagen wenn ma Schwierigkeiten hat mit am Kind oder merkt irgendwie, jetzt kriegt man des net so gut auf die Reihe, des entwickelt sich nicht so, wie man sich des vorgestellt hat, dann is des ja die absolute Unfähigkeitserklärung eigentlich, wenn ma da irgendwo hingehet und sich Hilfe holt. Also, dieses Bild der Mutter is ja so idealisiert und die Kränkung is ja unglaublich, wenn ma irgendjemanden oder sich selber unterstellen würde, man is a unfähige Mutter.“ (IP2, Z. 426-433)*

Das eben beschriebene kann allerdings nur dann verwirklicht werden, wenn die Angst, von Hilfsangeboten Gebrauch zu machen, abgebaut wird. Dazu ist es notwendig ein Bewusstsein dafür zu erzeugen, dass Familien unter Umständen Schwierigkeiten und Problemen unterworfen sein können. Nehmen Betroffene dann Hilfsangebote in Anspruch, weil sie selbst an ihre Grenzen stoßen, darf dies nicht dazu führen, dass die Unterstellung erfolgt, unfähige oder schlechte Eltern zu sein. Auf diese Art und Weise wird Hilfe möglicherweise zu einem früheren Zeitpunkt aufgesucht. Dadurch werden problematische Situationen abgefangen, bevor sie ausarten und ein Kind tatsächlich gefährdet wird. Das Angebot an Hilfeleistungen ist sehr groß und vor allem durch Niederschwelligkeit charakterisiert. Das heißt, dass Eltern dorthin gehen und sich mit anderen über Probleme austauschen können, ohne das Zugewesen von SozialarbeiterInnen. Gezeigt werden kann dies mit folgenden Worten:

- *„Und wenn ma da a bissl a Bewusstsein erzeugen könnte, dass es (...) Familien haben nun mal schwierige Situationen und ma vergibt sich nichts, man is deshalb net unfähig, a schlechte Mutter oder a schlechter Mensch, wenn man sagt, na, i weiß nimmer weiter. Und man geht sich Hilfe holen. Und dadurch könnt man vielleicht schon früher Situationen abfangen, bevor sie zu massiv werden, wenn sich mehr Leute trauen würden, früher Hilfe zu holen. Es gibt an sich sehr viele Angebote und auch relativ niederschwellige Angebote, wo man einfach a mal so hingehen kann und mit anderen Müttern zum Beispiel sich unterhalten kann, ohne dass ma gleich bei der Sozialarbeiterin in der Sprechstunde steht.“ (IP2, Z. 437-445)*

In diesem Zugang ist auch das Hinweisen auf Hilfsangebote bedeutsam. Eltern sollten über diese Bescheid wissen und davon Gebrauch machen, da es ganz normal ist, dass in den Familien Probleme auftauchen. Wichtig ist, dass Erwachsene durch das Aufsuchen solcher Hilfen keine Angst haben, dass dann SozialarbeiterInnen Kontakt zur Familie aufnehmen und

die Kinder anderweitig unterbringen, wenn das Vorhandensein von Schwierigkeiten eingestanden wird. Das nächste Zitat verdeutlicht dies:

- *„Also, des wär auch ein Schritt dazu, dass man a mal weiß, dass es des gibt und dass es okay ist, dort hinzugehen. Dass man dann net Angst haben muss, dass dann jeden Tag die Fürsorgerin, wie sich SozialarbeiterInnen früher genannt haben (...) vor der Tür steht und man ständig Angst haben muss, die nimmt mir jetzt mein Kind weg, wenn i zugib, i hab a Problem.“ (IP2, Z. 449-453)*

Wichtig für die Vermeidung von Gefährdungen ist auch, dass Räume für Kinder und Jugendliche geschaffen werden, an die sie sich vertrauensvoll mit Problemen und Schwierigkeiten wenden, aber sich auch mit anderen austauschen können. Dazu ist notwendig, die Kinder einzubeziehen, indem sie ihre Räume selber und frei wählen, damit solche überhaupt aufgesucht werden. Dazu gehören auch Jugendombudsstellen, Kindernotruftelefone und kostenlose Therapieangebote. Letztere sollten aber, trotz ihrer Kostenlosigkeit, nützlich sein. Nachfolgende Worte weisen dies nach:

- *„Ich denk ma, es ist notwendig, dass ma Räume schafft, wo Kinder und Jugendliche sich frei wählen können, wo sie sich vertrauensvoll hinwenden können, alle Formen der Kinder- und Jugendombudsstellen und Rat- auf-Rat-Telefone und alles, was in die Richtung geht, wo Kinder sich ausreden können, des ist gut und nützlich und viele kostenlose (...) kostenlos aber nicht umsonst, Therapieangebote. Des würde glaub ich viel helfen, ja.“ (IP4, Z. 141-146)*

Ein nächster wesentlicher Aspekt ist die Verbesserung der Schulung der Eltern. Natürlich ist dies mit Schwierigkeiten verbunden, da Eltern selbst bestimmen sollten, wann sie Hilfe in Anspruch nehmen wollen und dies auf freiwilliger Basis passieren sollte. Dennoch ist es wichtig, die Elternarbeit künftig ins Zentrum der Betrachtung zu stellen. Grund dafür ist, dass es dem Jugendlichen nicht hilft, wenn zwar mit ihm selber gearbeitet wird, das Herkunftssystem jedoch nicht verändert wird. Agieren die Eltern weiterhin so wie zuvor, ist der Nutzen der Hilfe nicht gegeben. Daher ist es wesentlich, beide Teile, also Eltern und Jugendliche, in die Arbeit einzubeziehen und positiv zu verändern. Anhand folgender Worte kann dies verstärkt werden:

- *„(...) wo ma vielleicht ein bissl an Nachholbedarf haben, is bei der Schulung der Eltern, was natürlich a wieder Gefahren in sich birgt. Vor allem natürlich weil die Selbstbestimmung da is und das alles eigentlich auf freiwilliger Basis passiert und eigentlich ja auch passieren muss(...). Eltern zu schulen, wie ich in meiner Arbeit bis zu einem gewissen Grad auch mach, i glaub, des wär was, wo ma vielleicht Augenmerk legen sollte. Es hilft nichts, wenn i einen Teil des Systems veränder. Es müssen beide Teile im Prinzip verändert werden und dann irgendwo zusammengeführt werden.“ (IP5, Z. 237-244)*

Um Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden, ist laut einem befragten Experten auch eine deutliche Erhöhung der Anzahl der SozialarbeiterInnen von Nöten. Dadurch, dass diese aktuell sehr beschäftigt sind, können sie zwar bei Gefährdungsmeldungen aktiv werden, aber aufgrund von beschränkten zeitlichen Ressourcen ist ein verstärktes Eingehen auf die betroffenen Familien kaum möglich. Dennoch gäbe es in den Familien so viel zu tun, dass den SozialarbeiterInnen die Arbeit nicht ausgehen würde. Verdoppelt man ihre Anzahl, könnte man viele Gefährdungen von Kindern verhindern, da dann schon im Vorfeld in den Familien ein Kontakt da ist. Das nächste Zitat führt dies sehr gut vor Augen:

- *„Ich glaube, dass man die Anzahl der SozialarbeiterInnen mindestens verdoppeln müsste, (...) die haben überaus viel zu tun und können nur Gefährdungsmeldungen ja dann nachlaufen, aber aktiver auf Familien zugehen ist einfach zeitlich kaum drinnen und da gäbe es viel zu tun, denen würde es nicht langweilig werden und die würden mindestens verdoppelt gehö‘n und man würde dann die Hilfen, die sehr teuer sind, vermeiden, indem im Vorfeld in den Familien ein Kontakt ist.“ (IP4, Z. 149-155)*

Des Weiteren ist es von Bedeutung, die Familien in die sozialarbeiterische Arbeit einzubeziehen und zu begleiten und diese nicht als Hilfe zu betrachten, sondern als Maßnahme oder Intervention, die für das Wohl des Kindes wichtig ist. Es geht dabei nicht nur darum, die Situation für die Eltern besser zu machen oder sie anzuleiten, wie das Verhalten in der Erziehung gegenüber den Kindern geändert werden kann. Vielmehr wird es als zentral erachtet, Einfluss auf das Bewusstsein der Eltern zu nehmen und ihnen aufzuzeigen, welche Folgen ihr Verhalten bei den Kindern auslöst. Dadurch könnten eventuelle Kindeswohlgefährdungen verringert werden, wenn den Erwachsenen klar wird, wie massiv und schwerwiegend die Auswirkungen auf Kinder sein können, wenn ein dem Kindeswohl entsprechendes Aufwachsen nicht gewährleistet wird. Anhand der nächstfolgenden Worte kann dies verdeutlicht werden:

- *„Und letztlich glaub ich, kann's nur in die Richtung gehen, die Familien miteinzubeziehen, nit es für sie besser machen zu wollen, sondern sie dabei begleiten und a nit nur auf einer Oberfläche. Nit nur durch Anleitung, wie könnte man es besser machen, sondern indem man mit ihnen so ein bissl an Spaziergang durch das Bewusstsein macht, dass es bewusster wird, was ihr Verhalten möglicherweise auslöst.“ (IP1, Z. 239-243)*

Ebenfalls wichtig für die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen ist, dass sich SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen Zeit für die betroffenen Familien nehmen und diese ernst nehmen und respektieren. Die Situation, in der sie sich befinden, sollte in all ihren Facetten genau betrachtet werden. Dadurch wird herausgefunden, warum Probleme und Schwierigkeiten vorliegen und wie eine Lösung dieser aussehen könnte. Wichtig ist, dass jede Familie eine andere Art von Hilfe benötigt. Aufgabe der Professionellen ist dann, dafür zu sorgen, dass Eltern und ihre Kinder genau diese Hilfe bekommen. Es handelt sich dabei um sehr lange Prozesse, die sich oft über Jahre hinziehen. Über einen kurzen Zeitraum hinweg, kann eine Veränderung des Verhaltens kaum erreicht werden. Gerade in Familien, wo seit mehreren Generationen Gewalttätigkeiten, Übergriffe, Misshandlungen und Traumatisierungen vorliegen und diese folglich zur biographischen Erfahrung gehören, ist es von Bedeutung, eine Beziehung zu diesen Menschen anzubahnen, damit in einem nächsten Schritt gemeinsam Veränderungen erarbeitet werden können. Nur auf diese Art kann es zu einer Verminderung von Gefährdungen des Kindeswohls kommen. Die folgenden von einem Experten getätigten Zitate zeigen dies sehr gut:

- *„Immer dort, wo man sich Menschen zuwendet und genau schaut, sie ernst nimmt, sie respektiert.“ (IP7, Z. 386-387)*
- *„Wie gesagt, ganz genau hinschauen (...), was braucht's und diese Hilfe dann durch die zuständigen Professionisten schaun, das ma kriegt.“ (IP3, Z. 166-167)*
- *„Und wenn man sich diesen Menschen zuwendet, muss man sich die Zeit nehmen und auch auf diese genauen Situationen hinschauen.“ (IP7, Z.392-393)*
- *„Des geht über Beziehungen. Vor allem diese Familien, wo Kindeswohlgefährdungen, Gewalttätigkeiten, Übergriffe passieren, sind immer schon wesentlich über lange Zeit, die ham a biographische Erfahrung von eigener Misshandlung oder Traumatisierung, die sie dann mitbringen und des geht net im Sinne von, i mach des in ein paar Wochen und nach einem halben Jahr hab ich das alles abgearbeitet.“ (IP7, Z. 398-402)*

- *„Da wir einfach die Zuwendungen in diesen Familien, diese Beziehung anbahnen, diesen ernst nehmen und dann im nächsten Schritt Veränderung mit diesen Menschen gemeinsam zu erarbeiten.“ (IP7, Z. 404-406)*

Einen ganz anderen, aber durchaus wichtigen Schritt zur Vermeidung von Gefährdungen, stellt die Notwendigkeit dar, die Kenntnisse, die durch Wissenschaft und Forschung gewonnen werden, in Praxisrelevanz umzusetzen, da dies immer noch viel zu wenig getan wird. Aufgabe ist, genau zu schauen, wie solche wertvollen Ergebnisse aus der Forschung in den Praxisbereichen ankommen, in denen man sich Familien in problematischen Situationen zuwendet. In diese Richtung besteht weiterhin großer Handlungsbedarf, da es von Gefährdungen bedrohten Kindern und Jugendlichen nichts nützt, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse in einem theoretischen Rahmen belassen werden und nicht in Betracht gezogen wird, wie solche Erkenntnisse beispielsweise in sozialpädagogischen Einrichtungen angewendet werden können, um Gefährdungen zu verringern. Anhand folgender Worte kann dies verstärkt werden:

- *„Auch glaub ich, dass die Kenntnisse von Wissenschaft und Forschung immer wieder viel zu wenig in Praxisrelevanz umgesetzt werden. Auch da glaub ich, dass durchaus Bedarf da wäre, des irgendwie durchlässiger in beide Richtungen zu machen. Dass man sagt, na gut, so schöne tolle Erkenntnisse aus Forschung, wie kommen die dann in der Praxis an, ja. Was haben dann die Kinder davon?“ (IP7, Z. 374-378)*

Ein letztes Ergebnis sowohl in diesem Bereich als auch in der ganzen Arbeit, das im Zuge der Interviews gewonnen werden konnte, ist, dass Kindeswohlgefährdungen leider nie ganz vermieden werden können, da sich erst die Gesellschaft und die Politik ändern müsste, was eine Illusion darstellt. Außerdem sind Biographien von Menschen sehr individuell und immer wieder durch Schwierigkeiten behaftet, die Gefährdungen von Kindeswohl begünstigen. Mit Hilfe eines Beispiels kann dies ganz gut erklärt werden. Erziehungsberechtigte, die durch eigene Probleme von Alkoholabhängigkeit und damit verbundenen Arbeitslosigkeit betroffen sind, sind sowohl in der heutigen Zeit als auch in 30 Jahren keine optimalen Eltern. Das nächstfolgende Zitat bringt dies zum Ausdruck:

- *„Des glaub i net. Also, wenn überhaupt, müsste sich da die Gesellschaft ändern, die Politik, sonst wird des sicher net der Fall sein. Selbst dann glaub ich 's net. Weil 's, wie gesagt, sehr individuell is mit Biographien und Zusammenhängen und a Vater, der Alkoholiker ist, keinen Job hat, der ist jetzt net der optimale Vater und des wird er auch in 30 Jahren net sein.“ (IP5, Z. 255-259)*

In einem nächsten Kapitel gilt es, die Erkenntnisse aus dem Empirieteil zusammenzufassen.

4. Zusammenfassung des Empirieteiles

Im Anschluss an die eingehende Beschreibung der Zielsetzung und des Forschungsdesigns wurden die Ergebnisse, die in den geführten Interviews aufgefunden werden konnten, vorgestellt und erläutert. Dies geschah mittels der qualitativen Inhaltsanalyse von Mayring, nach dieser die Ergebnisse anhand eines ausgearbeiteten Kategoriensystems ausgewertet und mit den Konstrukten im Theorieteil der Arbeit verglichen wurden.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, konnten zahlreiche interessante Feststellungen gewonnen werden. Den ersten Schritt stellte die Frage dar, ob denn der Begriff des Kindeswohls hinreichend bestimmt ist. Sowohl in der Fachliteratur als auch in den ExpertInneninterviews wird der Begriff unter Bezug auf den Paragraphen 138 des ABGB zunächst als ausreichend betrachtet, da es bereits viele Ansätze gibt, die eine Hilfe für die Bestimmung von Kindeswohl darstellen. Jedoch wurde die Einschränkung vorgenommen, dass diese bereits bestehenden Ansätze tatsächlich nur eine Orientierung liefern können, da es vielfältige Einflüsse gibt, die das Kindeswohl mitbestimmen und je nach Fall anders ausgelegt werden muss, ob Kindeswohl gegeben ist oder nicht. Vor allem am bereits genannten Paragraphen wird kritisiert, dass dieser nur von einem Idealfall ausgeht und nicht Rücksicht darauf nimmt, wie Kindeswohl auch unter erschwerten Bedingungen gewährleistet werden kann. Eine ausreichende Bestimmung durch Definitionen ist also folglich nur sehr schwer möglich. (vgl. 3.1)

Dennoch haben die ExpertInnen die unterschiedlichsten Vorstellungen darüber, welche Aspekte gegeben sein müssen, um von Kindeswohl sprechen zu können. (vgl. 3.2) Dazu gehören vor allem eine gute körperliche und psychische Versorgung, das Vorhandensein von einführenden und wertschätzenden Bezugspersonen, eine sowohl Grenzen als auch Freiheit

bietende Erziehung, der Wohlfühlaspekt, der Schutz vor drohenden Gefahren und die materielle Versorgung. Zurückzuführen lässt sich dies auf die von Maslow, Brazelton und Greenspan geschilderten Grundbedürfnisse von Kindern. Allerdings soll bemerkt werden, dass sich die befragten ExpertInnen zwar an den Konzepten dieser Personen orientieren, jedoch eine viel individuellere Beschreibung liefern, da Kinder ganz unterschiedliche Bedürfnisse haben und dadurch der Begriff von Kindeswohl immer anders aufgefasst wird. (vgl. 3.2)

Dementsprechend schwierig gestaltet es sich auch, eine allgemeine Bestimmung von Kindeswohl aufzustellen. Laut den befragten ExpertInnen und jenen in der Fachliteratur kann es nur Richtlinien oder universelle Werte geben, ausgehend von denen für das jeweilige Kind bestimmt wird, was Kindeswohl bedeutet. Verhaltensweisen, die dem gerecht werden, können ganz unterschiedlich sein und sind folglich nicht messbar. Außerdem sollte es in dem vorgegebenen Rahmen, Kinder keiner Gefahr auszusetzen, keine Einschränkung dessen geben, was als Kindeswohl gewertet wird. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass Eltern innerhalb gewisser Grenzen frei entscheiden können, wie die Erziehung der eigenen Kinder aussehen sollte. Aufgrund der obigen Ausführungen ist eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffes also nur in sehr geringer Art und Weise möglich. (vgl. 3.3)

Ganz ähnlich gestaltet es sich auch beim Begriff der Kindeswohlgefährdung. Doch zunächst wurden von den InterviewpartnerInnen die verschiedenen Vorstellungen über den Begriff zur Sprache gebracht, die sich in weiten Teilen mit jenen in der Literatur decken. Laut dem ist eine Kindeswohlgefährdung dann gegeben, wenn eine unzureichende materielle Versorgung vorliegt, die Kinder körperlich und psychisch beeinträchtigt sind, tiefgreifende Mängel in der Erziehung herrschen, das Wohlbefinden eingeschränkt ist und die Mindestanforderungen nicht gegeben sind. Diese Bereiche werden von den ExpertInnen spezifiziert und einer genauen Betrachtung unterzogen. Dadurch konnte verdeutlicht werden, dass die befragten Personen durch ihre langjährige Erfahrung auch mit Gefährdungen konfrontiert sind, die in der Fachliteratur nicht genannt werden. (vgl. 3.4)

Aufgrund dessen wird eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffes durchgehend von allen ExpertInnen als nicht möglich betrachtet, da es die unterschiedlichsten Situationen und Lebensumstände gibt, die eine Gefährdung begünstigen können und es daher nur schwer möglich ist alle Gefahren in Form einer Definition erschöpfend darzustellen. (vgl. 3.5) Diese Äußerungen stellen einen wesentlichen Unterschied zur verwendeten Literatur dar, in welcher der Eindruck entsteht, eine allgemeine Definition des Begriffes aufstellen zu können, da

Verhaltensweisen, die Kindeswohl gefährden, als offensichtlich und daher definierbar betrachtet werden. (vgl. 3.5)

In einem nächsten Schritt wurde thematisiert, warum der Begriff der Kindeswohlgefährdung die Zuschreibung „unbestimmter Rechtsbegriff“ erhält. Die Fachliteratur verwendet diesen Ausdruck, ohne näher zu beschreiben, aus welchem Grund eine solche Bezeichnung erfolgt. Daher wurden die ExpertInnen in den Interviews eingehend dazu befragt. Die Äußerungen dazu fielen sowohl negativ als auch positiv aus. So antworteten einige der InterviewpartnerInnen, dass solche Zuschreibungen oft verwendet werden, um einfache Antworten auf komplexe Zusammenhänge zu bekommen. Andere Personen brachten zur Sprache, dass durch den speziellen Ausdruck erneut deutlich gemacht wird, dass in jedem einzelnen Fall individuell über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung entschieden werden muss. (vgl. 3.6.)

Daran anschließend ging es um das Aufzeigen von Faktoren, die einen Schutz vor Kindeswohlgefährdung bieten oder die Wahrscheinlichkeit einer solcher herabsetzen könnten. Sowohl in der Fachliteratur als auch in den Interviews werden Aspekte wie ein gutes soziales Umfeld, der Zugang zu Bezugspersonen, das Sammeln positiver Erlebnisse und schützende Erfahrungen zur Sprache gebracht und vor allem von den befragten ExpertInnen einer genauen Betrachtung unterzogen. Letztere liefern vermutlich aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in ihrem jeweiligen Bereich eine sehr detailreiche und individuelle Schilderung dieser Schutzfaktoren. (vgl. 3.7)

Des Weiteren wurden die ExpertInnen nach Risikofaktoren gefragt, die die Wahrscheinlichkeit für eine Kindeswohlgefährdung erhöhen. Dabei decken sich die Aussagen der InterviewpartnerInnen mit den in der Literatur angeführten Aspekten. Ausgehend von drei verschiedenen Blickwinkeln (umfeldbezogen, elternbezogen, kindbezogen) schildern die befragten Personen mögliche Risiken für das Wohl des Kindes. Dabei handelt es sich einerseits um Belastungssituationen in den Familien und andererseits um das Vorhandensein ungeeigneter Bezugspersonen. Im Gegensatz zur Literatur wird in den Interviews ein größeres Verständnis für das Handeln der Eltern deutlich, da dies nicht aus Absicht oder Böswilligkeit heraus geschieht. Aufgrund unterschiedlicher Probleme sind Eltern nicht mehr in der Lage ihre gute Absicht in der Erziehung der Kinder umzusetzen. (vgl. 3.8)

An die Schilderung der Risikofaktoren schloss die Darstellung der Gefährdungsabklärung an. Dabei handelt es sich um einen rechtlich vorgegebenen und standardisierten Prozess, weshalb

sich die Erläuterungen der ExpertInnen größtenteils mit jenen in der Literatur decken. Im Ergebniskapitel wurde diese Vorgehensweise bereits ausführlich dargelegt. Aufgrund dessen sollen die einzelnen Schritte dazu an dieser Stelle nur in zusammengefasster Form in Erinnerung gerufen werden. Damit eine Gefährdungsabklärung überhaupt zustande kommt, reagieren außenstehende Personen auf auffällige Situationen, beispielsweise laute Auseinandersetzungen, und melden dies anschließend den zuständigen und auf solche Meldungen angewiesenen SozialarbeiterInnen. Diese haben die Pflicht dem nachzugehen und die Situation abzuklären. Stellt sich dabei heraus, dass tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird darüber entschieden, was in weitere Folge mit den Kindern geschehen soll. Dem stimmen die Eltern entweder zu oder das Gericht entscheidet darüber. In der vorliegenden Arbeit ist das Ergebnis des Prozesses die Fremdunterbringung. Es kann jedoch auch nur eine Unterstützung in der Erziehung erfolgen. Die Kinder verbleiben in dem Fall in den Familien. (vgl. 3.9)

Im weiteren Vorgehen ging es um das Aufzeigen von Bedingungen, die im ursächlichen Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen. Dabei konnte aufgezeigt werden, dass es sehr unterschiedliche und vielfältige Gründe für das Auftreten einer Gefährdung gibt, sodass es gar nicht möglich ist, diese alle aufzuzählen. Die Literatur teilt diese sehr gut und verständlich in umfeldbezogene, elternbezogene und kindbezogene Faktoren ein. Während der Durchführung der Interviews nennen die ExpertInnen Aspekte, die sich in eben genannte Bereiche einordnen lassen. Sie fallen jedoch trotzdem ganz anders aus als in der Literatur beschrieben. Um einige Ursachen ins Gedächtnis zurückzurufen, seien Überforderung und psychische Belastungen genannt. (vgl. 3.10)

Auch bezüglich der Formen von Gefährdung kann der Schluss gezogen werden, dass die Fachliteratur wichtige Grundlagen dazu liefert, indem sie Gefährdungen in Vernachlässigung, psychische und physische Misshandlung, sexuellen Missbrauch und das Münchhausen-bx-proxy-Syndrom einteilt. Allerdings wurde sehr deutlich, dass die befragten ExpertInnen durch ihre langjährigen Erfahrungen auch mit Gefährdungen konfrontiert sind, an die zunächst einmal nicht gedacht wird, wenn man sich mit der Thematik nur theoretisch auseinandersetzt. Dabei handelt es sich beispielsweise um Gewalt durch Geschwister. (vgl. 3.11)

Ganz ähnlich verhielt es sich mit den Folgen von Kindeswohlgefährdung, die sehr massiv und langanhaltend sein können. Dies kann so weitgehen, dass sich die Folgen bis ins Erwachsenenalter hineinziehen. (vgl. 3.12) Anhand der Gliederung der Literatur in somatische und psychosomatische, kognitive und schulische, sozio-emotionale und

psychische und psychobiologische Auffälligkeiten sowie Risikoverhalten und Traumatisierungen äußern sich die befragten Personen über mögliche Folgen, die Kindeswohlgefährdungen nach sich ziehen können. Dabei fällt auf, dass diese sehr vielfältig und von Kind zu Kind unterschiedlich sind, da jedes Individuum anders auf Gefahrensituationen reagiert. Vor allem Selbst- und Fremdgefährdungen und Verhaltensauffälligkeiten treten häufig auf. (vgl. 3.12)

In weiterer Folge konnte festgestellt werden, dass sowohl der Begriff des Kindeswohls als auch jener der Kindeswohlgefährdung einem ständigen Wandel unterliegen. Dies ist vor allem durch die Entwicklung der Gesellschaft und den damit verbundenen Veränderungen bedingt. An diese müssen beide Begriffe immer wieder angepasst werden, weshalb sie ganz bewusst nicht eindeutig definiert sind. Deshalb können auch zukünftige Entwicklungen in die Begriffe mit einfließen. Die Literatur erwähnt diesen Wandel, geht jedoch nicht näher darauf ein. Diese Aufgabe übernahmen dann die befragten ExpertInnen, indem sie aufzeigten, welchen vielfältigen gesellschaftlichen Weiterentwicklungen die Begriffe unterworfen sind. Sie können im entsprechenden Kapitel nachgelesen werden. (vgl. 3.13)

Als einen letzten Schritt wurden die InterviewpartnerInnen dahingehend befragt, welche Maßnahmen gesetzt werden könnten, um Kindeswohlgefährdungen in Zukunft zu verringern oder gar zu vermeiden. Es handelt sich dabei um ein Thema, welches in der relevanten Fachliteratur kaum zur Sprache kommt, weshalb die befragten Personen eingehender dazu interviewt wurden. Dabei zeigte sich, dass eine gänzliche Vermeidung von Gefährdungen nicht möglich ist, jedoch eine Verringerung durch das Setzen entsprechender Maßnahmen erzielt werden kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass vor allem das Bewusstsein darüber in der Gesellschaft verstärkt werden müsste. (vgl. 3.14)

IV. Schlussteil

1. Resümee und Ausblick

Das Ziel dieser Arbeit richtete sich darauf, herauszufinden, was ExpertInnen aus den verschiedenen sozialpädagogischen Einrichtungen unter den Begriffen des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung verstehen und inwiefern diese sich von den Vorstellungen in der Fachliteratur unterscheiden. Im Rahmen des empirischen Teiles konnte diese Fragestellung eingehend beantwortet werden. Allerdings zeigte sich bereits in den theoretischen Auseinandersetzungen mit der Thematik, dass dies ein schwieriges Unterfangen sein würde, da große Uneinigkeit bezüglich beider Begriffe vorherrscht und es daher nicht einfach war, herauszufinden, welche Vorstellungen von Relevanz sind. Während der Durchführung der Interviews stellte sich heraus, dass die Bestimmungen beider Begriffe in der Fachliteratur in großen Teilen als nicht ausreichend betrachtet werden und Ergänzungsbedarf besteht. Vor allem auf die Auffassungen zum Kindeswohl trifft dies zu, da die Äußerungen der befragten ExpertInnen deutlich von jenen in der Literatur abweichen. Etwas anders gestaltete sich dies beim Begriff der Kindeswohlgefährdung und aller damit in Verbindung stehenden Aspekte. In der Literatur sind bereits zahlreiche Punkte dazu enthalten, weshalb sich die Meinungen der InterviewpartnerInnen an die theoretischen Konstrukte anlehnten. Trotzdem wurden einige wenige Aspekte genannt, die in den fachlichen Auseinandersetzungen nicht auftauchen. Zu vermuten ist, dass sich dies aufgrund der langjährigen Konfrontation mit allen möglichen Arten an Gefährdungen so gestaltet.

Des Weiteren konnte herausgefunden werden, dass die Bestimmung beider Begriffe auch von den gesellschaftlichen Bedingungen abhängt, in denen Menschen leben. Aufgrund dessen unterliegen sowohl das Kindeswohl als auch die Kindeswohlgefährdung einem ständigen Wandel. Daraus lässt sich folgern, dass die Begriffsbestimmungen so gestaltet sein müssen, dass diese sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse mit einfließen können. Durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der vorliegenden Thematik soll zum einem erreicht werden, dass vor allem beim Prozess der Gefährdungsabklärung fundierter und individueller darüber entschieden werden kann, welche nachfolgenden Maßnahmen dem Wohl des Kindes entsprechen und welche nicht. Zum anderen soll es verstärkt zur Gewährleistung von Kindeswohl, auch unter erschwerten Bedingungen, kommen. Dies ist vor allem in den

gesetzlichen Bestimmungen noch zu wenig enthalten. Aufgrund dessen könnte diese Arbeit einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

Bezüglich der Erstellung der Masterarbeit ist anzumerken, dass trotz anfänglicher Schwierigkeiten großes Interesse an der Thematik und dem Forschungsvorhaben bestand. Zahlreiche ExpertInnen sozialpädagogischer Einrichtungen nahmen sich die Zeit für ein Interview und leiteten das Anliegen auch an KollegInnen weiter. Daraus lässt sich folgern, dass Interesse daran bestand, beide Begrifflichkeiten zu verbessern.

Resümierend kann festgehalten werden, dass zwar durch die Äußerungen der ExpertInnen eine ganz andersartige Bestimmung von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung ermöglicht wird, jedoch aufgrund der vielfältigen Lebenssituationen von Menschen eine allgemeingültige Definition nicht im Bereich des Möglichen liegt und auch nicht wünschenswert ist. Allerdings können Kindeswohlgefährdungen durch das Ergreifen unterschiedlichster Maßnahmen in Zukunft verringert werden. Weitere Forschungsarbeiten könnten sich genauer mit diesen vorbeugenden Maßnahmen beschäftigen.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB:	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
APSAC:	American Professional Society on the Abuse of Children
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
B-KJHG:	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BMFJ:	Bundesministerium für Familien und Jugend
BMFS:	Bundesministerium für Familien und Senioren
ebd.:	ebenda
EMRK:	Europäische Menschenrechtskonvention
f:	folgend
ff:	folgende
GG:	Grundgesetz
IP:	InterviewpartnerIn
JGG:	Jugendgerichtsgesetz
JWG:	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJH:	Kinder- und Jugendhilfe
KJHT:	Kinder- und Jugendhilfeträger
KRK:	Kinderrechtskonvention
KWG:	Kindeswohlgefährdung
KW:	Kindeswohl
m:	männlich
MA:	Magistratsabteilung

NGO: Non-governmental organisation

o. oder

S.: Seite

SGB: Soziales Gesetzbuch

vgl.: vergleiche

w: weiblich

WHO: World Health Organisation

Z.: Zeile

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Dreieck zur Beschreibung von Kindeswohlgefährdung	21
--	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestimmungstücke zur Wahrung des Kindeswohls	12
Tabelle 2: Beschreibung der befragten ExpertInnen	41

Literaturverzeichnis

- ABGB (2015): Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Online im Internet: URL:
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622 [Stand 27.04.15]
- Alle, F. (2010): Kindeswohlgefährdung: das Praxishandbuch. Freiburg im Breisgau:
Lambertus Verlag
- American Professional Society on the Abuse of Children (APSAC) (1995): Guidelines for the Psychosocial Evaluation of Suspected Psychological Maltreatment in Childrens and Adolescents. Online in Internet: URL: www.apsac.org Chicago: APSAC [Stand 24.04.15]
- Bange, D./Deegener, G. (1995): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Landsberg: Beltz Verlag
- BGB (2014): Bürgerliches Gesetzbuch. Online im Internet: URL: www.buergerliches-gesetzbuch.info [Stand 27.04.15]
- B-KJHG (2013): Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz. Online im Internet. URL:
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375 [Stand 27.04.15]
- Bortz, J./Döring, N. (2006): Forschungsmethoden und Evaluation. Für Human- und Sozialwissenschaftler. 4. überarbeitete Auflage. Heidelberg: Springer Verlag
- Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim, Basel: Beltz Verlag
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familien und Jugend (BMFJ) (2014):
Kinderrechtekonvention. Online im Internet: URL:
www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention/ [Stand 27.04.15]
- Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFS) (Hrsg.) (1993): Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Eine praktische Anleitung (7. Auflage). Bonn: Eigenverlag

- Coester, M. (2008): Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung-Erfordernis einer Neudefinition?. In: Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.) (2008): Göttinger juristische Schriften. Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung-Neue Mittel und Wege?. 6. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2007. Göttingen: Universitätsverlag
- Fachstelle Kinderschutz (2014): Eltern haben Rechte und Pflichten. Über deren Einhaltung wacht der Staat. Online im Internet: URL: www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/front_content.php?idart=61 [Stand 23.04.15]
- GG (2015): Grundgesetz. Online im Internet. URL: www.gesetze-im-internet.de/gg/ [Stand 27.04.15]
- Gläser, J./Laudel, G. (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Goldberg, Brigitta U. (2011): Kindeswohlgefährdung: Wahrnehmen-Bewerten-Intervenieren: Beiträge aus Recht, Medizin, sozialer Arbeit, Pädagogik und Psychologie. Opladen: Budrich Verlag
- Gutmann (2014): Menschenrechte-Elternrechte-Kinderrechte: Ein Konflikt? DAKJ-Symposium „Kinderrechte stärken!“ am 8. Oktober 2014. Online im Internet: URL: dajk.de/media/veranstaltungen/weitere-veranstaltungen/Kinderrechte%202014/2014-kinderrechte-gutmann.pdf [Stand 24.04.15]
- Harnach-Beck, V. (2000): psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe: Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Weinheim: Juventa Verlag
- Heimgartner, A. (2009): Komponenten einer prospektiven Entwicklung der sozialen Arbeit. Wien: Lit Verlag
- Hiebl, J. (2009): Kinderrechte. In: Sozialpädagogische Impulse. Heft 4, 2009, S. 40. Hollabrunn: MBC Verlag
- Hiebl, J. (2010): Gewaltverbot in der Erziehung. In: Sozialpädagogische Impulse. Heft 2, 2010, S. 37. Hollabrunn: MBC Verlag
- Hiebl, J. (2011): Gewaltschutz in sozialpädagogischen Einrichtungen. In: Sozialpädagogische Impulse. Heft 3, 2011, S. 40. Hollabrunn: MBC Verlag

- Hiebl, J. (2013): Zeitgemäße Kinder- und Jugendhilfe. In: Sozialpädagogische Impulse. Heft 2, 2013, S. 44. Hollabrunn: MBC Verlag
- Hubmer, A. (2011): Jugendschutz. In: Loderbauer (Hrsg.) (2011): Kinder- und Jugendrecht. 4. Auflage. Wien: Lexis-Nexis Verlag
- Hubmer, A. (2013): Kinder- und Jugendhilfe. In: Loderbauer (Hrsg.) (2013): 4. Auflage. Wien: Lexis-Nexis Verlag
- Institut für Kinder, Jugend und Familie (2014): Sozialraumorientierung. Online im Internet: URL: www.ikjf.at/index.php/sozialraumorientierung [Stand 07.08.15]
- JWG (1989): Jugendwohlfahrtsgesetz. Online im Internet. URL: www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NO R11008842 [Stand 27.04.15]
- Kempe, H. C./Helfer R. E. (1972): Helping the battered child and his family. Lippincott, Philadelphia
- Kendlbacher, B. (2012): Ein Vergleich ausgewählter fachlicher Standards der Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung in der österreichischen Jugendwohlfahrt. Hochschulschrift
- Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. überarbeitete Auflage. Berlin: Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
- Kindler, H. (2006): Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Kindler, H. (2006): Was ist unter psychischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V.

- Kindler, H. (2006): Was ist unter physischer Misshandlung zu verstehen? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V
- Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V
- Kreilhuber, A. (2012): Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Online im Internet: URL: www.netdoktor.at/familie/kinder-jugendliche/gewalt-an-kindern-5542 [Stand 23.04.15]
- Loderbauer, B. (2013): Kinder- und Jugendrecht. 4. neu bearbeitete Auflage. Wien: Lexis-Nexis Verlag
- Mayring, P. (1991): Analyseverfahren erhobener Daten. Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, U./Kardorff, E. v./Keupp, H./Rosenstiel, L. v./Wolff, S. (Hrsg.): Handbuch qualitative Sozialforschung. München: Psychologie Verlags-Union
- Maywald, J. (2009): Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag
- Meuser, M./Nagel, U. (1997): Experteninterviews-wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, B./Langer, A./Pregel, A. (Hrsg.) (2013): Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 4. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag
- Ritzmann, J./Wachtler (2008): Die Hilfen zur Erziehung: Anforderungen, Trends und Perspektiven. Marburg: Tectum Verlag
- Scheipl, J. (2013): Jugendwohlfahrt in Österreich-2013. In: Sozialpädagogische Impulse. Heft 3 2013. Hollabrunn: MBC Verlag
- Schmid, H./Meysen, T. (2006): Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, H. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: deutsches Jugendinstitut e. V.

- Schmidtchen, S. (1989): Kinderpsychotherapie. Grundlagen, Ziele, Methoden. Stuttgart: Kohlhammer Verlag
- Schone, R./Hensen, G. (2011): Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zwischen Recht und Praxis. In: Körner, W./Deegener, G. (2011) Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Pabst Science Publishers
- StJWG-DVO (2012): Leistungsbeschreibungen. Online im Internet: URL: www.verwaltungssteiermark.at/cms/dokumente/11680263_76703105/4ac76cf4/StJWG-DVO%20anlage%201%20idF%20LGBI%2049_2012.pdf
- Unterstaller, A. (2006): Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V
- Ziegenhain, U. (2008): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung: mit 2 Tabellen. München: Reinhardt Verlag

Anhang A-Interviewleitfaden

Begrifflichkeiten

1. Glauben Sie, dass der Begriff des Kindeswohls ausreichend bestimmt ist?
2. Im Paragraphen 138 des ABGB finden sich wesentliche Kriterien zur Bestimmung des Begriffes. Erachten Sie diese als ausreichend oder bedarf es einer noch genaueren Bestimmung?
3. Wie würden Sie den Begriff des Kindeswohls definieren?
4. Woran kann man sich bei der Begriffsbestimmung orientieren?
5. Kann es überhaupt eine allgemeine Bestimmung von Kindeswohl geben?
6. Wie würden Sie den Begriff der Kindeswohlgefährdung definieren?
7. Warum gibt es auch für diesen Begriff keine allgemeingültige Bestimmung?
8. Warum erhält der Begriff die Zuschreibung „unbestimmter Rechtsbegriff“?

Erziehungsverhalten

1. Wie sieht Ihrer Meinung nach eine das Kindeswohl gewährleistende Erziehung aus?
2. Wie sehen die Mindestanforderungen für ein dem Kindeswohl entsprechendes Aufwachsen aus?
3. Welche Schutzfaktoren gibt es, die die Entstehung einer Kindeswohlgefährdung verringern?
4. Ab welchem Punkt liegt Ihrer Meinung nach eine Kindeswohlgefährdung vor?
5. Welche Risikofaktoren gibt es, die die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen?
6. Wie wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt?
7. Was sind Ihrer Meinung nach die Ursachen für eine vorliegende Kindeswohlgefährdung?
8. Mit welchen Formen der Kindeswohlgefährdung sind Sie in Ihrer Arbeit konfrontiert?

9. Zu welchen Folgen kann es bei einer Kindeswohlgefährdung kommen?

gesellschaftlicher Blickwinkel

1. Welchen gesellschaftlichen Veränderungen sind die Begriffe des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung unterworfen?

2. Was können ExpertInnen aus den verschiedenen Praxisbereichen tun, um das Kindeswohl zu gewährleisten?

3. Was könnte man tun, um Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden/zu verringern?

Abschluss

1. Gibt es denn noch irgendetwas, was Sie gerne sagen möchten?

2. Dann bedank ich mich bei Ihnen, dass Sie sich Zeit für das Interview genommen haben.

Anhang B-Kategoriensystem

Ausreichende oder keine ausreichende Bestimmung von Kindeswohl

- I. Ausreichende Bestimmung
 - 1. Als Rahmen und Orientierung brauchbar sein
 - 2. Alle Eventualitäten bedacht sein und Anknüpfungsmöglichkeit geben
- II. Keine ausreichende Bestimmung
 - 1. Sehr verschieden definieren können
 - 2. Ganz unterschiedliche Einschätzungen geben
 - 3. Nicht mehr als Absichtsbekundungen sein
 - 4. Alles und nichts sagen
 - 5. Mangelhaft umgesetzt sein

Vorstellung von Kindeswohl

- I. Körperliche und psychische Versorgung
 - 1. Medizinisch gut versorgt werden
 - 2. Emotional gut versorgt werden
 - 3. Körperliche Sicherheit und Versorgung bekommen
 - 4. Schutz vor Gewalt und schädigenden Einflüssen bekommen
- II. Vorhandensein von Bezugspersonen
 - 1. Verlässliche und einfühlsame Bezugspersonen haben
 - 2. Gute und sichere Bindung zu Bezugspersonen haben
 - 3. Unterstützung, Liebe und Zuneigung von BP bekommen
- III. Geeignete Erziehung
 - 1. Steuerung, Anleitung und Orientierung bekommen
 - 2. Regeln und gesellschaftliche Konventionen nahegebracht bekommen
 - 3. Grenzen und Frustration erleben
 - 4. Erkennung der Bedürfnislage erkennen
 - 5. Freiraum haben können
 - 6. Selbstbestimmung und Gestaltungsmöglichkeiten bekommen
 - 7. Beschäftigung erleben können
 - 8. Altersadäquate Erfahrungen machen können
 - 9. Berücksichtigung der Meinung und Partizipation erfahren

10. Selbstdenkenden, aufrichtigen und empowernten Menschen schaffen
- IV. Wohlbefinden
1. In körperlicher, seelischer, geistiger Obsorge Wohlbefinden vorhanden sein
 2. Sich erholen können
- V. Schutz
1. Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse erfahren können
 2. Auf drohende Gefahren aufmerksam gemacht werden
 3. Auch in medialer Hinsicht einen Schutz haben können
- VI. Materielle Versorgung
1. Verpflegung bekommen
 2. Bereitstellung eines angemessenen Wohnraumes
 3. Angemessene Bekleidung bekommen

Allgemeine Bestimmung von Kindeswohl

- I. Als Rahmen möglich
1. Richtlinien geben müssen
 2. Universelle Werte geben müssen
- II. Nicht möglich
1. Nicht messbar sein von Verhaltensweisen
 2. Keine Einschränkungen geben können

Vorstellung von Kindeswohlgefährdung

- I. Unzureichende materielle Versorgung
1. Keine geeignete Wohnausstattung haben
 2. Keine geeignete Kleidung haben
 3. Keine Nahrung haben
- II. Körperliche und psychische Beeinträchtigung
1. Gewalt und Missbrauchserfahrungen erleben
 2. Schwere Vernachlässigung erleben
 3. Überfürsorge erleben
 4. In der Entwicklung gehemmt werden
 5. Keine Bedürfnisbefriedigung erleben
 6. Emotional nicht das kriegen, was man braucht
 7. Nicht auf die Gesundheit achten

- III. Erzieherische Beeinträchtigung
 - 1. Keinen Schutz erfahren
 - 2. Keine Förderung bekommen
 - 3. Unzureichende Steuerung, Halt und Orientierung bekommen
 - 4. Eingeschränkte Freiheit haben
 - 5. Keine Beziehungen zu Bezugspersonen vorhanden
 - 6. Verwehrung von altersgemäßen Erfahrungen
- IV. Beeinträchtigung im Wohlbefinden
 - 1. Nicht zuhause fühlen können und nicht erholen können
 - 2. Mindestanforderungen nicht gegeben

Allgemeine Bestimmung von Kindeswohlgefährdung

- I. Nicht möglich sein, alle Gefahren aufzuzählen
- II. Menschen als sehr verschieden angesehen
- III. Nicht triviale Maschinen sein

Zuschreibung „unbestimmter Rechtsbegriff“ bei Kindeswohlgefährdung

- I. Um einfache Antworten kriegen zu können
- II. Sich nicht festlegen wollen
- III. Nicht die absolute eine Wahrheit sein können
- IV. In jedem Fall individuell entscheiden müssen

Schutzfaktoren

- I. Gutes soziales Umfeld
 - 1. An jemanden wenden können
 - 2. Sich mit anderen beraten, kritisieren und austauschen können
 - 3. Guten Kontakt zur Jugendwohlfahrt haben
- II. Zugang zu Bezugspersonen
 - 1. Verlässliche und vertrauensvolle Bezugspersonen haben
 - 2. Über eine sichere Bindung verfügen
 - 3. Vernünftige Aufmerksamkeit bekommen
 - 4. Bedürfnislage gut erkennen können
- III. Positive Erfahrungen
 - 1. Selbstwert, Erfolgserlebnisse und Selbstwirksamkeitserlebnisse haben

2. Wahrnehmungen abgleichen können
- IV. Schutz erfahren
 1. Schutz von Eltern und anderen Bezugspersonen bekommen
 2. Gefühl für eigene Sicherheit und Gesundheit nahegebracht bekommen
 3. An Vorbildern lernen können

Risikofaktoren

- I. Belastungssituationen und prekäre Situationen
 1. Soziale Ausgrenzung
 2. Geschiedene Eltern und Hineinziehen der Kinder in Partnerschaftskonflikte
 3. Eltern mit eigenem Leben nicht klarkommen
 4. Beengter Wohnraum vorhanden
- II. Ungeeignete Bezugspersonen
 1. Schlechte Bindung
 2. Nicht einfühlen können
 3. Aufmerksamkeit übertreiben

Feststellung von Kindeswohlgefährdung

- I. Auf Auffälliges reagieren müssen
- II. Auf Meldungen angewiesen sein
- III. Meldungen nachgehen müssen und Gefährdungsabklärung in Gang setzen
- IV. Über weiteres Vorgehen entscheiden müssen-mit Zustimmung der Eltern
- V. Über weiteres Vorgehen entscheiden müssen-ohne Zustimmung der Eltern

Ursachen

- I. In Überforderung geraten
- II. Kein soziales Netz haben
- III. Psychische Erkrankungen
- IV. Keine Idee, wie mans anders oder besser machen kann
- V. Schicksalsschläge
- VI. In Krieg mit Nachbarn und Umwelt
- VII. Kinderwunsch nicht gut genug überlegen
- VIII. Suchtverhalten
- IX. Sich Folgen von bestimmten Verhaltensweisen nicht bewusst sein

Formen

- I. Gewalt und Missbrauchserfahrungen
- II. Übergriffe selber und an anderen erleben
- III. Vernachlässigung
- IV. Gewalt durch Geschwister
- V. Erkaufen von Liebe und Aufmerksamkeit

Folgen

- I. Übernehmen von elterlichem Erziehungsverhalten
- II. Schulische Defizite
- III. Kein Selbstwertgefühl vorhanden
- IV. Mit niemanden sprechen können
- V. Selbst- und Fremdgefährdung
- VI. Traumafolgestörungen
- VII. Verhaltensauffälligkeiten
- VIII. Abgleiten in Delinquenz
- IX. Sozialer Rückzug
- X. Vertrauensverlust
- XI. Schlafstörungen
- XII. Entwicklungsverzögerungen
- XIII. Stigmatisierungen

Gesellschaftliche Veränderungen

- I. Komplexer, schneller, unsicherer und orientierungsloser werden
- II. Immer differenzierter werden des Begriffes
- III. Auseinanderfallen von gemeinschaftlichen Denken
- IV. Zeitlichen Aspekten unterworfen sein

Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung von Kindeswohlgefährdung

- I. Komplexität herausnehmen
- II. Bewusstsein schaffen
- III. Begriff der Mutter normalisieren
- IV. Angst abbauen, Hilfe zu holen
- V. Auf Hilfen hinweisen

- VI. In Bildung und Jugendhilfe investieren
- VII. Räume für Kinder und Jugendliche schaffen
- VIII. Schulung der Eltern verbessern
- IX. Anzahl der SozialarbeiterInnen verdoppeln
- X. Familien einbeziehen und begleiten
- XI. Zeit für Betroffene nehmen
- XII. Kenntnisse von Wissenschaft und Forschung in Praxisrelevanz umsetzen
- XIII. Beschäftigung mit fachlichen Fragen
- XIV. Nicht vermeiden können